This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

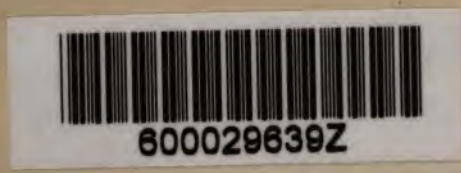
6000296392

Geſchichte

der

katholiſch-theologiſchen Facultät

zu Gießen.

Eine allen Theologen Deutſchlands gewidmete

Denkſchrift

von

Anton Lutterbeck,

Doctor der Philoſophie und der kath. Theologie, öffentl. ord. Profeſſor der claſſ. Philologie an der Univerſität zu Gießen.

Gießen, 1860.

J. Ricker'ſche Buchhandlung.

240. Le. 25.

BIBLIOTHECA BODLEIANA

Vorwort.

Indem der Verfaſſer nach übernommener neuer Lebensſtellung und wie zum Abſchied von der Theologie, der ſeine frühere Thätigkeit gewidmet war, dieſe Denkſchrift veröffentlicht, glaubt er nicht erſt ſagen zu müſſen, daß es ihm bei Entwerfung derſelben nur in untergeordnetem Maaße darum zu thun geweſen iſt, einer ihm allerdings perſönlich theuer gewordenen, nun aber für immer dahin geſchwundenen Anſtalt ein ſchriftliches Denkmal zu ſetzen. Vielmehr war es ſeine Hauptabſicht, an einem Beiſpiele, welches er ſelbſt erlebt und aus nächſter Nähe mit angeſehen hatte, die gegenwärtige mehr als bedenkliche Lage der katholiſchen Theologie in Deutſchland zu ſchildern. Daß dabei Denen, welche an der Gießener Facultät, als ſie eben im Aufblühen begriffen war, ſich mit ſo großem Eifer den Ruhm — eines Heroſtrat verdient haben, dieſer ihr Ruhm nicht geſchmälert werden durfte, ſondern hier nichts noththat, als die ungeſchminkte Wahrheit, verſteht ſich von ſelbſt. Sie werden jetzt, wie wir hoffen, dieſen Ruhm für immer haben. Nichtsdeſtoweniger iſt Manches von uns nur ſehr ungern geſagt worden. Dahin gehört vor Allem Solches, was ſich von ſelbſt verſteht und worüber alſo unter Vernünftigen keine Rede zu ſein braucht. In Zeitfragen z. B. iſt ebenſowenig, als irgendwo ſonſt, 20 = 12 oder 19 = 16; und Jeder, der in ſolcher Rechnung ein X für ein U ſetzt, iſt, wenn er deren Ergebniß auf die Geſellſchaft überträgt, nicht conſervativ, ſondern deſtructiv. Dies aber noch erſt um-

ſtändlich an einer species facti beweiſen zu müſſen, iſt auf alle Fälle ein ſehr undankbares Geſchäft, und man wird uns daher wohl glauben, wenn wir verſichern, uns demſelben nur mit großem Widerwillen unterzogen zu haben, weil es mal nicht zu umgehen war. Auch noch Enthüllungen anderer Art hätten wir ſehr gewünſcht uns erſparen zu können. Indeſſen hat es der falſchen Märtyreracten ſchon zu viele gegeben, als daß der Welt mit einer neuen gerade ſehr gedient wäre. Darum haben wir es uns denn auch nicht dürfen verdrießen laſſen, die hier vorliegende endlich zu zerreißen. Um nun aber zu dem Ziele zu kommen, das wir durch die vorliegende Erzählung zu erreichen vorhatten — wenn ſolcher Art die Gegner ſind, mit denen aller Orten in Deutſchland die katholiſchen Theologen vornehmlich zu kämpfen haben, und wenn ſolcher Art die Kämpfe ſind, die ihre beſten Kräfte in Anſpruch nehmen und verzehren: was ſoll dann bei dieſem Zuſtand der Dinge aus der katholiſchen Theologie ſelbſt werden, wie iſt ihrem völligen Untergange als Wiſſenſchaft, die dieſen ihren Namen noch verdient, vorzubeugen, und auf welchem Wege und durch welche Mittel läßt ſich eine Verbeſſerung ihrer Lage und ihrer Leiſtungen wieder herbeiführen? — Dieſe Frage iſt es, die wir mit gegenwärtiger Denkſchrift der ganzen gebildeten und insbeſondere der theologiſchen Welt in Deutſchland vorlegen oder vielmehr an's Herz legen wollten. Sie auch iſt es, die uns nicht erlaubt hat zu ſchweigen, wo die natürliche Klugheit rieth, lieber im Stillen zu dulden, was wir haben erdulden müſſen. Deß möge Gott walten!

Gießen am 14. Auguſt 1860.

Der Verfaſſer.

Geschichte

der katholisch-theologischen Facultät zu Gießen.

Das Schicksal, welches die katholisch-theologische Facultät zu Gießen nach einem ungefähr zwanzigjährigen blühenden Bestande plötzlich und Manchen unerwartet um Ostern 1851 betroffen hat, dürfte wohl nicht blos für die früheren Angehörigen derselben, sondern auch für weitere Kreise genug Beherzigenswerthes haben, um noch einmal den Blick darauf und das ihm Vorangegangene zurückzuwenden. Denn nicht nur ist die Geschichte dieser Facultät eine bereits abgeschlossene und ganz der Vergangenheit zugefallene, sodaß sie sich immerhin schon in ein historisches Bild einrahmen läßt: sie gibt zugleich in ihrem ganzen Verlaufe mehr wie irgend etwas Anderes ein lebendiges Beispiel von der Stellung und dem Zustande, worin sich dermalen überhaupt in Deutschland die katholisch-theologische Wissenschaft befindet. Freilich rollt sich damit ein nicht gerade überall in hellen Farben ausgeführtes Gemälde vor unseren Augen auf; aber schon, eines Uebels sich bewußt zu werden, kann kein Gutes haben, indem sich nur so auf Mittel zur Heilung denken läßt. Auch würde man irren, wenn man nur Unerfreuliches hier zu finden erwartete. Denn gewiß hat es etwas Erhebendes, in schlimmer, man möchte sagen trostloser, Zeit edele Männer zu finden, die den Kampf gegen fast unüberwindliche Hindernisse aufnahmen und durch ihren Muth und ihr Geschick es dahin zu bringen wußten, eine Stiftung zu begründen und zur Blüthe zu erheben,

die wenigstens vorübergehend dem Grundübel, um das es sich hier handelte, einigermaaßen abzuhelfen bestrebt war. Und auch das möchte nicht unerfreulich zu bemerken sein, daß die Triebkraft des Geistes, ähnlich der Triebkraft der Natur, nur einiges Sonnenscheins und Regens bedarf, um selbst noch das alte Gemäuer einer verfallenen Ritterburg wieder hier und dort mit frischem Grün zu überziehen. Denn nur damit freilich lassen sich zur Zeit die Aussichten und Hoffnungen der katholischen Theologie vergleichen, nicht etwa gegenüber ihren erklärten Feinden, die es kaum noch gibt, weil sie ja selbst nur kaum noch existirt, sondern gegenüber denen, die von Gott und Rechtswegen ihre Freunde und Förderer sein sollten!

Als wir uns daher entschlossen, von der Geschichte der katholisch-theologischen Facultät zu Gießen eine zwar kurze, aber aus den nächsten uns zustehenden Quellen entnommene Darstellung zu geben, glaubten wir es uns zur ersten Pflicht machen zu müssen, Alles der strengen Wahrheit gemäß zu berichten, ohne Haß, aber auch ohne Rückhalt und Bemäntelung. Gerade leicht war dies nicht, theils wegen der nahen Beziehungen, in denen hier der Darsteller mit dem von ihm Dargestellten stand, theils wegen des Zwiespaltes der Partheien, die sich an dieser Geschichte betheiligt haben und von denen die eine lobt, was die andere verwirft, und diese preiswürdig findet, was jene zurückweist. Unser Streben ging dahin, keine Partheischrift zu liefern, und noch weniger eine Vertheidigungsschrift, da es einer solchen in diesem Falle gar nicht bedurfte, vielmehr gerade die Persönlichkeiten der Facultätsmitglieder als solche, wenigstens die in der letzten Zeit ihr angehörigen, hier bekanntlich fast ganz außer dem Spiele geblieben sind. Aber damit soll doch nicht gesagt werden, daß wir uns auch alles Urtheils für und wider enthalten wollten; im Gegentheil werden wir uns darin der völligsten Unabhängigkeit nach allen Seiten hin bedienen.

Wir behandeln die Geschichte der Facultät in drei Theilen, indem wir zuerst von ihrer Gründung, sodann von ihrem Bestande, und zuletzt von ihrer Auflösung sprechen.

Die Gründung der katholisch-theologischen Facultät zu Gießen.

Der Gedanke, für die Bildung der katholischen Geistlichkeit in dem Theile Deutschlands, der zu den Zeiten des Reiches hauptsächlich den Oberrheinischen Kreis, später mit einiger Erweiterung die Oberrheinische Kirchenprovinz, nämlich die Staaten Württemberg, Baden, Hessen-Darmstadt, Hessen-Kassel, Nassau und Frankfurt, oder die Bisthümer Freiburg, Rottenburg, Mainz, Fulda und Limburg, umfaßte, theils durch die Errichtung von katholisch-theologischen Facultäten an den Landesuniversitäten, theils durch bischöfliche Seminarien zu sorgen, war zuerst in den, die Angelegenheiten der katholischen Kirche betreffenden, Frankfurter Berathungen der erwähnten deutschen Regierungen vom 20. März bis zum 7. October 1818 in Anregung gebracht worden. In der dem Staatsvertrage vom 7. October 1818 beigelegten Declaration, welche am 24. März 1819 von den beiden Gesandten jener Staaten, dem Freiherrn von Schmitz-Grollenburg und dem Freiherrn von Türkheim, dem Pabste Pius VII. mitgetheilt wurde, heißt es wörtlich *):

„IV. Die bischöflichen Seminare, welche zu Rottenburg, Meersburg (das nach Rastatt zu verlegen) und Mainz schon bestehen, um die dem geistlichen Stande sich widmenden Jünglinge zu bilden, werden erhalten werden. Wo aber Seminare noch nicht bestehen, da wird man Sorge tragen, daß entweder neue errichtet oder die Jünglinge in ein anderes schon gegründetes bischöfliches Seminar innerhalb der Provinz aufgenommen werden. In die Seminare werden von den Bischöfen nur Solche aufgenommen werden, welche ausgezeichnet durch Sittenreinheit

*) Siehe den Abdruck der lateinisch abgefaßten Declaratio in dem Aufsatz: die Oberrheinische Kirchenprovinz, ein Promemoria für deutsche Staatsmänner (deutsche Blätter für Protestanten und Katholiken. Eine hist.-polit. Zeitschrift in zwanglosen Heften. Viertes Heft. Heidelberg 1840, S. 73—80).

600029639Z

bewohnten Klosters, in diesem Kloster mit dazu gehöriger Kirche und Garten zu errichten verordnen und demselben ein theils aus dessen alten, im Jahr 1806 ihm zurückgegebenen Gütern, theils aus späteren Schenkungen und Vermächtnissen herrührendes, einen Betrag von 3700 Gulden ergebendes jährliches Einkommen anzuweisen befehlen, indem zugleich die neueste, zu dessen Gunsten gemachte reichhaltige Schenkung und andere vielleicht in Zukunft zu machende, deren Einkommen demselben Seminar für alle Zeiten zuzuweisen sein wird, aufrecht zu erhalten ist."

Die hier gewählte Form des Verordnens, Befehlens ꝛc. war absichtlich gebraucht, um damit auszudrücken, daß der Pabst seinen Erlaß als nicht an deutsche Fürsten und Regierungen, die noch dazu sämtlich protestantisch waren, sondern vielmehr ausschließlich an Angehörige und Diener der katholischen Kirche gerichtet angesehen wissen wollte. Auch nahmen die erwähnten Regierungen in Gemäßheit des Standes der Verhandlungen das Ganze nur insoweit an, als darin die Errichtung der verschiedenen Bischofssitze und der dazu gehörigen Kirchsprengel angeordnet war, indem sie dem Pabste unter dem 27. December 1821 eröffneten: Der heilige Vater möge nur mit der Bestätigung der (von ihnen in Vorschlag gebrachten) Bischöfe und der Besetzung der bischöflichen Sitze vorgehen; „die übrigen Punkte zur Regulirung der kirchlichen Organisation werden sich dann von selbst ergeben"*).—

Es folgten nun Verhandlungen und namentlich die Unterzeichnung eines neuen Staatsvertrages zwischen Württemberg, Baden, den beiden Hessen, Nassau und Frankfurt vom 8. Februar 1822 zur Ergänzung des älteren vom 7. October 1818. Demselben war als Anlage schon beigefügt der „Entwurf einer landesherrlichen Verordnung, hauptsächlich äußere Verhältnisse der Katholiken in der Oberrheinischen Kirchenprovinz betreffend, und zur Publication bestimmt" — d. h. im Wesentlichen dasselbe

*) Freiburger Kirchenlexikon Ergänzungsband S. 873.

Geschichte

der

katholisch-theologischen Facultät

zu Gießen.

Eine allen Theologen Deutschlands gewidmete

Denkschrift

von

Anton Lutterbeck,

Doctor der Philosophie und der kath. Theologie, öffentl. ord. Professor der class. Philologie an der Universität zu Gießen.

114

Gießen, 1860.

J. Ricker'sche Buchhandlung.

240. Le. 25.

unter obiger Voraussetzung ertheilt wird, würdig befunden worden sind."

Der Pabst glaubte gegen diesen, von ihm, wie es scheint, nicht erwarteten Schritt der deutschen Regierungen Vorkehrung treffen zu müssen, in einer Weise, die sich nicht wohl anders als durch ein völliges Mißverständniß des ihm früher von den deutschen Regierungen Zugesicherten erklären läßt. Denn in der am 30. Juli 1830 erlassenen Bulle: Pervenerat non ita pridem wirft er jenen Regierungen geradezu Wortbrüchigkeit vor, indem er den Bischöfen der Oberrheinischen Kirchenprovinz sagt: "Jedoch kommt auch noch das zur Bestärkung von euch, daß die Sache, welche ihr vertheidigt, auf Vereinbarungen beruht, welche zwischen dem heiligen Stuhle und den Fürsten selbst gepflogen sind. Denn diese haben mit ihrem öffentlich verpfändeten Wort versprochen, daß sie in ihren Gebieten die katholische Kirche durchaus frei machen würden sowohl in Betreff des Verkehrs der Gläubigen mit dem höchsten Oberhaupt der Kirche über kirchliche Angelegenheiten (bezieht sich auf Punkt VI), als auch in Betreff des vollen Rechtes des Erzbischofs und der Bischöfe, alle bischöfliche Jurisdiction nach der Vorschrift des geltenden Canones gemäß den Satzungen der gegenwärtigen Kirchendisciplin auszuüben." Für uns beachtenswerth ist besonders diese letztere Stelle, insofern die hier freilich nicht ausdrücklich erwähnte Bildung der Geistlichkeit (Punkt V) lediglich unter dem Gesichtspunkt der bischöflichen Jurisdiction betrachtet zu werden scheint, deren Bedeutung hierbei auch in dem Schreiben Consalvi's vom 10. August 1819 am meisten hervorgehoben worden war.

Jedenfalls hatte die lediglich an die Bischöfe, nicht geradezu an die Regierungen selbst gerichtete Protestation des Papstes auf die Sache selbst vorerst keinen weiteren Einfluß; vielmehr verfuhren die Regierungen einfach nach der Verordnung vom 30. Januar 1830 (rücksichtlich vom 15. November 1827), indem namentlich der Großherzog Ludwig I. von Hessen schon am 26. September 1829 die Errichtung einer katholisch-theologischen

Vorwort.

Indem der Verfaſſer nach übernommener neuer Lebensſtellung und wie zum Abſchied von der Theologie, der ſeine frühere Thätigkeit gewidmet war, dieſe Denkſchrift veröffentlicht, glaubt er nicht erſt ſagen zu müſſen, daß es ihm bei Entwerfung derſelben nur in untergeordnetem Maaße darum zu thun geweſen iſt, einer ihm allerdings perſönlich theuer gewordenen, nun aber für immer dahin geſchwundenen Anſtalt ein ſchriftliches Denkmal zu ſetzen. Vielmehr war es ſeine Hauptabſicht, an einem Beiſpiele, welches er ſelbſt erlebt und aus nächſter Nähe mit angeſehen hatte, die gegenwärtige mehr als bedenkliche Lage der katholiſchen Theologie in Deutſchland zu ſchildern. Daß dabei Denen, welche an der Gießener Facultät, als ſie eben im Aufblühen begriffen war, ſich mit ſo großem Eifer den Ruhm — eines Heroſtrat verdient haben, dieſer ihr Ruhm nicht geſchmälert werden durfte, ſondern hier nichts noththat, als die ungeſchminkte Wahrheit, verſteht ſich von ſelbſt. Sie werden jetzt, wie wir hoffen, dieſen Ruhm für immer haben. Nichtsdeſtoweniger iſt Manches von uns nur ſehr ungern geſagt worden. Dahin gehört vor Allem Solches, was ſich von ſelbſt verſteht und worüber alſo unter Vernünftigen keine Rede zu ſein braucht. In Zeitfragen z. B. iſt ebenſowenig, als irgendwo ſonſt, 20 = 12 oder 19 = 16; und Jeder, der in ſolcher Rechnung ein X für ein U ſetzt, iſt, wenn er deren Ergebniß auf die Geſellſchaft überträgt, nicht conſervativ, ſondern deſtructiv. Dies aber noch erſt um-

des vorigen und im Anfang dieſes Jahrhunderts? Man nehme z. B. nur das Eine, was freilich der Werthmeſſer des Ganzen iſt, den Zuſtand der katholiſch-theologiſchen Wiſſenſchaft und insbeſondere der katholiſchen Dogmatik in dieſer Zeit, und höre, was darüber ein urtheilsfähiger Mann, Kuhn in Tübingen, ſagt. Nach ihm (Dogmatik Heft 1, S. 272) befand ſich damals die Dogmatik in dem Stande „ihrer tiefſten Erniedrigung“, und Werke, wie die von Liebermann, in ihrer neuſcholaſtiſchen (jetzt auch von dem Jeſuiten Perrone, „nur noch abſtoßender“, wieder beliebten) Form ſind für uns faſt „ungenießbar“ (Ebd. S. 296). Wie es dann erſt in andern Beziehungen ausſah, iſt aus der Kirchengeſchichte erklecklich bekannt, worüber wir hier nur auf einen Aufſatz von Möhler über die Verdienſte der holländiſchen Regierung um die Hebung der katholiſchen Wiſſenſchaft in Belgien (in der Tübinger Quartalſchrift etwa um das Jahr 1827 erſchienen) und Scharpff's Neueſte Kirchengeſchichte (Freiburg 1852. Heft 2, S. 119 ff.) verweiſen. Fragen wir dann aber: Wodurch iſt ſpäter der Katholicismus in Deutſchland wieder gehoben, wodurch ſind ſeine Zuſtände wieder gebeſſert worden? — ſo wiſſen wir keine andere Antwort zu ertheilen, als: durch die ſeit 1815 theils neu errichteten, theils neu gepflegten Schulen, und zwar Schulen, die nicht durch den Clerus, oftmals ohne ihn, und ſehr häufig ſogar trotz ihm von den deutſchen Regierungen ins Leben gerufen worden ſind! — Um aber in dem eben vorliegenden Fall ſogleich ſtatt aller Vorausſetzungen den Erfolg, ſtatt der leeren, rein nur angenommenen, Verdächtigung die klare geſchichtliche Thatſache ſprechen zu laſſen: ſo iſt es unbeſtreitbar, daß die katholiſch-theologiſche Wiſſenſchaft in Deutſchland, die wie geſagt bis dahin ſeit langem völlig darnieder lag, gerade an den ſeit dem Vorgange Preußens mit Bonn (1819) ihr zuerſt geöffneten deutſchen Univerſitäten Tübingen, München und Gießen, ſamt Freiburg, Breslau, Münſter und Würzburg, eine Pflege und Ausbildung gefunden hat, wie dies ſeit Jahrhunderten nicht mehr geſchehen war; und daß Männern, wie Hug und Movers, Möhler und

Staudenmeier, Hirſcher, Klee, Scholz, Döllinger, Kuhn u. A., kein katholiſcher Theolog ſeit der Reformation weder in noch außer Deutſchland mit Bezug auf gründliche Kenntniſſe, geiſtvolle Behandlung ſeiner Wiſſenſchaft und allgemeine Anerkennung an die Seite geſetzt werden kann. Mögen alſo die deutſchen Regierungen bei ihrem Bemühen, für die Bildung der katholiſchen Geiſtlichkeit durch Schulen und Univerſitäten zu ſorgen, im Grunde ihres Herzens noch ſo feindſelige und wahrhaft verrätheriſche Abſichten gehegt haben: thatſächlich ſehen wir nichts davon, ſondern im Gegentheil — gerade die Lehrer, welche jene Regierungen an ihre Unterrichtsanſtalten berufen haben, und keine Andere, ſind diejenigen geweſen, von denen vor Allen die geiſtige Wiederbelebung des Katholicismus bei uns ausgegangen iſt.

Aber auch abgeſehen von dieſer Thatſache, die bei der Gründung der neuern katholiſch-theologiſchen Facultäten an deutſchen Univerſitäten freilich noch eine zukünftige war und erſt jetzt, nach mehr denn dreißig Jahren, eine geſchichtliche geworden iſt: welcher Verſtändige und Wohlmeinende konnte es damals und kann es auch jetzt noch verkennen, daß das dem Katholicismus unſerer Zeit am meiſten Noththuende die Wiſſenſchaft iſt? Wir verkennen durchaus nicht den Werth der Frömmigkeit, der Selbſtentſagung, des Gehorſams, der Demuth u. ſ. w.; aber damit allein iſt es doch nicht gethan, ſchon deßhalb weil eine Frömmigkeit ohne Wiſſenſchaft, eine Wärme ohne Licht, nicht das iſt, was man wahrhaft lieben und achten kann. Gerade die Achtung iſt es, die am meiſten dem Katholicismus in Deutſchland fehlt, und dieſer ſein Mangel hat vor Allem ſeinen Grnnd in dem Mangel an Wiſſenſchaft, der ſelbſt wieder ſeinen Grund in Verhältniſſen hat, welche überall im Katholicismus dermalen vorherrſchen und ihrer Natur nach eine Wiſſenſchaft kaum aufkommen laſſen. Die Wiſſenſchaft iſt nämlich bedingt durch Freiheit; dieſe aber iſt in der katholiſchen Theologie dermaßen beſchränkt durch die kirchliche Hierarchie, daß das einzige Mittel, wodurch die Theologie zu ihrer Ausbildung kommen konnte, ſchon im

Mittelalter die akademiſche Freiheit geweſen iſt, und daß, als dieſe — aus Beſorgniß vor dem Umſichgreifen des Proteſtantismus — ſeit dem Concil von Trient mehr und mehr beſchränkt wurde, auch die Theologie nothwendig überall Rückſchritte machen mußte. Allerdings kann die Theologie nur im Vereine mit allen andern Wiſſenſchaften, alſo nur an der Univerſität, blühen und die ihr angemeſſene Stelle behaupten; aber doch iſt es nicht ſowohl die Univerſität oder die Sammlung aller Wiſſenſchaften und Facultäten an einem Ort, als vielmehr nur die an ihr herrſchende akademiſche Freiheit, die als die Grundbedingung für das Gedeihen wie aller Wiſſenſchaften, ſo namentlich der Theologie angeſehen werden muß. Es nutzt daher auch nichts, zur Hebung des Katholicismus ſogenannte „katholiſche" Univerſitäten gründen zu wollen; denn ihrem Begriffe nach ſind „katholiſche" Univerſitäten ſolche, die unmittelbar unter dem Einfluß der Hierarchie ſtehen d. h. keine akademiſche Freiheit haben und alſo gerade deſſen entbehren, was die Univerſität zur Univerſität macht! Dies alles einer engherzig-hierarchiſchen Theorie gegenüber beweiſen zu wollen, iſt vergebliche Mühe, weil man, um über die unentbehrlichen Bedingungen der Wiſſenſchaft urtheilen zu können, ſelbſt im Beſitz der Wiſſenſchaft ſein muß, was bei einer ſolchen Theorie ganz unmöglich iſt. Man ſpricht von dieſer Seite her immer nur von den Gefahren der Freiheit, und nach Beiſpielen, daß dieſe Gefahren häufig genug zu wirklichem Verderben ausgeſchlagen ſind, braucht man freilich nicht weit zu ſuchen; aber man ſpricht niemals von den Gefahren oder vielmehr von dem ſchon von vorn herein vorhandenen Verderben der Unfreiheit, die jedes höhere Entfalten des geiſtigen Lebens erdrückt und gar nicht aufkommen läßt. — Uebrigens iſt der Hauptgrund dieſer Theorie der Unfreiheit ſittlicher Natur, nämlich ein anſcheinend wohlgemeintes, aber doch der göttlichen, ſchon ſeit dem Beginne der Menſchheit getroffenen, Anordnung ſich blind widerſetzendes Verkennen des Weſens der Verſuchung und daher auch des Unterſchiedes zwiſchen Unſchuld und Tugend. Man glaubt nicht beſſer für das Heil der

Menschheit sorgen zu können, als wenn man sie stets in der Unschuld erhält und von aller Versuchung bewahrt, wogegen es gewiß ist, daß das wirkliche Heil nur in der durch die Versuchung bewährten Tugend gefunden werden kann. Dabei versteht es sich, daß es an und für sich ein thörichtes Bestreben ist, die Menschen etwa durch Einmauerung vor aller Versuchung bewahren zu wollen: man bewahrt sie so nicht vor Versuchung, sondern versetzt sie nur in Versuchungen anderer Art, die unter Umständen noch weit schlimmer ausschlagen können, und beraubt sie zugleich durch solche Maaßregeln des Glückes einer wahren, allgemein-menschlichen Bildung.

Ist schon hieraus ersichtlich, daß es nach dem Umsturz aller katholisch-kirchlichen Verhältnisse in Deutschland durch die französische Revolution und die ihr folgenden Jahre der Fremdherrschaft allerdings ein sehr tiefes und vornehmlich katholisches Interesse war, wenn für die Bildung der katholischen Geistlichkeit durch Schulen und Universitäten neuerdings und besser als seit Jahrhunderten gesorgt wurde: so nöthigt uns der Widerspruch, den gerade die Hierarchie hiergegen erhob, noch etwas näher auf das einzugehen, was sie für ihre Zwecke an der Stelle des von den deutschen Regierungen Beabsichtigten und Durchgeführten verlangte. Anstatt der Schulen und Universitäten nämlich wollte der Pabst Seminarien und er berief sich dafür auf das Concil von Trient (23, 18), wodurch angeordnet war, daß „in jeder Diöcese aus den Mitteln der Kirche Seminarien errichtet und in diesen Knaben vom zwölften Jahre ihres Alters an, vorzugsweise aus den ärmern Ständen, auf Kosten der Kirche für den geistlichen Stand erzogen und gebildet werden sollten." Hierbei ist, um das Recht einer solchen Berufung zu erörtern, zunächst auf den Unterschied aufmerksam zu machen, der zwischen dem, was der Concil eigentlich vorschreibt, und dem, was der Pabst daraus folgert, obwaltet. Das Concil verlangt zwar Seminarien, aber nicht blos Seminarien mit Ausschluß der Universitäten als Bildungsanstalten für die Geistlichkeit. Vielmehr werden vom Concil wiederholt (7, 13. 14, 5. 25, 6. u. s. w.) den Universitäten und

insbesondere den katholischen Facultäten daran die ihnen früher ertheilten Privilegien auf's Feierlichste wieder zugesichert, und außerdem auch noch in Betreff der Seminarien die Vorschrift gegeben, daß in denselben alle wichtigeren Unterrichtsgegenstände von Doctoren, Magistern und Licentiaten — d. h. also förmlich auf Universitäten Graduirten — oder gleich gut geeigneten Lehrern vorzutragen seien. Auch lagen solche Wahrungen dem Concil nahe genug. Denn die mittelalterlichen Universitäten, hervorgewachsen aus dem wissenschaftlichen Bedürfniß der Zeit, waren von Päbsten und Kirchenfürsten nicht minder, als von Kaisern und Königen auf die mannigfachste Weise unterstützt und gefördert worden, trotz dem daß auch sie, was z. B. das Leben vieler Studierenden betraf, ihre sehr dunkeln Schattenseiten hatten. An denselben Universitäten hatten die berühmtesten Theologen jener Zeit gelehrt; hier war die gesammte Theologie und Philosophie des Mittelalters zur Blüthe gebracht worden; und dem Concil von Trient selbst war es ganz wohl bewußt, wieviel es namentlich in seinen dogmatischen Bestimmungen der mittelalterlichen Universitätswissenschaft verdankte. Aus allen diesen Gründen konnte es dem Concil nicht einfallen, die Universitäten beseitigen und an deren Stelle allein die von ihm angeordneten Seminarien setzen zu wollen. Der Pabst dagegen, obgleich er in der Bulle vom 16. August 1821 die Existenz der hohen Schule in Freiburg anerkannte, wollte sonst überall nur Seminarien, indem er von der deutschen Universitätsbildung überhaupt wie mit einer Art Schrecken und sichtlichem Abscheu sprach. Von einem rein wissenschaftlichen Interesse, wie es offenbar die großen Theologen und Kirchenfürsten des Mittelalters bei ihrer Empfehlung der Universitätsstudien hatten, und wie es wohl auch den meisten Vätern des Concils von Trient noch innewohnte, bemerkt man bei Allem, was der Pabst von den deutschen Regierungen des 19. Jahrhunderts für die Bildung der katholischen Geistlichkeit verlangte, auch rein gar nichts. Und ebenso wenig kommt die nur auf eigener freier Selbstbestimmung beruhende Charakterbildung der Studierenden, auf die es bei unsern deut-

ſchen Univerſitätseinrichtungen hauptſächlich abgeſehen iſt, in den päbſtlichen Schreiben irgendwie in Betracht. Nur die „vollſtändige Abhängigkeit“ des künftigen Kirchendieners vom Biſchofe und die damit in engſtem Verbande ſtehende „Jurisdiction“ dieſes letztern iſt es, worauf hier allein Gewicht gelegt wird. Wir glauben hiernach trotz der ſcheinbar wörtlichen Uebereinſtimmung, die zwiſchen der vom Pabſte aufgeſtellten Forderung und der von ihm dafür geltend gemachten Vorſchrift des Concils von Trient ſtattfindet, doch den Sinn des trid. Concils im Ganzen genommen für ungleich beſſer, wiſſenſchaftlicher und freiſinniger halten zu müſſen, als die in jener Forderung ſich ausſprechende Denkweiſe des Pabſtes und ſeiner Geſinnungsgenoſſen.

Dazu aber kommt noch, daß die Vorſchrift des Concils (vom 15. Juli 1563) auf die Lage der Dinge in Deutſchland während des 19. Jahrhunderts gar nicht mehr anwendbar iſt. Das Concil nämlich ſetzt offenbar voraus, daß Beides, die Seminarbildung und die Univerſitätsbildung der jungen Cleriker, mit einander vereinbar war, und zwar in der Art, daß das Seminar der Univerſität theils voraus gehen, theils auch dieſelbe noch begleiten ſollte. Dies aber war nur möglich, wenn es erſtens noch keine Gymnaſien gab, die bei uns Jeder durchgemacht und ſich darin das Zeugniß der Reife errungen haben muß, bevor er an der akademiſchen Bildung der gelehrten Stände theilnehmen kann — und wenn ſich zweitens die Univerſität an demſelben Orte, wie das Seminar, nämlich in sede episcopi befand. In der That war Beides damals das Gewöhnliche: Die Gymnaſien waren erſt im Entſtehen und es hatten die Kämpfe zwiſchen den Humaniſten und den im engern Sinne geiſtlichen Schulen noch keineswegs zu dem Ergebniß geführt, daß letztere überall aufgehoben und erſtere überall eingeführt wurden; was die Grundlage des gegenwärtigen Beſtandes in Deutſchland iſt. Ebenſo waren damals die meiſten Univerſitäten an größern Orten, wo ſich auch ein Biſchof befand, z. B. in Paris, Prag, Wien, Köln, Mainz, und die kleinern Univerſitätsſtädte gehörten zur Zeit noch zu den Ausnahmen, während ſie jetzt die Mehrzahl bilden.

Noch weit weniger wird es, wenn es mal auf eine genaue Befolgung der tridentiner Vorschrift ankommt, gestattet sein, an deren Stelle ein unglückliches Quid pro quo zu setzen, indem man anstatt eines „Knabenseminars", wobei es nach der Bemerkung des Pabstes selbst ganz besonders auf das „zarte Alter" der darin zu erziehenden Jünglinge ankommt, als Haupt-Bedingung ihrer Heranleitung zu „vollständiger Abhängigkeit vom Bischofe", — eine in ein „Seminar" eingeschlossene „theologische Lehranstalt" für entlassene und also bereits selbständig gewordene Gymnasiasten errichtet, die bis dahin nicht nach solchen Grundsätzen erzogen waren. So bleibt denn also, wenn das, was zur Zeit des Concils von Trient vielleicht überall und heutzutage vielleicht noch im Kirchenstaat, in Neapel und Spanien möglich ist, schlechterdings auch bei uns eingeführt werden soll, offenbar nichts Anderes übrig, als vorher alle deutschen Bildungsverhältnisse wieder bis zum 16. Jahrhundert zurückzuschieben, die Gymnasien wieder abzuschaffen, und die Universitäten wieder nach Mainz, Köln u. s. w. zu verlegen! Daß dieß sehr wünschenswerth für den deutschen Katholicismus wäre, vermögen wir nicht einzusehen.

Außerdem aber mußte gerade in Betreff der von der Hierarchie verlangten Knabenseminarien sich den deutschen Regierungen auch noch ein Bedenken ganz anderer Art aufdrängen — ob nämlich ihre Einrichtung sich mit den sittlichen Anforderungen unserer Zeit und unseres Landes noch irgendwie in Einklang bringen lasse. Bekanntlich haben unsere Gymnasien als die Vorbildungsanstalten für alle höhern Lebensberufe nur den Zweck, ihren Schülern eine humane Bildung zu geben; dagegen beabsichtigen die erwähnten Knabenseminarien ihren Zöglingen ausgesprochenermaaßen nur eine beschränkte, lediglich auf die Bedürfnisse eines einzigen Standes berechnete, Bildung zu gewähren. Dieser Stand macht an seine Mitglieder Anforderungen, die zu übernehmen nicht Jedermanns Sache ist, und die Erziehung dazu verlangt eine Menge asketischer Anordnungen und ihnen entsprechender Opfer, die unter der Voraussetzung eines göttlichen Berufes und freiwilliger Uebernahme auf

Seiten deſſen, der dieſe Opfer zu bringen hat, gewiß etwas ſehr Schönes und Erhebendes ſind und bei denen unter dieſer Bedingung das Volenti non fit injuria gilt. Aber hat darum auch Jemand das Recht, einem Andern, der nicht weiß was er thut, und wenn er es wüßte, es nicht wollte, Opfer dieſer Art aufzulegen? Iſt nach dem Evangelium, ein Eunuch um des Himmels willen zu ſein, beſſer als Heirathen: hat darum auch Jemand das Recht, einen Andern zum Ennuchen zu machen? Ob dies durch phyſiſchen oder geiſtigen Zwang geſchieht, iſt der Sache noch gleich. Das Erſtere halten Alle für ſchändlich, ſelbſt wenn man auch ſo hier und da Kirchenſänger gewonnen hat. Auch das Andere wird, unter der Vorausſetzung eines wirklich dabei angewandten Zwanges, wohl ebenfalls von niemanden als ein gutes Werk, zu dem er ſich bekennt, bezeichnet werden. Nun aber ſehe man die Sache ſelbſt an. Erſtlich arme Eltern — und auf ſie war es ja beſonders und ſogar ausdrücklich den Worten des Concils nach abgeſehen — ſollen durch das Verſprechen koſtenfreier Erziehung (alſo geradezu durch Geld), ſowie nachherigen wünſchenswerthen, reichen und ehrenvollen Lebens ihrer Kinder dazu vermocht werden, dieſe in einem noch „zarten Alter“ einer ſolchen Anſtalt zu übergeben. Zweitens, trotz der Anerkennung, daß es zweierlei Leben gibt, ein geiſtliches und ein weltliches, die beide gut ſeien, und alſo auch zwei Wege, die beide zum Himmelreich führen, ſind doch alle Einrichtungen und Vorſchriften der Anſtalt darauf berechnet, den einen dieſer Wege in allen ſeinen Anfängen als ſchlecht und verwerflich zu bezeichnen; und es werden Zureden, körperliche Züchtigungen, Angriffe an der Ehre u. ſ. w. mit pädagogiſcher Ueberlegung angewandt, um die Zöglinge dahin zu bringen, daß ſie nur den andern Weg einſchlagen. Drittens, nachdem die ganze Zeit der Erziehung damit zugebracht iſt, den jungen Mann nur für die Geſchäfte eines Standes zu befähigen, und ſo hier noch die Sorge für Leben und Brod zu Hülfe genommen, wie zur Warnung dort die Schande aufgeſtellt iſt — läßt man ihn wählen! Die

Frage, ob dieſe Wahl in bei weitem den meiſten Fällen als eine wirklich freie zu erachten, unterliegt wohl keinem Bedenken. — Man hat wahrlich nicht nöthig, hier noch von „beſondern Mißbräuchen" zu ſprechen, wo nach den dermalen überall in Deutſchland herrſchenden Anſichten durch das Ganze als ſolches das natürliche Recht Unmündiger ſyſtematiſch gekränkt wird. Freilich gilt auch hier der Grundſatz: „Andere Zeiten, andere Sitten"; und es konnte vor dreihundert Jahren recht ſein, was es jetzt nicht mehr iſt. Auch handelt es ſich hier ja nicht um eine dogmatiſche, für alle Zeiten und Orte geltende, Beſtimmung eines allgemeinen Concils, ſondern lediglich um eine disciplinäre Anordnung deſſelben, die zu einer Zeit gut, zu einer andern nicht gut ſein kann. Gewiß aber war, ſeitdem ein Hugo Grotius und ein Thomaſius über die natürlichen Rechte der Menſchen geſchrieben, und ſeitdem die geſammte neuere Philoſophie ihnen darin beigeſtimmt — auch die Zeit gekommen, in der die öffentliche Meinung über die Sklaverei, die Leibeigenſchaft und die Knabenſeminarien ein für alle Mal gerichtet hat. Man kann daher auch nicht umhin, es als eine ſtarke Zumuthung des Pabſtes an die deutſchen Regierungen zu bezeichnen, wenn er von ihnen verlangte, daß ſie im Kampf mit dieſer öffentlichen Meinung und im Kampf mit der eigenen beſſeren Ueberzeugung ein hierarchiſches Inſtitut ſolcher Art noch wieder einführen oder in ihrem Bereiche auch nur dulden ſollten!

Nicht minder jedoch unterliegt auch der andere Punkt der päbſtlichen Forderung, den ſpäter allein ihre Vertreter in Deutſchland aufgegriffen haben, daß die zu errichtenden Seminarien „unter der freien (ausſchließlichen) Leitung und Verwaltung des Biſchofs" ſtehen ſollten, den gewichtigſten Bedenken. Denn nicht nur war darin ein Ausdruck des Mißtrauens gegen die Staatsobrigkeiten enthalten, wozu im Ganzen gewiß kein Grund vorhanden war, ſondern es ſollte damit auch einem einzelnen nicht unfehlbaren Mitglied der Kirche und des Staates eine Art ſouverainer Omnipotenz und

Unverantwortlichkeit in der Beherrschung anderer Mitglieder derselben Kirche und desselben Staates beigelegt werden; was sofort eine Menge schlimmer Uebelstände in seinem Gefolge haben mußte, ohne daß eine Abhülfe dafür möglich war. Nach jener Forderung nämlich hatte der Bischof die ganze Anstalt zu gründen, ihre Einrichtungen und Gesetze zu entwerfen, die Dirigenten und Lehrer darin anzustellen und abzusetzen, den Zöglingen Wohnung, Kleidung und Nahrung zu verabreichen, ihnen ihre Lebensweise und Studien vorzuschreiben, die Bedingungen ihrer Aufnahme und ihres Verbleibens in der Anstalt zu bestimmen, ihre Uebertretungen seiner Vorschriften zu bestrafen, sie zu den künftigen Geschäften ihres Amtes anzuleiten oder auch schon jetzt in dem Kirchendienst zu verwenden — ganz so wie er wollte und ohne darüber irgend Jemanden Rede stehen zu müssen. — Betrachtet man als den Hauptzweck der geistlichen Erziehung, wie dies auch die Päbste wiederholt ausgesprochen haben, die Gewöhnung der Zöglinge an die gänzliche Abhängigkeit vom Bischof, so konnte freilich nicht leicht etwas Besseres, als diese ausschließliche Seminarbildung erdacht werden. Aber hiergegen ist doch in Anschlag zu bringen, daß in keiner Lage des Lebens der Zweck der Erziehung die unbedingte Abhängigkeit eines Menschen von einem andern Menschen sein kann, daß vielmehr überall die wahre Erziehung nur die Erziehung zu christlicher Freiheit und Selbständigkeit ist, daß alles Dienen und Gehorchen von Menschen gegen Menschen nur Mittel, nicht Zweck sein kann — deßhalb, weil ja das innerste Wesen des Christenthums, worauf es hier ankommt, die Erlösung und Heiligung des Menschen ist, die Erlösung nämlich von aller Dienstbarkeit unter irgend einem Geschöpf und die Heiligung d. h. die Heil- oder Ganzmachung jedes Einzelnen in Gott! — Ferner aber sollten die zum geistlichen Stande Erzogenen einstens doch nicht blos für den Bischof und blos für die Hierarchie, sondern auch und zwar zunächst für die Gemeinde, in der sie angestellt wurden, für die bürgerliche Gesellschaft, in deren Mitte sie lebten, und für den Staat, der ihrer bedurfte und der

sie schützte, ihr Amt verwalten. Konnte und kann es für Alle diese und kann es namentlich für den Staat, auch insofern dieser der nächste und gegen etwaige geistliche Uebergriffe allein mit Macht ausgerüstete Vertreter der christlichen Laienwelt ist, irgend gleichgültig sein, wie jene zu einem so wichtigen Amt bestimmten jungen Männer gebildet und zu welcher künftigen Geistesrichtung sie aller Wahrscheinlichkeit nach durch diese ihre Bildung bestimmt werden? Sollte er sich von vorn herein jedes Einflusses auf ihre Bildung begeben? Sollte es ihm nicht daran liegen, sich irgendwie davon versichern zu können, daß sie ebensowohl eine allgemeine als die zu ihrem Stande nöthige besondere Bildung erhielten, oder sollte er in Allem diesem den Bischöfen blind vertrauen? Auf ein solches blindes Vertrauen hat kein Mensch und auch kein Bischof einen irgend gerechten Anspruch; vielmehr wird jeder vernünftige Mensch, jeder Christ lieber verantwortlich, als unverantwortlich sein, da es ja gegen Ungebühr überall noch Mittel gibt. Nur wenn man den Staat von vorn herein und in jeder Beziehung als der Kirche feindlich betrachtet — und das wollte man in diesem Falle wohl mit dem stets gebrauchten Ausdruck: „protestantischer Staat" zu verstehen geben —: dann allerdings hütet man sich vor ihm wie vor einem Feind, und einem solchen will natürlich auch Niemand verantwortlich sein. Ist aber dieses die Stellung, die der Bischof gegenüber dem Staat einnimmt — und keine andere scheint selbst vom Pabst hier vorausgesetzt zu werden —: so läßt sich ermessen, in welchem Geist der Bischof seine Seminaristen wird erziehen lassen, wie aber auch eben deßhalb der Staat eine solche Erziehung nicht zugeben darf, sondern seinerseits gleichfalls sich gegen den Bischof als seinen Feind hüten muß!

Doch gehen wir näher auf diese so gerühmte Seminarbildung ein und setzen wir, wenn auch nur beispielsweise, einen Fall, der sehr wohl möglich, ja der gar nicht unwahrscheinlich ist, um zu sehen, welchen Erfolg sie haben kann, wenn auch nicht nothwendig haben muß. Gesetzt, der strenge Gehorsam gegen den Bischof, dem Pabste zufolge einer der Hauptzwecke

dieſer Einrichtung, würde den Zöglingen etwa in der Art eingeprägt, daß bei Vielen derſelben anſtatt freier Liebe und Gewiſſenhaftigkeit ſklaviſche Menſchenfurcht, Augendienſt und Heuchelei, anſtatt durchgreifender und allgemeiner Sittlichkeit ein ängſtliches oder kleinliches Halten auf gewiſſe Aeußerlichkeiten und Abſonderlichkeiten, eine fanatiſche Ueberſchätzung leib- und naturverachtender Aſkeſe, eine rückſichtsloſe Nichtbeachtung des wirklichen Lebens und ſeiner Anforderungen bei Durchführung dieſer oder jener kirchlichen Verordnung, ein Haß Andersgläubiger, eine Renitenz gegen alle das jus circa sacra betreffenden Staatsgeſetze und dergleichen mehr erzielt würde — und dabei wäre weder durch gründliche theologiſche Wiſſenſchaft, noch beſonders durch Philoſophie und allgemeine Bildung, noch endlich durch eine hinreichend möglich gemachte, auch durch eingehenden Verkehr mit mancherlei Gegenſätzen theils geſchärfte, theils abgeſchliffene Lebenserfahrung jener geiſtigen Beſchränktheit vorgebeugt, die ſich ſo gern in engabgeſchloſſenen Kreiſen erzeugt — : wir fragen, könnte dem Staat, der bürgerlichen Geſellſchaft, den kirchlichen Gemeinden wohl mit ſolchen Geiſtlichen gedient ſein, auch wenn ſie die gefügigſten Werkzeuge in der Hand der Hierarchie wären? Gewiß beruht der Staat nicht zum Wenigſten auf der Religion ſeiner Unterthanen, und er kann daher der Geiſtlichen nicht entbehren. Wie nun aber, wenn die Seminarszöglinge vielleicht angeleitet würden, den Dualismus von Staat und Kirche nach dem Vorbild des Jeſuitengenerals Lainez u. A. in der Art auszubeuten, daß nur die Kirche göttlich berechtigt ſei, der Staat aber allerdings nur auf menſchlichem Vertrage, Gewalt ꝛc. beruhe, und daß dieſer in allen Fällen, wo er mit der Hierarchie in Streit komme, als im Unrecht befindlich, als geleitet von einem böſen Geiſt zu betrachten ſei? — Die Beiſpiele zu Allem dieſem liegen ſehr nahe, ſodaß es nicht nöthig ſein wird, an das im Jahre 1848 und ſpäter häufige (und ſchon 1830 in Belgien ſowie ſonſt öfter vorgekommene) Zuſammengehen der Hierarchiſch-Geſinnten mit den Demokraten, an ihre gemeinſame Bekämpfung des „Polizeiſtaates“, an die

Agitationen durch Vereine ꝛc. zu erinnern. Auf der anderen Seite hat man auch oft genug das Zusammengehen der Hierarchie mit der Despotie gesehen. Mit einem Wort: die Maaßregel, den Bischöfen eine blind ergebene Anhängerschaar in der ausschließlich von ihnen gebildeten Geistlichkeit zu verschaffen, mag den Bischöfen selbst und dem Pabste als etwas sehr Vortheilhaftes erscheinen; die übrige Gesellschaft und namentlich der gesammte niedere Clerus gewinnt nichts dabei. Vielmehr wird dieser letztere durch die ihm auferlegte Sklaverei nur entwürdigt und demoralisirt, und das Ende vom Liede ist, daß derselbe statt liebevollen und vernünftigen Gehorsams nur noch Haß und bittere Feindschaft gegen seine Dränger empfindet und bei erster Gelegenheit sich auch hier bewähren wird, was Schiller gesagt hat:

Vor dem Sklaven, der die Kette bricht —
Vor dem freien Mann erzittere nicht!

Erwägen wir diese, wie es uns scheint, keineswegs ungewichtigen Gegengründe, die sich gegen die vom Pabste verlangte Maaßregel einer bloßen Seminarbildung der katholischen Geistlichkeit in der Oberrheinischen Kirchenprovinz geltend machen ließen: so werden wir es gewiß mehr als begreiflich finden, daß die deutschen Regierungen durch eine solche Forderung sich keineswegs beirren ließen, vielmehr die von ihnen beschlossene Maaßregel der für besagte Geistlichkeit anzuordnenden Universitätsbildung ungesäumt ins Werk richteten und so auch namentlich der Großherzog von Hessen mit der Gründung der katholisch-theologischen Facultät zu Gießen vorschritt. Dabei haben wir noch zu erwähnen, daß bereits in den Frankfurter Berathungen vom Jahre 1818 sich als einer der Thätigsten für diesen Zweck der badische Abgesandte, Dekan Burg, bewiesen hatte und daß dann eben dieser Mann auf Betrieb der Großh. Hessischen Regierung am 13. Januar 1830 unter dem Namen Joseph Vitus Burg auf den bischöflichen Stuhl zu Mainz erhoben ward. Nebst ihm war der bereits seit 1829 im Großh.

Miniſterium des Innern und der Juſtiz zu Darmſtadt thätige ſpätere Univerſitätskanzler v. Linde einer der Haupturheber und kräftigſten Förderer der Facultät, weßhalb ſchon hier Beider mit beſonderem Ruhme gedacht werden muß.

Die Stiftungsurkunde der Facultät.

Die ſchon am 3. Juni 1830 der Landesuniverſität vom Gr. Miniſterium des Innern und der Juſtiz angekündigte Stiftungsurkunde ward ihr unter dem 6. Juli 1830 wirklich überſandt und dann im akademiſchen Archiv niedergelegt. Ihr Wortlaut war folgender :

Ludwig II.

von Gottes Gnaden Großherzog von Heſſen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Nach der Verordnung über die Ausübung des oberhoheitlichen Schutz- und Aufſichtsrechtes über die katholiſche Landeskirche vom 30. Januar 1830 haben Unſeres Hochſeligen Herrn Vaters Königliche Hoheit Ludwig I., Großherzog von Heſſen und bei Rhein, aus landesväterlicher Fürſorge, zum Beſten der katholiſchen Unterthanen, den Entſchluß erklärt, für die zweckmäßige Bildung der Candidaten des katholiſchen geiſtlichen Standes dadurch ſorgen zu wollen, daß dieſelben auf einer, mit einer Univerſität vereinigten katholiſchen Lehranſtalt ihre theologiſchen Studien zu vollenden in den Stand geſetzt werden. — In gleicher Abſicht ſtiften und gründen Wir nunmehr durch gegenwärtige Urkunde zur Bildung der Candidaten des katholiſch-geiſtlichen Standes eine katholiſch-theologiſche Lehranſtalt, welche als Facultät mit Unſerer Landes-Univerſität vereinigt ſein ſoll, und hegen die Hoffnung und den Wunſch, daß dieſe katholiſch-theologiſche Facultät zur Ehre Gottes, zur Wohlfahrt der katholiſchen Landeskirche und zum Beſten Unſerer Landes-Univerſität gedeihen möge, und daß durch ſolche wahre Frömmigkeit, ächt chriſtlicher Sinn, gründliche Wiſſenſchaft und gute Sitte der zum katholiſch-geiſtlichen Stande ſich ausbildenden Jugend angeregt, befördert und allgemein verbreitet werde.

Wir verordnen demnach und befehlen :

§. 1. Die katholisch-theologische Facultät soll mit der Landesuniversität vereinigt werden.

§. 2. Die katholisch-theologische Facultät soll an Rang der evangelisch-theologischen gleichstehen, in den Verhältnissen aber, wo es auf den Vortritt ankommt, sollen beide theologische Facultäten Jahr um Jahr darin unter einander wechseln.

§. 3. Die Facultät soll mit einer zum vollständigen Vortrage der das Gebiet der katholischen Theologie erschöpfenden Fächer erforderlichen Anzahl von Professoren besetzt und besetzt erhalten werden.

§. 4. Das Lehrwesen soll, wie bei den andern Facultäten Unserer Landes-Universität so eingerichtet werden, daß durch die Anordnung und Folge in den Gegenständen des Gebiets der katholischen Theologie sowohl Vollständigkeit des Unterrichts herbeigeführt, als auch den Studierenden für die Anlage ihrer Studien eine zweckmäßige Anleitung dadurch gegeben wird.

§. 5. Hinsichtlich der Aufnahme und Entlassung der dem Studium der katholischen Theologie sich widmenden Jünglinge sowie Handhabung der Disciplin über dieselben ist nach den darüber für die Landes-Universität bestehenden allgemeinen Gesetzen und Vorschriften zu verfahren.

§. 6. Wir ertheilen hiermit der katholisch-theologischen Facultät das Recht, die akademischen Grade und Würden, nämlich des Licentiaten und Doctors, an solche Männer, welche sich zu dieser Auszeichnung würdig bewiesen haben, unter denselben allgemeinen Bedingungen nnd Formen, welche für die übrigen Facultäten vorgeschrieben sind, zu verleihen, und legen den so ertheilten akademischen Würden und Graden die hergebrachten Prärogative und Rechte bei.

§. 7. Auf die bestehenden Freitische und anderen Beneficien sollen die Candidaten der katholischen Theologie dieselben Ansprüche, wie die Studirenden anderer Facultäten haben, sofern nicht bei einzelnen Stipendien die Stiftung entgegensteht. Sollte sich das Bedürfniß einer weiter reichenden Unterstützung zeigen, so wird

Fürsorge getroffen werden, daß ein besonderer Fonds zu Freitischen und Beneficien für die dem katholisch-theologischen Fache sich widmenden Jünglinge errichtet werde.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatssiegels.

Darmstadt am 22. Juni 1830.

(L. S.) Ludwig.

Die ersten Berufungen und die bischöfliche Bestätigung des Promotionsrechtes der Facultät.

Da die Facultät mit dem Wintersemester 1830—31 eröffnet werden sollte, so waren die ersten Berufungen dazu bereits im Sommer vorher geschehen; nämlich am 23. Mai 1830 die des Professors Dr. Locherer, am 12. Juni die des Professors Dr. Müller, und am 12. August die des Professors Staudenmaier. Die von ihnen angekündigten Vorlesungen wurden sofort in das Vorlesungsverzeichniß eingerückt, und am 23. October wurde Locherer vom Gr. Ministerium mit der vorläufigen Ausübung des Decanates der Facultät beauftragt, sowie die feierliche Eröffnung der Facultät auf den 27. November anberaumt. Da es nun passend schien, daß die Facultät sogleich bei Gelegenheit ihrer Installation von ihrem Promotionsrechte Gebrauch mache und sie zu ihren ersten Ehrendoctoren den Bischof Brand von Limburg und den Professor Staudenmaier ausersehen hatte: so gab ihr dieses Gelegenheit, sich vorher durch ein Schreiben ihres Decans vom 15. November mit dem Bischof Burg von Mainz in Verbindung zu setzen und bei ihm anzufragen, ob für sie zur Vornahme jenes Actes auch eine höhere kirchliche Bevollmächtigung nothwendig sei, rücksichtlich den Bischof zu bitten, ihr diese Vollmacht zu ertheilen. Schon am 22. November langte als Antwort darauf eine von dem Bischof Burg ausgestellte lateinische Urkunde an, worin derselbe kraft bischöflicher Auctorität die Facultät auch kirchlich als zu

Recht beſtehend erklärte und ihr die gewünſchte Befugniß ein für allemal ertheilte. Der Wortlaut dieſer Urkunde war folgender:

Josephus Vitus Burg

Miseratione Divina et Sanctae Apostolicae Sedis Gratia
Sanctae Sedis Moguntinae Episcopus
Venerabilibus et Clarissimis Dominis Decano, Professoribus, Doctoribus
et Magistris s. Catholicae Theologiae Facultatis in Giessen
Salutem et Episcopalem Benedictionem.

Cum divina favente clementia factum sit, ut stabilita inter Regiam Suam Celsitudinem Serenissimi Magni Ducis Hassiae et ad Rhenum Ludovici I. piissimae memoriae atque Sanctam Apostolicam Sedem Episcopatus Moguntinus nova circumscriptione, novis institutionibus atque redditibus immutaretur, ejusdem Altefati Filius, regni atque virtutum haeres, Serenissimus Magnus Dux Ludovicus II. accumulare perrexit Patris Optimi munificentiam atque benevolentiam in subditos catholicos, atque ordinatione data Darmstadii die 22. Jun. h. a. fundandam decrevit in Alma Universitate Gissensi ad instituendos status clericalis candidatos in omnibus disciplinis s. theologiae catholicae Facultatem Catholicam, paterno atque benevolo desiderio incitatus, ut haec Facultas egregiis ibidem et philosophiae et philologiae et jurisprudentiae institutis opitulata ad honorem Dei et salutem Ecclesiae Catholicae ipsiusque totius Universitatis florescat atque per illam vera pietas, genuinus christianae religionis sensus, scientiarum profunditas et juventutis praecipue ad clericatum adspirantis vivendi decor morumque probitas incrementa capiant. Ad hunc finem gloriosum aeque ac salutarem consequendum Vos, Venerabiles atque Clarissimi Viri! gravibus ut Professorum, Doctorum atque Magistrorum officiis fungamini, ab eadem Sua Regia Celsitudine vocati estis. His igitur diebus cum publicis solemnitatibus inauguranda sit hujus Facultatis Catholicae erectio atque cum Alma Universitate consociatio, opportunis precibus a Vobis rogati, ut communibus votis Nostra Auctori-

tate Episcopali accederemus, non supersedendum esse censemus, quin Vos ad insignia haec munia ecclesiastica vocatos paternis exhortationibus prosequamur, atque de iis, quae Vobis potissimum agenda sint, nostris instruamus mandatis. De Vestrae doctrinae puritate, scientiarum divinarum profunditate, sacrorum canonum peritia religionisque orthodoxae zelo in Domino plurimum confidentes rogamus et admonemus Vos, ut candidatos in partem sortis sanctorum vocatos et Vobis spiritualibus alimentis enutriendos concreditos paterno amore excipiatis genuinisque fontibus fidei evangelicae per Filium Dei revelatae atque per apostolos eorumque successores in Ecclesia Catholica sub uno visibili capite congregatos nobis traditae imbuatis et, quod praecipuum est, ut eosdem comites pii et fideles, in via innocentiae et timoris Dei perducatis, docentes illos, quaecunque sunt vera, quaecunque pudica, quaecunque justa, quaecunque sancta, quaecunque amabilia, quaecunque bonae famae, utentes praedicatione non in persuasibilibus humanae sapientiae verbis, sed in ostensione spiritus, qui omnia scrutatur, etiam profunda Dei, loquentes sapientiam non hujus saeculi, quae destruetur, sed sapientiam in mysterio absconditam, praedestinatam a Deo ante saecula in gloriam nostram (Phil. 4, 8. 1. Cor. 2, 6), ut qui de manibus Vestris per Ecclesiam et Civitatem requiruntur ad serviendum altari, sciant abjicere opera tenebrarum et indui arma lucis, honeste ambulare sicut in die, non in contentione et aemulatione, induti Dominum Jesum Christum (Rom. 13, 12), quem sequi in vita, in morte, in gloria, omnium credentium in Ipsum sors est atque unica salus. — Cum vero Regia Sua Celsitudo hanc s. Theologiae Catholicae Facultatem omnibus excellere praecepit privilegiis juribus atque praerogativis, quibus aliae in eadem Alma Universitate excellunt Facultates, Vobis, Venerabilibus et Clarissimis Dominis Decano, Professoribus, Doctoribus et Magistris ejusdem Facultatis, competere jus atque officium conferendi Docto-

ratus et Licentiatus laureas atque gradus Auctoritate Nostra Episcopali judicamus atque declaramus, adhortantes Vos :

1) ut in conferendis his gradibus atque laureis serio atque omni humano respectu deposito procedatis;

2) ut neminem ad horum graduum honores promoveatis, de cujus vitae integritate, morum probitate et fidei puritate, audito prius Ephororum aliorumque Superiorum testimonio, Vobis persuasum non sit;

3) ut praevium rigorosum Examen ex omnibus disciplinis sacrae Theologiae et sacrorum Canonum promovendo nunquam et nulla alia ex causa remittatis, nisi sit in eximiis honoribus publicis constitutus, de Ecclesia Catholica atque Civitate bene meritus, et scientiarum cultu aliunde praeclarus;

4) tandem, ut forma et ritu procedatis in aliis s. Theologiae Catholicae Facultatibus observari solitis.

Ceterum precamur, ut favente et benedicente Deo ejusque Filio Jesu Christo ceu rata habeatur institutio Vestra, ut verbum Dei semper habitet in Vobis abundanter (Col. 3, 16), ut glorificetur per Vos Pater in Filio (Joan. 14, 13), ut disseminetur Verbum Domini per universam regionem (Act. 13, 49), atque religio et disciplina Ecclesiae Catholicae gloriosa capiat incrementa (Conc. Trid. sess. 25. c. 2).

(L. S.) Josephus Vitus Epps.
Jack can. capit. et Secretarius.

N. 1914. Praes. 22. Nov. 1830.

Den Umſtand, daß der Gießener katholiſch-theologiſchen Facultät das Promotionsrecht nicht vom Pabſte ertheilt worden iſt, hat man hin und wieder dazu benutzen wollen, ihr jenes Recht zu beſtreiten. Indeſſen auch die Facultäten zu Tübingen und Bonn ſind vom Pabſte nicht anerkannt worden, und doch hat z. B. Möhler keinen Anſtand genommen, ſich in Tübingen promoviren zu laſſen und ſelbſt bei vielen dortigen Promotionen

mitzuwirken. Wollte man also nicht auch Möhler, um hier vieler Anderer zu geschweigen, als einen Schismatiker betrachten, so ließ sich das Promotionsrecht der Gießener Facultät nicht anfechten. Diese hat auch ihr Promotionsrecht stets unbeirrt vorgenommen, ohne daß je von Seiten des Pabstes Einspruch dagegen erhoben worden wäre. Der Erzbischof Geißel von Köln hat den von ihm hochgeschätzten Mekel der Facultät zur Promotion empfohlen. Auch Riffel u. A. haben sich stets eine Ehre aus dieser ihnen von der Facultät ertheilten Würde gemacht. (Vgl. Anlage 3).

Die Eröffnung der Facultät.

An dem festgesetzten Tage, dem 27. November 1830, wurde von der gesammten Universität die feierliche Eröffnung der Facultät vorgenommen und darüber nach der Anordnung Gr. Ministeriums ein Protokoll abgefaßt, dessen Wortlaut folgender ist:

Geschehen Gießen 27. November 1830.

Betreff: Die auf Gr. Landes-Universität Gießen errichtete katholisch-theologische Facultät, insbesondere die Verpflichtung der Professoren Locherer, Müller und Staudenmaier.

Gegenwärtig: Se. Magnificenz, der Herr Rector Professor Dr. Adrian — Se. Magnificenz, der Herr Kanzler Freiherr Dr. v. Arens — Herr Superintendent Prof. Dr. Palmer — Herr Kirchenrath Prof. Dr. Dieffenbach — Herr Prof. Crößmann — Herr Geheimerrath Prof. Dr. v. Löhr — Herr Geheimer Justizrath Prof. Dr. Stickel — Herr Prof. Dr. v. Lindeloff — Herr Prof. Dr. Nebel — Herr Prof. Dr. Wilbrand — Herr Prof. Dr. Pfannkuchen — Herr Prof. Dr. Schmidt — Herr Prof. Dr. Hillebrand — Herr Prof. Dr. Umpfenbach — Herr Prof. Dr. Osann — Herr Prof. Dr. Wernekink — Herr Prof. Dr. Schmitthenner. — Entschuldigt durch Unwohlsein: Herr Geheimerrath Prof. Dr. Schmidt — entschuldigt durch dringende Geschäfte: Herr Prof. Dr. Vogt.

In der heutigen Sitzung des akademischen Senats wurden die anwesenden Professoren der katholisch-theologischen Facultät: Locherer, Müller und Staudenmaier, von Sr. Magnificenz dem Herrn Rector Prof. Dr. Adrian eingeladen hervorzutreten und sich von Sr. Magnificenz dem Universitäts-Kanzler Freiherrn Dr. v. Arens verpflichten zu lassen. Dieser machte ihnen die bei der Eidesabnahme hergebrachten Formen bekannt und ließ sie den dreifachen Eid, nämlich den Verfassungs-, Huldigungs- und Diensteid in der vorgeschriebenen Form ableisten. Nach geschehener Verpflichtung machte Se. Magnificenz der Herr Rector dem akademischen Senate kund, daß die wichtigsten Gründe Se. Königliche Hoheit, Unsern allergnädigsten Großherzog, bewogen hätten, auf hiesiger Universität eine katholisch-theologische Facultät zu stiften, und daß Allerhöchstdieselben eine auf diese Stiftung bezügliche Urkunde abzufassen befohlen hätten, deren Vorlesung vor dem versammelten akademischen Senat höchsten Orts angeordnet worden. Se. Magnificenz der Herr Rector las darauf die Stiftungsurkunde der katholisch-theologischen Facultät vor. Nach geschehener Vorlesung wendete derselbe sich an die Mitglieder der neu errichteten Facultät und bezeigte ihnen, Namens des versammelten akademischen Senats, dessen lebhafte Freude, daß Se. Königliche Hoheit, Unser allergnädigster Großherzog, geruht hätten, mit den bisher bestehenden vier Facultäten die von Ihnen gebildete katholisch-theologische Facultät zu verbinden, um für die dem katholischen Priesterstande sich widmenden Jünglinge eine vielseitige wissenschaftliche und gelehrte Bildung zu erzielen und den Glanz uud die Frequenz Allerhöchst Ihrer Ludoviciana zu erhöhen. Indem er den neuen Mitgliedern des akademischen Senats ihre Sitze in demselben zur Linken des Tisches zwischen der evangelisch-theologischen und der philosophischen Facultät anweise und besorgt sein werde, dem Decan der neuerrichteten Facultät das Facultäts-Siegel und die Cista demnächst einhändigen zu lassen, spreche er die Hoffnung und den Wunsch aus, daß die Mitglieder der katholisch-theologischen Facultät es sich würden angelegen sein lassen, das freundschaftliche collegialische Verhältniß, welches stets eine

der ſchönſten Zierden der Univerſität geweſen, ſowohl unter ſich wie in ihren mannigfachen Beziehungen zu den Mitgliedern der übrigen Facultäten nach Kräften zu pflegen und zu erhalten. Somit wurde die Facultät für eingeſetzt erklärt und dieſer Akt geſchloſſen.

Geſchehen wie oben.

Zur Beglaubigung:
Krug,
Hofg.-Secr.-Acceſſiſt.

Die Lehrer an der Facultät.

Bei dem mehrfachen Wechſel der an der Facultät wirkſamen Lehrer und den Aenderungen, die damit auch in ſonſtiger Beziehung eintraten, wird es gut ſein, hier ſogleich drei Perioden zu unterſcheiden, in welchen der Lehrerbeſtand folgender war:

Erſte Periode, vom Herbſt 1830 bis zum Frühjahr 1837: Locherer, Müller (ein halbes Jahr lang), Staudenmaier, Lüft und Kuhn als ordentliche Profeſſoren, gegen Ende noch Riffel als Privatdocent und außerordentlicher Profeſſor.

Zweite Periode, vom Frühjahr 1837 bis zum Frühjahr 1842: Staudenmaier (noch ein halbes Jahr), Löhnis, Riffel und Schmid als ordentliche Profeſſoren, Reuß und Kindhäuſſer zuerſt als Privatdocenten, dann als außerordentliche Profeſſoren, endlich Hartnagel als Privatdocent.

Dritte Periode, vom Frühjahr 1842 bis zum Frühjahr 1851: Löhnis, Schmid, Fluck, Kindhäuſſer (bis 1843), Scharpff und Lutterbeck als ordentliche Profeſſoren, Hartnagel (bis 1848) als außerordentlicher Profeſſor. Dazu kommt noch die Zeit, während welcher der Facultät ihre Lehrthätigkeit entzogen war, vom Frühjahr 1851 bis zum Herbſt 1859, wo ihr letztes Mitglied penſionirt ward. Dieſe Zeit mit eingerechnet hat alſo die Facultät im Ganzen 29 Jahre beſtanden.

Wir führen jetzt die einzelnen Lehrer nach dem Datum ihrer erſten Anſtellung auf, indem wir ihre Vorleſungen, ſchrift-

ſtelleriſchen Leiſtungen und Beförderungen hier kurz zu verzeichnen haben, und daran gelegentlich noch einiges Andere anknüpfen werden.

1. Johann Nepomuk Locherer, Pfarrer zu Jechtlingen am Rhein und Dr. theol., wurde als ordentlicher Profeſſor der Theologie zu Gießen mit einem Gehalt von 1200 Gulden am 29. Mai 1830 angeſtellt. Er las: Philoſophiſche und literariſche Einleitung in das Studium der Kirchengeſchichte, Kirchengeſchichte je nach ihren einzelnen Perioden, Archäologie und Patrologie. Seine Schriften waren außer einigen Bändchen Predigten (1811): Geſchichte der chriſtlichen Religion und Kirche, 9 Bände, unvollendet, Ravensburg 1824—1834. Lehrbuch der chriſtlich-kirchlichen Archäologie, Frankfurt 1832, und: Lehrbuch der Patrologie, Mainz 1836. Dazu kamen noch verſchiedene Aufſätze in den von ihm, Staudenmaier, Lüft und Kuhn herausgegebenen Gießener Jahrbüchern für Theologie und Philoſophie, 7 Bände oder 13 Hefte, Frankfurt und Mainz 1834—1837. Am 30. Januar 1835 erhielt er eine Gehaltszulage von 200 Gulden und ſtarb am 26. Februar 1837.

2. Johann Joſeph Müller, Privatdocent zu Bonn und Dr. theol., wurde als ordentlicher Profeſſor der Theologie zu Gießen mit einem Gehalt von 1000 Gulden angeſtellt am 12. Juni 1830. Er las: Einleitung in das A. und N. T., ſowie Erklärung der Pſalmen und der ſynoptiſchen Evangelien. Außer ſeiner Diſſertation: Variae de victu Joannis Baptistae opiniones examinatae, Bonn 1828 und ſeiner Antrittsrede: De vitiis archaeologiae biblicae atque emendatione, Gießen 1830, hat er nichts Größeres geſchrieben. Auf ſein Nachſuchen wurde er bereits am 30. April 1831 wieder entlaſſen, um einem Rufe nach Breslau zu folgen.

3. Franz Anton Staudenmaier, Repetent zu Tübingen, der Schüler, Freund und Geſinnungsgenoſſe Möhler's, wurde als ordentlicher Profeſſor der Theologie zu Gießen mit einem Gehalte von 1000 Gulden am 12. Auguſt 1830 angeſtellt und, wie ſchon erwähnt, am 27. November d. J. von der Gießener Facultät zum Dr. theol. promovirt. Er las: Einleitung in die geſammte

Theologie oder Encyclopädie der theologiſchen Wiſſenſchaften zugleich mit Examinatorien darüber, Theorie der Religion und Offenbarung, Apologetik, Dogmatik in zwei Theilen nebſt Examinatorien darüber, Geſchichte der Dogmatik und Dogmengeſchichte in Verbindung mit Symbolik. Seine zahlreichen Schriften ſind der Zeitfolge nach dieſe: Geſchichte der Biſchofswahlen, mit beſonderer Berückſichtigung der Rechte und des Einfluſſes chriſtlicher Fürſten auf dieſelben, Tübingen 1830. Johannes Scotus Erigena und die Wiſſenſchaft ſeiner Zeit, Frankfurt 1833. Viele Aufſätze in den Gießener Jahrbüchern für Theologie und Philoſophie (ſ. oben). Encyclopädie der theologiſchen Wiſſenſchaften als Syſtem der geſammten Theologie, mit Angabe der theologiſchen Literatur. 1. Band. Mainz 1834. 2. Auflage 1840. Geiſt des Chriſtenthums, dargeſtellt in den heiligen Zeiten, den heiligen Handlungen und der heiligen Kunſt, Mainz 1835. 4. Auflage 1847. Pragmatismus der Geiſtesgaben oder das Wirken des göttlichen Geiſtes im Menſchen und in der Menſchheit, Tübingen 1835. Geiſt der göttlichen Offenbarung oder Wiſſenſchaft der Grundprincipien des Chriſtenthums, Gießen 1837. Nachdem er Gießen verlaſſen, ſchrieb er dann noch: die Philoſophie des Chriſtenthums oder Metaphyſik der heiligen Schrift, als Lehre von den göttlichen Ideen und ihrer Entwickelung in Natur, Geiſt und Geſchichte. 1. Band: die Lehre von der Idee in Verbindung mit der Entwickelungsgeſchichte der Lehre vom göttlichen Logos, Gießen 1839. Ueber das Weſen der Univerſität, mit beſonderer Rückſicht auf die Stellung zum Staat und zur Kirche, Freiburg 1829. Einleitung in die chriſtliche Dogmatik, Freiburg 1841. Darſtellung und Kritik des hegelſchen Syſtems aus dem Standpunkt der chriſtlichen Philoſophie, Mainz 1844. Die chriſtliche Dogmatik, 1—3. Band, unvollendet, Freiburg 1844—1848. Der Proteſtantismus in ſeinem Weſen und in ſeiner Entwickelung, oder zum religiöſen Frieden der Zukunft, mit Rückſicht auf die religiös-politiſche Aufgabe der Gegenwart, 2 Bändchen, Freiburg 1846. — Die Großherzoglich Heſſiſche Regierung hat ſeine wiſſenſchaftlichen Verdienſte und ſeinen höchſt ehrenwerthen und

liebenswürdigen Charakter wohl zu schätzen gewußt. Schon am 6. Mai 1831 erhielt er eine Zulage von 200 Gulden, am 31. Januar 1835 desgleichen, und am 21. März 1835 eine Zulage von 400 Gulden. Am 27. October 1834 wurde er zum Mitglied der akad. Administrations-Commission ernannt. Am 29. März 1835 dankte ihm der Großherzog in einem besonderen Schreiben wegen seiner Ablehnung eines auswärtigen Rufes. Doch sah er sich später, wie er selbst darüber in seinen Briefen an den Kanzler von Linde sich geäußert hat, hauptsächlich durch das Benehmen von Riffel veranlaßt, einen Ruf nach Freiburg anzunehmen, wofür ihm die nachgesuchte Entlassung aus dem Gr. Hess. Staatsdienst am 3. November 1837 ertheilt wurde. In der Folge hat man wiederholt daran gedacht, ihn nach Gießen zurückzurufen. Er selbst hat häufig geäußert, seine Wirksamkeit zu Gießen sei die glücklichste Zeit seines Lebens gewesen. Er starb zu Freiburg im Laufe des Winters 1855—56.

4. Johann Lüft, Repetent am bischöflichen Seminar zu Mainz und später Pfarrer der katholischen Gemeinde zu Gießen, wurde am 30. November 1830 als ordentlicher Professor der Theologie in Gießen mit einem Gehalt von 300 Gulden angestellt. Er las: Christliche Sittenlehre oder Moraltheologie in 2 Theilen nebst Geschichte der Moral und Examinatorien über Letztere, Homiletik öfter verbunden mit schriftlichen Uebungen, Katechetik, Liturgik, Pastoral, evangelische Perikopen in wissenschaftlicher exegetischer Erläuterung und mit Beziehung auf ihre praktische Behandlung. Seine Liturgik gab er später heraus unter dem Titel: Liturgik oder wissenschaftliche Darstellung des katholischen Cultus, 1—3. Band, noch unvollendet, Mainz 1844—1847. Am 31. December 1831 rückte er, nach dem Abgange Müllers, mit einer Zulage von 100 Gulden in die dritte Lehrstelle auf, d. h. er erhielt, weil bei der katholisch-theologischen Facultät von Anfang an die sonst in Gießen hergebrachte Sitte des Tangirens nicht galt, die Anwartschaft auf das dritte Decanat der Facultät. Am 28. April 1835 ward er zum Pfarrer und Oberschulrath in Darmstadt ernannt, womit er aus der Gießener Facultät ausschied.

5. Johann Kuhn aus Wäschenbeuern, Privatdocent in Tübingen und Dr. theol., erhielt am 4. Juni 1832 die Erlaubniß, zu Gießen exegetische Vorlesungen zu halten, und wurde dann (an Müllers Stelle) unter dem 9. November 1832 zum ordentlichen Professor der Theologie mit 800 Gulden ernannt. Er las meist über neutestamentliche Exegese: Historisch-kritische Einleitung in das N. T., Neutestamentliche Hermeneutik, Erklärung der wichtigsten neutestamentlichen Bücher, Untersuchungen über Chronologie der Apostelgeschichte, das Leben Jesu aus dem historisch-didaktischen Standpunkt der evangelischen Geschichte betrachtet — und außerdem auch noch einiges Alttestamentliche, während zugleich, zur Aushülfe in dieser Beziehung, in der Zeit vom Sommersemester 1833 bis zum Wintersemester 1837—38, die hieher gehörigen Vorlesungen des Orientalisten Prof. Dr. Bullers in das Vorlesungsverzeichniß der katholisch-theologischen Facultät mit aufgenommen wurden. Auch Kuhn betheiligte sich lebhaft an den Gießener Jahrbüchern für Theologie und Philosophie, worin er unter Anderm „Ueber Wissen und Glauben, mit Rücksicht auf extreme Ansichten und Richtungen der Gegenwart“ schrieb, später besonders abgedruckt, Tübingen 1839. Ferner verfaßte er die Schriften: Friedrich Heinrich Jacobi und die Philosophie seiner Zeit, Mainz 1834. Das Leben Jesu, wissenschaftlich bearbeitet, 1. Band, unvollendet, Mainz 1838. Nachdem er Gießen verlassen, schrieb er über Princip und Methode der speculativen Theologie, Tübingen 1840, und begann dann die Herausgabe seiner katholischen Dogmatik in mehreren Abtheilungen, noch unvollendet, Tübingen 1846—1849. 2. Auflage 1859. Zuletzt veröffentlichte er noch eine Streitschrift gegen Clemens über das Verhältniß von Theologie und Philosophie, Tübingen 1860. — Auch seine Leistungen hat die Gr. Hess. Regierung sehr wohl zu schätzen gewußt. Am 30. Januar 1835 erhielt er eine Gehaltszulage von 200, am 23. Juni desselben Jahres eine solche von 100, und am 16. August 1836 abermals eine solche von 400 Gulden. Dennoch sah er sich aus ähnlichen Gründen, wie ein halbes Jahr später Staudenmaier, veranlaßt, um seine Entlas-

sung einzukommeu, die ihm auch am 21. März 1837 ertheilt wurde. Er folgte einem Rufe nach Tübingen, hat sich aber später nicht immer freundschaftlich gegen die Gießener Facultät benommen.

6. Caspar Riffel aus Büdesheim, früher eine Zeitlang Repetent am Seminar zu Mainz und damals schon zugleich mit dem Präceptor Adam Braun zu Neckarsulm, von der Gießener Facultät durch ihren Antrag vom 28. Juni 1831 zum Nachfolger Müllers empfohlen, dann Caplan in Bingen und hierauf, nach dem Abgange Lüft's, Pfarrverweser in Gießen, erhielt am 5. Juni 1835 die Erlaubniß, die von Lüft angekündigten, wegen seiner Uebersiedelung nach Darmstadt aber ausfallenden Vorlesungen zu halten. Der Bischof Kaiser beauftragte ihn im Einvernehmen mit der Facultät am 15. Januar 1836 mit der besondern Ueberwachung des sittlichen und kirchlich-religiösen Lebens der Theologiestudierenden und machte ihn bald darauf zum Pfarrer der katholischen Gemeinde zu Gießen. Am 6. Mai 1836 wurde er mit einem Gehalt von 400 Gulden zum außerordentlichen, und dann, unmittelbar nach dem Abgange Kuhns, am 22. März 1837 mit einem Gehalt von 800 Gulden zum ordentlichen Professor der Theologie ernannt, woneben er das Pfarramt zugleich fortbehielt und auch von der Facultät zum Dr. theol. erhoben ward. Er las anfangs über christliche Sittenlehre nach Hirscher nebst Geschichte und Literatur derselben, Pastoraltheologie im engern Sinn, Homiletik und Katechetik nebst einem Examinatorium darüber und Leitung schriftlicher wie auch mündlicher Uebungen — dann, seit dem Winter 1837—38, an Locherers Stelle, über Kirchengeschichte des ersten Zeitraums in Verbindung mit Archäologie nnd Patrologie oder christlicher Literärgeschichte, über Kirchengeschichte des zweiten Zeitraums oder im Mittelalter, und über Kirchengeschichte des dritten Zeitraums oder von der Reformation an bis auf die neueste Zeit. Mit dieser zuletzt genannten Vorlesung verband er seit dem Winter 1838—39 zugleich die Symbolik und daneben las er (an Staudenmaiers Stelle) Dogmatik — endlich, seit dem Sommer 1839, las er abermals über Pastoral im engern Sinne, mit Rücksicht auf die

wichtigſten kirchenrechtlichen Verhältniſſe. — Auch in ſchriftſtelleriſcher Beziehung entwickelte Riffel eine nicht geringe Rührigkeit, obwohl zumeiſt erſt nach ſeiner Entfernung von Gießen. Seine Schriften ſind folgende: Geſchichtliche Darſtellung des Verhältniſſes zwiſchen Kirche und Staat, 1. Theil: Von Gründung des Chriſtenthums an bis auf Juſtinian I, Mainz 1836. Trauerrede auf J. N. Locherer, Dr. theol., Profeſſor zu Gießen, Mainz 1837. Feier der Grund- und Denkſteinlegung der katholiſchen Kirche zu Gießen am 1. Auguſt 1838, Gießen 1839. Predigten auf alle Sonn- und Feſttage des Jahres, 2 Bände, Mainz 1840. 2. Auflage 1843. Kirchengeſchichte der neueſten Zeit, vom Anfange der großen Glaubensſpaltung des 16. Jahrhunderts bis auf unſere Tage, 1—3. Band, von Luther bis auf den Zwinglianismus in der deutſchen Schweiz, unvollendet, Mainz 1841—1846. 2. Auflage des 1. Bandes Mainz 1847. Die Aufhebung des Jeſuitenordens, eine Beleuchtung der alten und neuen Anklagen wider denſelben, Mainz 1847. Später war er längere Zeit hindurch der Hauptherausgeber des „Katholiken". — Die Staatsbehörde war anfangs ebenſo wie der Biſchof Kaiſer Riffel ſehr günſtig. Ein Streithandel, den er als Privatdocent im Sommer 1835 mit einem Studioſus med. Popp aus Mainz hatte wegen einer nichtigen Veranlaſſung (der Studioſus hatte ihn während einer Vorleſung abgemalt), führte zu einem Injurienprozeß beim Hofgericht, und die Sache kam zuletzt, weil dabei die Präcedenz von Landesuniverſität und Hofgericht ſtreitig wurde, ſogar vor den Staatsrath, von dem ſie mit der Freiſprechung Riffels entſchieden ward (25. September 1835 bis zum 10. Januar 1837). Mittlerweile war Riffels Mißverhältniß zu Kuhn und Staudenmaier hervorgetreten; aber die beiden berühmten Männer ließ man ausſcheiden und Riffel ward befördert. Ein halbes Jahr nach Staudenmaiers Abgang, am 1. Mai 1838, wurde er mit Beibehaltung ſeines bisherigen Gehaltes von 1300 Gulden vom Pfarramt entbunden, und am 21. Juni 1839 erhielt er dann noch für ſeine zeitweilige Uebernahme der ſeit dem Herbſt 1837 unbeſetzt gebliebenen dogmatiſchen Vor-

leſungen eine außerordentliche Remuneration von 300 Gulden. Seitdem aber entwickelte ſich durch das Benehmen Riffels eine ſolche Spannung zwiſchen ihm und der katholiſch-theologiſchen Facultät wie der geſammten Univerſität, daß ſich endlich die Staatsregierung genöthigt ſah, ihn gemäß den Beſtimmungen der Dienſtpragmatik am 19. November 1841 zu penſioniren. Auf das Nähere werden wir ſpäter zu ſprechen kommen. Riffel ſtarb am 15. December 1856.

7. Michael Löhnis aus Erfurt, Dr. theol., Profeſſor der Theologie zu Aſchaffenburg und näherer Freund des Biſchofs Kaiſer, wurde am 21. März 1837 zum ordentlichen Profeſſor der Theologie in Gießen mit einem Gehalt von 1400 Gulden ernannt. Er las über bibliſche Hermeneutik und Kritik, Einleitung in's A. und N. T. (ſeit dem Sommer 1840 getrennt), bibliſche Archäologie, Exegeſe vorzugsweiſe altteſtamentlicher, aber auch neuteſtamentlicher Bücher. Er ſchrieb: Ueber den Nutzen des Studiums der mit der hebräiſchen Sprache verwandten Mundarten, Aſchaffenburg 1834. Praenuntiatio novi foederis seu de missae sacrificio in priscis vatibus, Frankfurt 1837. Grundzüge der bibliſchen Hermeneutik und Kritik, Gießen 1839. Das Land und Volk der alten Hebräer nach den in der Bibel angegebenen Zuſtänden, ein Beitrag zum beſſeren Verſtändniß und Genuß der heiligen Schriften des A. und N. T., Regensburg 1844. — Nachdem die Facultät Oſtern 1851 außer Thätigkeit geſetzt worden, wurde Löhnis nach den Beſtimmungen der Dienſtpragmatik, wie auch mit Rückſicht auf ſeine geſchwächte Geſundheit am 1. Juli 1853 penſionirt. Er ſtarb zu Gießen am 7. Mai 1855.

8. Jacob Reuß aus Seligenſtadt, Hülfslehrer am Seminar zu Mainz, wurde an demſelben Tage wie Löhnis, nämlich am 21. März 1837 als Repetent zu Gießen mit einem Gehalt von 600 Gulden angeſtellt und am 27. April 1838 zum außerordentlichen Profeſſor mit einem Gehalt von 800 Gulden befördert. Er war zum zweiten Exegeten beſtellt. Die Anſtellung eines ſolchen hatte die Facultät mit Rückſicht auf das große

Gebiet der Exegese bereits am 6. Februar 1831 beantragt gehabt. Wie Löhnis vorzugsweise über alttestamentliche, so las Reuß vorzugsweise über neutestamentliche Exegese, und außerdem auch über biblische Archäologie. Er starb jedoch schon am 20. October 1840, ohne zu schriftstellerischer Wirksamkeit gelangt zu sein.

9. Christoph Kindhäusser aus Lorsch, wurde ebenfalls am 21. März 1837 als Repetent mit 600 Gulden, dann am 27. April 1838 als außerordentlicher Professor mit 800 Gulden, sowie endlich am 12. April 1842 als ordentlicher Professor mit Beibehaltung seines bisherigen Gehaltes angestellt und bei dieser seiner letzten Beförderung von der Facultät zum Dr. theol. erhoben. Er las an Lüft's, rücksichtlich Riffel's Stelle über die verschiedenen Fächer der Moral (in drei Theilen), Pastoral (Liturgik, Homiletik, Katechetik, kirchliche Pädeutik) und christliche Anthropologie als Fundamentirung der Moral. Er starb, ohne etwas Geschriebenes veröffentlicht zu haben, zu Gießen am 11. Juni 1843.

10. Franz Joseph Hartnagel aus Bensheim, später Dr. theol. und phil., seit dem 1. Mai 1838 Pfarrverwalter und nachher Pfarrer an der katholischen Kirche zu Gießen, erhielt am 18. Juni 1838 den Auftrag, über die früher von Staudenmaier gelehrten Fächer der Encyclopädie und Apologetik Vorlesungen zu halten, wofür ihm am 3. Januar 1839 eine Remuneration von 200 und am 25. Januar 1840 eine solche von 400 Gulden zuerkannt wurde. Am 19. April 1842 wurde er zum außerordentlichen Professor der Theologie mit einem Gehalt von 400 Gulden ernannt; außerdem bezog er als Pfarrer einen Gehalt von 500 Gulden. Er las außer den zwei genannten Fächern auch noch über praktische Erklärung der kirchlichen Perikopen, Pädagogik, Religionsphilosophie, Kirchenrecht (seit dem Winter 1845) und Dogmatik (seit dem Sommer 1847). Er schrieb außer einer Abhandlung über die Bedeutung der kirchlichen Perikopen und einer Anzahl von Predigten in Heim's Predigtmagazin, Augsburg 1841 ff., eine Apologie mehrerer Hauptpunkte des Katholi-

cismus den Bewegungen der Gegenwart gegenüber, Regensburg 1846. Er ſtarb zu Gießen am 16. März 1848. Nach ſeinem Tode gab ſein College, Prof. Dr. Fluck, die hinterlaſſenen Predigten deſſelben zu einem Jahrgange vervollſtändigt heraus, 2 Bände, Regensburg 1851.

11. Leopold Schmid aus Scheer in Württemberg (geboren in Zürich), früher Dirigent des Limburger Seminars und dann Pfarrer zu Großholbach in Naſſau, Dr. phil., ſpäter auch theol., wurde am 12. Mai 1839 zum ordentlichen Profeſſor der Theologie mit 1400 Gulden Gehalt ernannt. Er las über Dogmatik, Dogmengeſchichte und Symbolik, und hielt außerdem noch ſeit dem 2. Juli 1842, wie er ſchon in Limburg gethan, mit höherer Erlaubniß bei der philoſophiſchen Facultät Vorträge über ſpeculative Philoſophie. Er ſchrieb viele Aufſätze in der Sengler'ſchen Kirchenzeitung während der Jahre 1830 und 1831; ſodann Vorleſungen über das Studium der hebräiſchen Sprache für katholiſche Theologen, Frankfurt 1832. Briefe Guntram Adalberts an einen Theologen, 1833. Erklärung kirchlicher Perikopen für Kanzelredner und häusliche Erbauung, Weilburg 1834. Erklärung der Geneſis, vier Hefte, Münſter 1834. 1835. Wo wird die Wiſſenſchaft ihre Ruhe und Vollendung finden? Veranlaßt durch Molitor's Schrift : Philoſophie der Geſchichte, Heidelberg 1835. Ueber den Gießener Studienplan, Gießen 1843. Ueber die menſchliche Erkenntniß, Münſter 1844. Ein kurzes Wort an die Denkenden in Deutſchland über die gegenwärtige religiöſe Bewegung in Deutſchland (den Deutſch-Katholicismus), Mainz 1845. Feſtpredigten, drei Hefte, Gießen 1845—50. Geiſt des Katholicismus oder Grundlegung der chriſtlichen Irenik, vier Hefte, Gießen 1848—50. Ueber die jüngſte Mainzer Biſchofswahl, Gießen 1850. Grundzüge der Einleitung in die Philoſophie mit einer Beleuchtuug der durch K. Ph. Fiſcher, Sengler und Fortlage ermöglichten Philoſophie der That, Gießen 1860. — Von der Landesuniverſität ward er zweimal zum Rector erwählt, für das Jahr 1843—44 und für das Jahr 1855—56. In Folge eines Rufes nach Hildesheim erhielt er am 20. October 1843

eine Gehaltszulage von 400 Gulden, und in Folge eines Rufes an die Universität zu Breslau am 16. Juni 1846 die Ernennung zum Honorarprofessor der Philosophie zugleich mit Beibehaltung seiner theologischen Professur und dem Recht, sobald er wollte, seine theologische Professur niederzulegen und ganz in die philosophische Facultät überzutreten. Auch ward ihm bewilligt, daß er von nun an nicht mehr die Pflicht, wohl aber das Recht habe, an den Facultäts- und den Universitäts-Geschäften (mit Ausnahme der Examina) sich zu betheiligen. Im Jahr 1849 wurde er zum Bischof von Mainz gewählt, die Wahl aber vom Pabste verworfen, worauf nunmehr Schmid seinem Wunsche gemäß am 16. Februar 1850 aus der katholisch-theologischen in die philosophische Facultät versetzt und in dieser zum ordentlichen Professor insbesondere für speculative Philosophie und Theologie mit einem Gehalt von 2100 Gulden und unter Beibehaltung seiner bisherigen Privilegien ernannt wurde. Seitdem las er, namentlich nach dem Abgange Hillebrand's, fast über alle Fächer der Philosophie.

12. Jacob Fluck aus Niederbrechen in Nassau, Pfarrer zu Weilburg, später auch Dr. theol., wurde am 12. April 1842 (an demselben Tage, wie Kindhäusser) als ordentlicher Professor der Theologie in Gießen angestellt. Er las zuerst Kirchengeschichte nebst kirchlicher Archäologie und Patrologie, dann (seit dem Herbst 1843, nach dem Tode Kindhäusser's) Moral und Pastoral, letztere als Homiletik, Katechetik, Pädeutik und Liturgik gefaßt. Nach dem Tode Hartnagel's 1848 wurde er von dem Bischof Kaiser mit der Verwaltung der katholischen Pfarrei zu Gießen beauftragt, die er auch nach der Trockenlegung der Facultät im Jahre 1851 fortführte. Mit seiner Pensionirung als Professor der Theologie am 14. August 1859 hörte der letzte Bestand der Facultät auf. Er schrieb mehrere Aufsätze in der von dem Dr. Seitz und ihm herausgegebenen Zeitschrift für Kirchenrecht und Pastoralwissenschaft, Regensburg 1842—47, einen Aufsatz über die Ehe zwischen Christen und Nichtchristen im „Katholiken" 1847; ferner eine katholische Homiletik, Regens-

burg 1850, und hierauf nächst der Besorgung und Vervollständigung der Hartnagel'schen Predigten, Regensburg 1851. Leichenreden, Mainz 1852. Sechs Predigten über die h. Messe, Mainz 1852, sowie zuletzt ein Handbuch der katholischen Liturgik in 2 Theilen oder 3 Bänden, Regensburg 1853—55.

13. Anton Lutterbeck aus Münster, Lic. theol. und Dr. phil., sowie später auch Dr. theol., wurde am 14. April 1842 als außerordentlicher Professor der Theologie mit einem Gehalt von 800 Gulden angestellt. Er las über Einleitung ins A. T. und Einleitung ins N. T., biblische Kritik und Hermeneutik, Exegese vorzugsweise neutestamentlicher, aber auch alttestamentlicher Bücher, das Leben Jesu und Neutestamentliche Lehrbegriffe. Seit dem Tode Hartnagel's übernahm er auch noch Encyclopädie und Apologetik, sowie nach dem Abgange Schmid's in dem letzten Semester, Winter 1850—51, Dogmatik. Er schrieb außer mehreren kleinern Schriften z. B. Recensionen über Gerbet's christliche Controverse in der Tübing. Quartalschr. 1835, Schmid's Erklärung der Genesis im „Katholiken" 1838, Molitor's Philosophie der Geschichte, Ebd. 1840, Vorreden zu neu herausgegebenen Schriften von Malebranche, St. Martin u. A., Streitschriften gegen Hermes, die Junghegelianer ꝛc., zunächst als Inauguraldissertation : De via ac ratione, qua opus redemtionis christianae in tempore ad finem perducitur, Münster 1839 — und, nachdem er Kalthoff's hebräische Alterthümer vervollständigt und deren Herausgabe mitbesorgt hatte, Münster 1840 — als Antrittsrede : De utilitate sacrae scripturae, Gießen 1842. Ferner : Hermenien aus dem Gebiete der religiösen Speculation, Gießen 1845. Ueber den Baum des Lebens und der Erkenntniß, in dem Freiburger Kirchenlexikon 1847. Ueber die Nothwendigkeit einer Wiedergeburt der Philologie zu deren wissenschaftlicher Vollendung, Mainz 1847. Ueber die Natur, ihre Erkenntniß, Beherrschung und Verherrlichung durch den Menschen, Münster 1849. Der Informativprozeß und seine rechtliche Nothwendigkeit zur Entscheidung der Mainzer Bischofsfrage, Gießen 1850. Die neutestamentlichen Lehrbegriffe oder

Unterſuchungen über das Zeitalter der Religionswende, die Vorſtufen des Chriſtenthums und die erſte Geſtaltung deſſelben, 2 Bände, Mainz 1852. Endlich war er Mitherausgeber der Werke Baader's, insbeſondere des 14. Bandes derſelben, Leipzig 1851, — wozu auch noch gehören: Ueber den philoſophiſchen Standpunkt Baader's, ein Beitrag zur Orientirung in der Geſammtausgabe ſeiner Werke, Mainz 1854. Lebensepochen Baader's und Charakteriſtik ſeines Syſtems der Philoſophie, Würzburg 1860, ein beſonderer Abdruck der Einleitung zu dem von ihm beſorgten Sach- und Namen-Regiſter der Baader'ſchen Werke, Leipzig 1860. — Am 29. März 1844 ward er zum ordentlichen Profeſſor der Theologie befördert. Am 4. Mai 1847 erhielt er eine Gehaltszulage von 200, und aus Anlaß eines von ihm abgelehnten Rufes nach Würzburg am 10. Juli d. J. eine ſolche von 400 Gulden. Nachdem er ſchon im Herbſt 1851 die Erlaubniß erhalten hatte, an der philoſophiſchen Facultät philologiſche Vorleſungen zu halten, wurde er auf ſeinen Wunſch am 1. Juli 1853 zum Honorarprofeſſor an der philoſophiſchen Facultät, ſowie am 30. Juni 1859 unter Entbindung von der theologiſchen Profeſſur zum ordentlichen Profeſſor an der philoſophiſchen Facultät insbeſondere für das Fach der claſſiſchen Philologie ernannt.

14. Franz Anton Scharpff aus Ellwangen, Gymnaſiallehrer zu Rotweil und ſpäter Dr. theol., wurde am 5. Januar 1844 als ordentlicher Profeſſor der Theologie zu Gießen mit einem Gehalt von 1600 Gulden ernannt. Er las über Kirchengeſchichte, kirchliche Archäologie und Patrologie, ſowie nach dem Tode von Hartnagel auch über Kirchenrecht. Seine Schriften ſind: Der Cardinal und Biſchof Nikolaus von Cuſa, 1. Theil: Das kirchliche Wirken, ein Beitrag zur Geſchichte der Reformation innerhalb der katholiſchen Kirche im 15. Jahrhundert, Mainz 1843. Der Katholicismus und die Denkgläubigen, Tübingen 1845. Handbuch der chriſtlichen Religion für höhere Lehranſtalten, Gießen 1847. Ferner verſchiedene kirchengeſchichtliche Artikel im Freiburger Kirchenlexikon. Endlich: Vorleſungen über die neueſte Kirchengeſchichte, zwei Hefte, Freiburg 1850—1852.

und : die Entstehung des Kirchenstaates, Freiburg 1860. — Er wurde zum Rector der Landesuniversität erwählt für 1850—1851, also für dasselbe Jahr, worin die Facultät zum Stillstand gebracht wurde. Auf sein Nachsuchen erhielt er am 1. April 1853 die Entlassung aus dem Gr. Hess. Staatsdienst, um die Pfarrei zu Mengen in Württemberg zu übernehmen.

Die vorhin benannten vierzehn Männer waren von 1830—1851 die Lehrer an der Gießener katholisch-theologischen Facultät, und da der Schreiber dieses selbst zu ihnen gehört, so muß hier freilich das Urtheil Andern überlassen werden in Betreff der Frage, ob sie gegen andere katholisch-theologische Facultäten Deutschlands in wissenschaftlicher Regsamkeit auf ihrem Gebiete zurückgestanden haben oder nicht. Was wir aber hier, und zwar gewiß im Einverständniß mit allen Mitgliedern der Facultät, wenn sie noch lebten, mit Ausnahme vielleicht nur Eines unter ihnen, mit besonderem Danke anzuerkennen haben, das ist die nicht genug zu rühmende Bereitwilligkeit, mit der von jeher die Großh. Hessische Regierung allen Bedürfnissen und Wünschen sowohl der Facultät im Ganzen als ihrer einzelnen Mitglieder, so sehr es nur immer möglich war, entgegen gekommen ist. Namentlich war dieses der Fall während der ganzen Zeit, in welcher der Herr v. Linde Kanzler der Landesuniversität war — vom 30. November 1833 bis zum 11. December 1847 —, und wir werden im weiteren Verlaufe noch verschiedene Male Gelegenheit haben, der großen Gunst Erwähnung zu thun, die derselbe stets der Facultät zugewandt hat, dies gewiß auch deßhalb, weil er sie gewissermaaßen als seine Schöpfung ansehen konnte. Ebenso hat auch der auf Herrn v. Linde folgende Kanzler Geheimerrath Birnbaum es wahrlich an keiner Anstrengung fehlen lassen, die Facultät vor ihrem schon bald hereinbrechenden Untergang zu bewahren. Aber warum hier alle Anstrengungen fruchtlos sein mußten, die Gründe davon werden bald genug einleuchtend werden.

Die inneren Einrichtungen der Facultät.

1) Der erste Entwurf eines Studienplanes für die Studierenden der katholischen Theologie vom 6. Februar 1831.

Schon sogleich während des ersten Semesters ihres Bestehens erkannte die Facultät die Nothwendigkeit, für die planmäßige Einrichtung des Studiums der katholischen Theologie Sorge zu tragen, wie ihr dieses ja auch durch §. 4 der Stiftungsurkunde zur Pflicht gemacht war. Sie reichte daher bereits am 6. Februar 1831 eine Vorstellung bei der höchsten Behörde ein, die auch deßhalb merkwürdig ist, weil sie gewissermaaßen die Einleitung zu den Berathungen des allgemeinen Studienplanes bildete, die später so lange die Thätigkeit der gesammten Gießener Universität in Anspruch genommen, dann aber doch zu keinem bleibenden Erfolg geführt haben, sondern eher verhängnißvoll für die Universität geworden sind. Das Wichtigste in dem Antrage der Facultät war, daß zu dem Studium der Theologie nicht zwei, sondern nur drei Jahre ausreichen, daß auf diese drei Jahre oder sechs Semester die einzelnen Disciplinen einem von der Facultät entworfenen Schema gemäß zu vertheilen seien, und daß, was die allgemein wissenschaftlichen Anforderungen betrifft, gemäß den zur Zeit noch geltenden Bestimmungen vom 1. August 1809 und vom 27. Juni 1829 der Besuch von Vorlesungen über (hebräische Sprache) Logik, Psychologie, reine Mathematik und Universalgeschichte (die später s. g. Zwangscollegia) als Bedingung für die Zulassung zum theologischen Facultätsexamen zu gelten habe. Der von der Facultät entworfene theologische Studienplan ist höchst einfach, durchsichtig und systematisch, nnd die Grundlage für alle später von der Facultät aufgestellten Studienplane geblieben, wie man aus der Anlage Nr. 1 sieht, worin er zugleich mit diesen aufgeführt ist. Der Kanzler v. Arens, aufgefordert zum Gutachten über die Eingabe der Facultät, billigte ihre Forderung der akademischen Triennium's, und fand auch den von ihr entworfenen Studienplan im Allge-

meinen angemessen, bemerkte aber, daß daraus nicht ein strenges Gesetz gemacht werden müsse, weil dies die Freiheit der Studierenden in der Wahl ihrer Vorlesungen zu sehr beeinträchtigen würde — eine Bemerkung, welche gleichfalls später stets maaßgebend geblieben ist. Ueber den Erfolg der Eingabe kann erst berichtet werden, nachdem erst noch eine andere Eingabe hier erwähnt worden ist.

2) Das Schreiben des bischöflichen Ordinariates an die höchste Landesbehörde vom 2. August 1831.

In diesem Schreiben machte der Bischof Burg verschiedene Vorschläge zur Vollziehung von §. 27. der Verordnung betreffend die Ausübung des oberhoheitlichen Schutz- und Aufsichtsrechtes über die katholische Landeskirche, indem er sich darüber aussprach, wie es seines Erachtens mit der Prüfung der Candidaten der Theologie pro seminario in Bezug auf Zeit, Abhaltungsort, Bestellung des bischöflichen Commissars dabei, Weise der Prüfung, Censuren und Einrichtung der Berichte darüber in Zukunft zu halten sei. Insbesondere hielt er es für geeignet, als seinen Commissar bei den in Gießen abzuhaltenden Facultätsprüfungen den Stadtpfarrer Prof. Dr. Lüft zu bestellen und diesen zugleich mit der Einsendung der Conduitenlisten über den Fleiß, die wissenschaftlichen Fortschritte und den sittlichen Charakter der Theologiestudierenden in jedem Semester zu beauftragen.

3) Der Erlaß der höchsten Landesbehörde vom 29. October 1831.

Auf die (unter 1 und 2) erwähnten Eingaben wurde nun vom Gr. Ministerium des Innern und der Justiz verfügt:

1) Die Studienzeit der katholischen Theologen auf der Landesuniversität wird auf drei Jahre bestimmt.

2) Den Mitgliedern der kath.-theol. Facultät bleibt überlassen, auf geeignete Weise zu bewirken, daß die Collegien nach dem gemachten Vorschlage gehört werden.

3) Die Prüfung ist jedesmal am Semesterabschlusse vorzunehmen und zwar in Gießen. Dieselbe geschieht schriftlich und

mündlich, und es ist dabei überhaupt ganz nach der für die Prüfungen bei den übrigen Facultäten bestehenden Vorschrift zu verfahren. Die kath.-theol. Facultät hat sich in dem über die von ihr vorgenommenen Prüfungen, nach der erwähnten Vorschrift, an uns zu erstattenden Bericht zugleich auch darüber zu äußern, ob der Candidat zur Aufnahme in das bischöfliche Seminar fähig und würdig sei; wornach wir dem bischöflichen Ordinariat, unter Mittheilung der Prüfungsakten, das Geeignete werden zugehen lassen.

4) Bei der Censur ist sich ebenfalls nach der bestehenden Vorschrift zu bemessen.

5) Dem Herrn Bischof ist es unbenommen, über das sittliche Betragen der Candidaten von dem bischöflichen Commissar Auskunft zu verlangen. Uebrigens ist hinsichtlich alles desjenigen, was hier nicht berührt ist, nach dem Antrage des bischöflichen Ordinariats zu verfahren.

Dieser Erlaß wurde grundbestimmend für alle späteren Anordnungen in dieser Rücksicht. Namentlich erfolgte sogleich, unter dem 18. November 1831, von Seiten des Bischofs Burg die Bestellung des Stadtpfarrers Prof. Dr. Lüft zum bischöflichen Commissar in den erwähnten Beziehungen. Als aber um Ostern 1835 derselbe nach Darmstadt übergesiedelt, war dafür eine neue Anordnung von Seiten des Bischofs nöthig geworden.

4) Die Anordnung des Bischofs Leopold Kaiser vom 15. Januar 1836.

Der Bischof Burg war nach kaum dreijähriger Amtsverwaltung gestorben, am 23. Mai 1833. Ihm war Johann Jakob Humann gefolgt, aber wegen seines frühzeitigen Todes, am 19. August 1834, nicht in die Lage gekommen, irgend eingreifend mit den Angelegenheiten der Gießener Facultät sich befassen zu können. Auf ihn folgte dann 1835 der Bischof Leopold Kaiser, ein Mann, der sich stets in wahrhaft väterlicher Weise der Facultät angenommen hat und dem daher auch von Seiten dieser das größte Lob gebührt. Sogleich die erste Handlung, die wir hier erwähnen müssen, beweist es, wie rück-

sichtsvoll und mit welchem Vertrauen er der Facultät entgegenkam. Er theilte ihr zunächst in seinem Schreiben vom 10. November 1835 seine Vorschläge mit, wie es künftig mit dem bischöflichen Commissariat gehalten werden solle, und forderte sie zu einem Gutachten darüber auf; und als nun die Facultät in ihrem Antwortschreiben vom 23. November d. J. sehr bereitwillig auf alle seine Vorschläge eingegangen war, traf er demgemäß am 15. Januar 1836 die Bestimmung, daß von nun an die ganze Facultät und insbesondere deren Decan der bischöfliche Commissar bei den Facultätsprüfungen sein solle. Ebenso habe die Facultät halbjährlich über die wissenschaftliche, moralische und religiöse Bildung jedes Theologiestudierenden dem Bischof Bericht zu erstatten. Hierbei habe der Pfarrer oder Pfarrverwalter, wenn derselbe kein Professor oder ordentliches Mitglied der Facultät sei — zunächst der dermalige Pfarrverwalter Riffel — der Facultät in Betreff der Ueberwachung des sittlichen und kirchlich-religiösen Lebens der Studierenden hülfreich zur Hand zu gehen, und damit dieses geschehen könne, die Facultät die Studierenden zu veranlassen, daß sie sich zu Anfang jedes Semesters demselben persönlich vorstellen. — Auch diese Anordnung ist später stets in Geltung geblieben, nur daß gemäß einem Antrag der Facultät vom 21. November 1838 noch die nähere Bestimmung hinzukam, daß seitdem anstatt der bisherigen halbjährigen Berichte Conduitenlisten in gedruckten Formularien eingeführt wurden mit den Rubriken: Name, Geburtsort, Fleiß im Besuch der Vorlesungen, Talent und dessen Anwendung, Sittliche Charakteristik, Aeußere Kirchlichkeit, Besondere Bemerkungen. Je nach der Semesterzahl wurden darin die einzelnen Studierenden aufgeführt.

5) Der Antrag der Facultät in Bezug auf ihren definitiven Personal- und Besoldungsetat vom 30. November 1836.

Ein Ministerialrescript vom 16. August 1836 forderte die Landesuniversität auf, wohlerwogene gutachtliche Vorschläge über die angemessene Anzahl von Professoren für jede einzelne Facultät

wie auch von sonstigen Angestellten bei der Universität und deren Gehalte einzusenden, damit hiernach ein definitiver Personal- und Besoldungs-Etat für die Finanzperiode von 1836 bis 1838 entworfen werden könne. Hierauf äußerte sich die kathol.-theol. Facultät in ihrem Präliminarvotum vom 30. November 1836 dahin, daß zur Besetzung ihrer fünf Hauptfächer, nämlich: 1) der biblischen Exegese des A. T., 2) der biblischen Exegese des N. T., 3) der Kirchengeschichte (mit Einschluß der kirchlichen Archäologie und der Patrologie), 4) der Dogmatik (mit Einschluß der Encyclopädie, Apologetik, Dogmengeschichte und Symbolik), 5) der Moral- und Pastoraltheologie — der Regel nach fünf ordentliche Professoren anzustellen seien, neben welchen da und dort auch noch außerordentliche Professoren als im weitern Sinne mit zur Facultät gehörend, sowie Repetenten und Privatdocenten thätig sein könnten. Weil die Honorare bei der kath.-theol. Facultät von geringer, die Accidentien von keiner Bedeutung seien, so dürfte es in Vergleich zu andern Besoldungsverhältnissen bei den Besoldungen der Genannten eher zu gering als zu hoch gegriffen sein, wenn für den Senior der Facultät 1600, für die Ordinarien 1200 und für die Extraordinarien 800 und 600 Gulden als Minimum bezeichnet würden. — In welchem Maaße diesen Wünschen der Facultät von Seiten der Gr. Hessischen Regierung fast immer und oft mehr als blos entsprochen worden ist, haben wir schon oben gesehen.

6) Der Vertrag mit Nassau vom Jahre 1838.

Wie schon in den frühern Verhandlungen und namentlich auch in der landesherrlichen Verordnung vom 30. Januar 1830 vorgesehen war, ferner um den langgehegten und dringenden Wünschen des Bischofs Brand von Limburg endlich nachzukommen, und außerdem auch, weil es wünschenswerth schien, die immer noch ziemlich geringe Anzahl der katholischen Theologen in Gießen (20—30) mehr zu heben, entschlossen sich die Gr. Hessische und die Herzogl. Nassauische Regierung zum Abschluß des Vertrages vom 22. Februar und 6. März 1838, dessen

Hauptinhalt der war, daß Gießen auch für die naſſauiſchen katholiſchen Theologen die Landesuniverſität ſein ſolle. Die näheren Beſtimmungen waren: Es ſolle zwar kein Univerſitätszwang für Gießen ſtattfinden; wohl aber ſolle die naſſauiſche Regierung ihren Einfluß möglichſt dahin verwenden, daß die katholiſchen Theologen Naſſau's ihre Univerſitätsſtudien in Gießen abhielten. Dieſelben ſollen in Gießen alle Begünſtigungen haben, wie die Studierenden aus Heſſen. Ueber ſie ſolle von der kath.-theol. Facultät an den Biſchof von Limburg und die naſſauiſche Regierung ebenſo, wie über die heſſiſchen Theologen an den Biſchof von Mainz, halbjährlich Bericht erſtattet werden. Sie ſollen (was bei den heſſiſchen Theologen nicht der Fall war) die theologiſchen Vorleſungen ohne Entrichtung eines Honorars dafür hören können. Auch an den künftigen Stipendien für katholiſche Theologen ſollten ſie Theil nehmen. Endlich ſolle über alle wichtigern Veränderungen an der Univerſität, die kath.-theol. Facultät betreffend, an die Herzogl. Naſſauiſche Regierung Mittheilung gemacht werden (ſ. den wörtlichen Auszug des Vertrages in der Anlage 2). — Eine auf Anlaß Riffels abgeſandte Vorſtellung der Gießener kath.-theol. Facultät wegen der im Vertrage ausgeſprochenen Befreiung der naſſauiſchen Theologen von den Honorarien blieb erfolglos. Auch der von Riffel und Reuß erhobene Anſtand, ob an die Hzgl. Naſſauiſche Regierung die halbjährigen Conduitenliſten einzuſenden ſeien, konnte nicht durchdringen; vielmehr wurde vom Sommer 1839 an regelmäßig, wie über die heſſiſchen, ſo auch über die naſſauiſchen Theologen der vorſchriftsmäßige halbjährige Bericht erſtattet, bis zur Kündigung des Vertrages am 11. Sept. 1848. — Bei dieſer Gelegenheit wollen wir noch erwähnen, daß ſpäter, 1846 — bei den günſtigen Verhältniſſen, in denen ſich damals die Gießener Facultät befand, und dem Vertrauen, deſſen ſie überall bei den kirchlichen Behörden in Deutſchland genoß, namentlich auch bei dem Biſchof Pfaff von Fulda, der mit mehreren Facultätsmitgliedern, insbeſondere Prof. Löhnis, perſönlich befreundet war und ſeinen eigenen Vetter nach Gießen ſchickte, um dort

Theologie zu ſtudieren — ſchon die gegründete Ausſicht entſtand, Gießen werde vielleicht bald auch für die katholiſchen Theologen von Churheſſen, ebenſo wie für die von Naſſau, zur Landesuniverſität erhoben werden. Allein die Stürme von 1848 verwehten dieſe Ausſicht ſchnell genug, um ſo mehr, als dadurch ſelbſt auch der Vertrag mit Naſſau ſogleich wieder zerriſſen ward.

7) Die gottesdienſtlichen Anordnungen ſeit 1838.

Am 1. Auguſt 1838 wurde die neue katholiſche Kirche eingeweiht, während man ſich bis dahin mit einem Simultangottesdienſte hatte begnügen müſſen. Am Ende des Sommers bildete ſich unter den Studierenden ein Verein zur Hebung des Kirchengeſanges, deſſen Leitung ſeit dem Sommer 1842 der Pfarrer, Prof. Dr. Hartnagel, übernahm. Durch deſſen Eifer und mehrere gute Talente wurde der Verein bald in den Stand geſetzt, an den höhern Kirchenfeſten auch feierliche Meſſen aufzuführen. Am 31. October 1843 faßte die Facultät den Beſchluß, daß von ihren Mitgliedern täglich Gottesdienſt für die Studierenden in der katholiſchen Kirche gehalten werden ſolle. In welcher Beziehung ſeitdem einem wirklichen religiöſen Bedürfniß der Theologieſtudierenden in Gießen nicht Rechnung getragen worden ſei, möchte ſich ſchwer angeben laſſen. Denn daß man daſelbſt keine Prozeſſionen halten konnte, wird ſchwerlich geltend zu machen ſein. Daß man aber zu Gießen mitten unter Andersgläubigen wohnen mußte, konnte eben ſo gut als eine Uebung, wie als eine Beeinträchtigung des Katholicismus angeſehen werden. Zugleich iſt ſchon das Daſein einer größeren Anzahl junger Leute, die ihrer Religion mit Eifer anhängen und zugleich die fleißigſten Studenten ſind, nicht unfruchtbar für die religiöſe Anregung und das Zerſtreuen mancher Vorurtheile bei vielen Andern, denen ſonſt alles Religiöſe fern liegt. Und von Beiſpielen dieſer Art ließe ſich wohl auch aus Gießen erzählen.

8) Die Berathung und Feſtſetzung des Studienplanes von 1843.

Am 15. Januar 1836 hatte das Gr. Miniſterium des Innern und der Juſtiz eine Aufforderung an die Landesuniverſität

erlassen, daß von allen einzelnen Facultäten und Prüfungsbehörden ein Studienplan möge entworfen werden, worin alle zu dem betreffenden Studienkreis gehörigen Disciplinen, die Reihenfolge, in welcher die darüber handelnden Vorlesungen am zweckmäßigsten gehört werden, die Vorlesungen, deren fleißiger Besuch Voraussetzung der Zulassung zur Prüfung sei, und die Disciplinen, welche Gegenstände der Prüfung seien, aufgeführt würden. Dieser Anordnung genügte die kath.-theol. Facultät durch ihre Vorlage vom 26. Februar 1838, die jedoch, als sich die Berathungen im Ganzen noch länger hinauszogen, 1841 noch wieder einige Abänderungen erhielt. Als endlich auch die Vorschläge der andern Universitätsabtheilungen fertig geworden, konnte schon am 18. Januar 1843 der Druck des Studienplanes beginnen. Aber neue Zögerung, abermalige Vorlage des Ganzen an die höchste Behörde unter dem 13. März 1843, und dann erst der definitive Beschluß dieser letztern vom 29. April 1843.

Der so schon 1841 zu Stande gebrachte Studienplan der kath.-theol. Facultät war im Wesentlichen derselbe, wie der vom Jahre 1831, nur etwas weiter entwickelt und näher bestimmt (vgl. Anlage 1). Dazu kam dann noch Weiteres durch den Facultätsbeschluß vom 27. Mai 1842, und dieser eigentlich war es, wornach später bei den Facultätsprüfungen stets verfahren wurde. Der Wortlaut dieses Facultätsbeschlusses war folgender: „In Gemäßheit höherer Bestimmungen wird die katholisch-theologische Facultät nur solche Theologen zum Examen pro seminario zulassen, welche außer den übrigen gesetzlichen Erfordernissen sich auch darüber ausweisen, daß sie mit dem erforderlichen Fleiße zum Mindesten gehört haben außer den nöthigen philosophischen Vorlesungen: Theologische Encyclopädie, Apologetik, Einleitung in das A. und N. T., Biblische Hermeneutik und Kritik, die Exegese von drei alttestamentlichen Schriften, und in Betreff des neuen Testamentes die von zwei Evangelien, zwei bis drei größern pauliniſchen Briefen und einer weitern neutestamentlichen Schrift, Kirchengeschichte nebst kirchlicher Archäologie und Patrologie, Dogmatik und Dogmengeschichte, Symbolik, Moral, sämmt-

liche Theile der Pastoral (Liturgik, Homiletik, Katechetik, Pädeutik) und Kirchenrecht. Vorexamina können nur dann gestattet werden, wenn vom Petenten die absolute Unmöglichkeit, das eine oder das andere Colleg zu hören, evident nachgewiesen wird. Hiernach wird von dem 1. November d. J. an verfahren und bis dahin nur bei ganz besonderen Gründen davon abgesehen werden."

Nicht minder wurde auch die Form der Facultätsprüfungen durch ein besonderes Statut genau geregelt, welches, nachdem sich der Bischof beifällig darüber ausgesprochen, am 1. März 1843 die höchste Genehmigung erhielt. Darnach sollten die Prüfungen von jetzt an Concursprüfungen sein, zu denen man sich acht Wochen vor dem Schluß des Semesters mit Beifügung der nöthigen Zeugnisse bei der Facultät zu melden und eine von allen Mitgliedern der Facultät abzuhaltende schriftliche und mündliche Prüfung, wofür die Zeit genau angegeben war, zu bestehen hatte. — Auch diese, die frühern Einzelprüfungen beseitigende Anordnung ward später von mehreren akademischen Prüfungscommissionen angenommen, von der Facultät selbst aber bis zu ihrem Schlusse unverrückt befolgt.

9) Das Stipendiatenwesen, besonders seit 1846.

Da die Studierenden der katholischen Theologie wegen der an ihren Stand geknüpften Bedingungen in der Regel arm sind, so ist auch hierin ein Hauptgrund zu suchen, der ein wissenschaftliches Studium dieser Theologie so sehr erschwert. Denn wer stets mit der Noth des Lebens zu kämpfen hat, dem fehlen nicht blos die äußern Mittel, sondern dem ist auch der Sinn niedergedrückt, so daß er sich nur durch die größte Anstrengung zu jener freien Liebe, wobei allein Wissenschaft und Kunst recht gedeihen können, zu erheben vermag. Auch dieses hatte man bei der Gründung der kath.-theol. Facultät zu Gießen wohl bedacht und darum staatlicher wie kirchlicher Seits von Anfang an das Mögliche gethan, um diesem Bedürfniß zu genügen. Die Honorare für die Vorlesungen wurden nach den bestehenden Gesetzen und insbesondere

nach dem höchsten Erlaß vom 9. October 1831 allen Studierenden, die mit Armuthszeugnissen versehen waren — und so fast sämmtlichen kath. Theologen — vom akademischen Disciplinargericht ohne Schwierigkeit ganz oder zur Hälfte auf so lange gestundet, bis sie bei besserer Lebensstellung dieselben nachzuzahlen im Stande waren. Nach einem von der kath.-theol. Facultät am 2. Februar 1839 erstatteten Gutachten sollte dieser Ausstand den kath. Theologen in der Regel bis zum achten Jahre nach dem Abgange von der Universität gewährt werden, weil sie meist erst dann Pfarrer würden. Im Jahre 1847 wurde vom akademischen Senat eine eigene Stundungscommission ernannt und erst seit dieser Zeit die Zahlungsfähigen in angemessener Weise herangezogen, jedoch dabei eine humane Berücksichtigung der Verhältnisse stets im Auge behalten. Die Nassauer Theologen waren, wie schon erwähnt, von allen Honorarien für theol. Vorlesungen befreit. — Ferner nahmen schon nach der Stiftungsurkunde §. 7 die katholischen Theologen an allen bisherigen Universitäts-Stipendien in gleicher Weise wie die übrigen Studierenden Antheil. Daß hierbei von Seiten der akad. Administrationscommission und des Ephorus stets die strengste Gerechtigkeit eingehalten wurde, versteht sich von selbst. Zur Beaufsichtigung des Fleißes der Stipendiaten wurde von der höchsten Behörde, mit theilweiser Umgestaltung der bisherigen Einrichtungen, am 7. October 1842 festgesetzt, daß jede Facultät die ihr angehörigen Stipendiaten am Schlusse jedes Semesters einer Prüfung zu unterwerfen und darnach die Administrationscommission die weitere Ertheilung oder Entziehung des Stipendiums anzuordnen habe. Die Gelder zu diesen allgemeinen Stipendien waren meistens aus dem Mainzer Universitätsfonds entnommen. — Dazu kamen für die katholischen Theologen von Anfang an noch vorschußweise Unterstützungen, entnommen aus der Kasse des Mainzer Domcapitels, sowie aus dem Nassauer allgemeinen Kirchenfonds. Die hessischen Theologen erhielten so auf Bittgesuche, die von der Facultät empfohlen sein mußten, durchschnittlich 15—30 Gulden im Semester, so daß die Summe, wenigstens in der spätern Zeit, jährlich gegen 800 Gulden betrug;

wogegen von Nassau Einzelnen zuweilen 200 Gulden und mehr im Jahre bewilligt wurden. — Hatten diese Vorschüsse das Uebele, daß dadurch der größere Theil der jüngeren Geistlichkeit mit Schulden behaftet wurde, so war dies nicht der Fall bei den neuen rheinländischen Stipendien, die der Universität durch den Ministerialerlaß vom 16. Mai 1846 zugewandt wurden. Hiernach nämlich wurde verfügt, daß aus dem Mainzer Universitätsfonds, nebst den schon früher aus ihm entnommenen Stipendiatengeldern, jährlich noch 1600 Gulden an die Gießener Universitätskasse ausbezahlt und zu einer (erst noch zu bestimmenden) Anzahl neuer Tischstipendien zunächst für die Studierenden der katholischen Theologie verwendet werden sollten. Da man nun das Tischstipendium durchschnittlich auf 80 Gulden festsetzte, indem hierfür der Stipendiat ausreichende Mittags- und Abendkost erhielt und dabei noch die Wahl zwischen mehreren Gastgebern hatte, so konnten von jener Summe etwa 20 Stipendien bestritten werden.

Auch die Worte dieser Verfügung sind beachtenswerth, indem sie zeigen, welches Wohlwollens und Vertrauens die kath.-theol. Facultät fortwährend bei der höchsten Stelle sich zu erfreuen hatte. Es heißt nämlich in dem erwähnten, an die akademische Administrations-Commission gerichteten, Erlaß: „Dabei versteht es sich von selbst, daß diejenigen Studierenden der katholischen Theologie, welchen eines der neu zu gründenden Stipendien verliehen werden wird, den nämlichen Bedingungen unterworfen sind, wie die Stipendiaten überhaupt. Es ist daher deren Fleiß und Betragen in gleicher Weise, wie dieses bei den übrigen Stipendiaten geschieht, zu beaufsichtigen; auch haben sich dieselben der halbjährigen Prüfung zu unterziehen. Wir wünschen indessen, daß Sie über das Verhalten und den Fleiß der gedachten Stipendiaten nicht nur halbjährlich bei dem Gr. Universitätsrichter die nöthigen Erkundigungen einziehen, sondern auch gegen Ende eines jeden Semesters sich hierüber mit der Gr. katholisch-theologischen Facultät benehmen und deren Ansicht darüber hören, wer von den fraglichen Stipendiaten etwa des Fortgenusses des

ihm bewilligten Stipendiums unwürdig scheint. Ebenso werden Sie, wenn es sich um die Verleihung oder Wiederbesetzung der neu zu gründenden Tischstipendien handelt, jedesmal mit der Gr. katholisch-theologischen Facultät in Benehmen treten und die Vorschläge dieser Facultät bei Ihren Anträgen geeignet berücksichtigen. — Die Anträge selbst werden in halbjährig zu erstattenden Berichten, jedoch abgesondert von den Vorschlägen wegen Verleihung der ältern Stipendien, gestellt werden". — Wir brauchen wohl nicht zu sagen, daß man in diesen, für die Facultät so ehrenvollen Worten und der ganzen Verfügung selbst die Stimme des Universitäts-Kanzlers und Ministerialreferenten v. Linde gleichsam durchtönen zu hören glaubt. Daß aber, wie bei ihm und der höchsten Staatsbehörde, so auch bei dem Bischof Kaiser die Facultät stets des vollsten Vertrauens und einer bis zum letzten Augenblicke des Lebens sich unverändert bewährenden Gunst zu erfreuen hatte, davon werden wir später noch einen schlagenden Beweis vorzubringen im Stande sein.

Die bis dahin erwähnten innern Einrichtungen enthalten so ziemlich Alles, was in der Facultät thatsächlich zu Bestand gebracht worden ist. Später haben sich zwar noch mancherlei Veränderungen angekündigt, aber zu mehr als bloßen Berathungen ist es dabei nicht gekommen. Daher können wir uns jetzt zu Anderem wenden.

Die Zuhörerzahl.

Wir betrachten hier zunächst nur das Steigen und Fallen der Zuhörerzahl, weil dies für eine Facultät immer einer der hauptsächlichsten Höhemesser ist, wenngleich die Gründe davon sehr häufig gar nicht in ihr und ihren Leistungen, sondern in äußern Umständen liegen. Wir bemerken dabei, daß die Diöcesen Mainz und Limburg, auf die zunächst die Facultät angewiesen war, zu den kleinsten in Deutschland gehören, indem die erstere noch nicht 220000, und die andere kaum 160000 Katholiken zählt und daher

auch das Bedürfniß, Geistliche für die Seelsorge zu haben, hier ein weit geringeres ist, als in andern Diöcesen, deren Einwohnerzahl vielleicht Millionen beträgt. Außerdem scheinen noch manche andere Gründe die Stellung der Geistlichkeit in diesen Diöcesen zu erschweren, sodaß der Drang dazu nicht gerade als groß bezeichnet werden kann. Hieraus erklärt es sich wenigstens der Hauptsache nach, daß die Zahl der kath. Theologiestudierenden zu Gießen im Vergleich mit andern kath.-theol. Facultäten immer nur klein genannt werden muß, wenngleich sie mit der Zahl der an den andern Facultäten der Gießener Universität Studierenden in dem richtigen Verhältniß stand, ja in den Zeiten der Blüthe der Facultät sogar noch über dies Verhältniß hinausging. Ferner ist noch rücksichtlich der ersten Jahre ihres Bestehens zu erwähnen, daß in dem amtlichen Personalbestand der Universität anfangs — vom Winter 1830/31 bis zum Winter 1835/36 (einschließlich) — die Studierenden der katholischen und der evangelischen Theologie ungesondert aufgeführt worden sind, und auch in den Facultätsakten amtliche Verzeichnisse der Studierenden erst vom Winter 1834/35 an vorliegen. Daher läßt sich der frühere Bestand nicht mit völliger Sicherheit mehr ermitteln. Ebenso sind auch in den amtlichen Verzeichnissen der spätern Zeit (im Personalbestand) mancherlei kleinere Versehen, Auslassungen u. s. w. vorgekommen, so daß auch sie nicht unbedingt maßgebend sind. Wir glauben uns daher lediglich an das in der Anlage 4 von uns beigefügte Namensverzeichniß halten zu müssen, insofern dabei von uns alle hierüber vorhandenen Papiere u. s. w. möglichst sorgfältig benutzt worden sind. Doch fügen wir in den Klammern auch noch die Angaben des Personalbestandes bei.

Dies nun vorausgesetzt glauben wir nach der Zuhörerzahl vier Perioden der Facultät unterscheiden zu können.

1) Die Periode der Anfänge, vom Herbst 1830 bis Ostern 1838. Die Zahl der Zuhörer betrug damals durchschnittlich nur 13—26, weil eigentlich nur Hessen dazu steuerte. Näher ist das Verhältniß der einzelnen Semester folgendes gewesen :

Winter 1830/31 — 26.
Sommer 1831 — 20.
Winter 1831/32 — 13.
Sommer 1832 — 13.
Winter 1832/33 — 13.
Sommer 1833 — 14.
Winter 1833/34 — 16.
Sommer 1834 — 17.
Winter 1834/35 — 18 (17).
Sommer 1835 — 20.
Winter 1835/36 — 25 (22).
Sommer 1836 — 22 (21).
Winter 1836/37 — 25 (24).
Sommer 1837 — 28 (26).
Winter 1837/38 — 25 (22).

2) Die Periode der Schwankungen, von Ostern 1838 bis Ostern 1846. Die Zahl der Zuhörer war jetzt im Ganzen bedeutend gestiegen, offenbar in Folge des Nassauer Vertrages. Aber doch lassen sich hier drei Zeiträume unterscheiden, indem anfangs die Zahl immer zunahm, dann wieder abnahm, ohne Zweifel wegen der Riffel'schen Umtriebe, zuletzt jedoch abermals stieg, weil dieselben vorläufig überwunden waren:

Sommer 1838 — 36 (34).
Winter 1838/39 — 37.
Sommer 1839 — 42 (41).
Winter 1839/40 — 49 (45).
Sommer 1840 — 54 (50).
Winter 1840/41 — 45 (43).
Sommer 1841 — 40 (42).
Winter 1841/42 — 37 (41).
Sommer 1842 — 38 (37).
Winter 1842/43 — 30 (29).
Sommer 1843 — 29 (27).
Winter 1843/44 — 28.
Sommer 1844 — 33 (32).
Winter 1844/45 — 39 (38).
Sommer 1845 — 42 (39).
Winter 1845/46 — 43 (42).

3) Die Zeit der höchsten Blüthe, von Ostern 1846 bis Herbst 1848. Die Zahl der Studierenden nahm wieder bedeutend zu, was gewiß mit der Begründung der neuen rheinhessischen Stipendien zusammenhing. Die höchste Zahl ist die im Sommer 1848 gewesen, nämlich 84, und noch weitere Aussichten hatten sich unmittelbar vor dieser Zeit eröffnet, indem auch Nassau auf eine passendere Vertheilung der Stipendien dachte und nebstdem Churhessen sich vielleicht ebenfalls bestimmen ließ, Gießen zur Landesuniversität für die katholischen Theologen zu erheben. Aber leider war, als es am besten mit der Facultät zu stehen schien, der Umschwung zum Schlimmen schon geschehen!

Sommer 1846 — 52.
Winter 1846/47 — 57 (54).
Sommer 1847 — 79 (74).
Winter 1847/48 — 72 (71).
Sommer 1848 — 84 (80).

4) Der allmähliche Untergang der Facultät, vom Herbst 1848 bis Ostern 1851. Die Zahl der Studierenden nahm jetzt zunächst wegen der Kündigung des Nassauer Vertrages und dann wegen der Vorgänge in Mainz immer mehr ab, bis zuletzt plötzlich alle Zuhörer ausblieben.

Winter 1848/49 — 70 (69).
Sommer 1849 — 47 (44).
Winter 1849/50 — 41 (39).
Sommer 1850 — 36 (33).
Winter 1850/51 — 26 (27).

Im Ganzen beträgt die Zahl der Schüler der Facultät nach unserer Rechnung 344, was aber nur die mindestens anzunehmende Zahl ist und ohne Bedenken bis auf 350 vermehrt werden kann, weil sich für die erste Zeit die Anzahl nicht mehr feststellen läßt.

Vorläufiger Kampf und Sieg der Facultät.

1) Die römisch-deutschen Feinde der Facultät und ihr Partheigetriebe in den Jahren 1830—1841.

Bei dem Stande der religiösen Partheien in Deutschland, den Beziehungen, welche eine derselben zu Rom hatte, und dem Gang, welchen die Verhandlungen der deutschen Regierungen im Oberrheinischen Umkreis mit Rom in den Jahren 1818—1830 genommen hatten, wäre es zu verwundern gewesen, wenn nicht namentlich die Verordnung vom 30. Januar 1830 und Alles, was sich an sie knüpfte, schon bald nach ihrem Erscheinen der Gegenstand heftiger Anfeindung durch Wort und That gewesen wäre. Schon seit 1820 nämlich, bei der Verabredung des Planes, die Zeitschrift: „der Katholik" zu errichten, war am Oberrhein von mehreren

Männern, zu denen unter Andern Räß, Weiß und Geißel, sowie später auch Riffel, Lüft, Dieringer und Sausen gehörten, ein „Bund“ geschlossen worden, unter dessen ausgesprochenen Zwecken auch der war, Rom wieder zu größerer Macht und größerem Einfluß in Deutschland zu verhelfen. Man hat zwar mehrfach bald die Thatsache überhaupt, bald wenigstens die erwähnte specielle Tendenz des Bundes leugnen wollen. Aber diesem stehen nicht nur bestimmte Zeugenaussagen entgegen, die sich uns namentlich auch für die ausdrückliche Feststellung dieser letztern verbürgt haben; sondern es erwähnt auch diesen „Bund“ als etwas Notorisches z. B. Riffel in der „Widmung“ des ersten Bandes seiner „neuesten Kirchengeschichte“ (1841) an den damaligen Weihbischof Räß; und es ist ein durch Wort und That hundertfach bezeugter Grundsatz aller nähern und entferntern Mitglieder eben dieses Bundes gewesen: daß Katholicismus uud unbedingte Herrschaft Roms in allen kirchlichen Dingen identische Begriffe seien. Es war dies der Keim und Mittelpunkt der nach ihrer Haupttendenz ganz mit Recht so genannten ultramontanen Parthei, von der außer dem „Katholiken“ auch noch die Gründung fast aller andern „katholischen“ Zeitschriften damals wie später ausging. — Die Gießener katholisch-theologische Facultät als solche scheint anfangs ihre Blicke nur kaum auf sich gezogen zu haben; wenigstens lassen sich in den ersten Jahren stärkere Befehdungen derselben nicht wahrnehmen. Anders aber wurde es, seitdem sie durch den Vertrag zwischen Hessen und Nassau im Jahre 1838 zu größerer Wichtigkeit gelangte. Schon im Herbst dieses Jahres äußerte der Jesuit Devis, der sich zur Zeit mit andern Mitgliedern seines Ordens in dem Lande des convertirten Herzogs Ferdinand von Köthen aufhielt und damals auf einer Reise von Mainz und Köln zurück nach seinem Wohnort begriffen war, gegen den Schreiber dieses: „Man müsse vor Allem bestrebt sein, die katholisch-theologischen Facultäten von den deutschen Universitäten zu entfernen und am füglichsten mache man darin den Anfang mit der Gießener katholisch-theologischen Facultät.“ Man kann demnach nicht zwei-

feln, daß ſchon damals der Plan hierzu entworfen war. Wie weit hiermit Riffel's erſte Beſtrebungen in Gießen ſelbſt zuſammenhingen, iſt nicht ganz klar. Gewiß iſt nur, daß er ſchon um 1838 Verſuche machte, die Facultät in ein Verhältniß den Staatsbehörden gegenüber zu verſetzen, welches mit ihrem Beſtehen völlig unverträglich geweſen wäre. Insbeſondere verlangte er von ihr, voll Entrüſtung darüber, daß ſie nach dem Vertrage mit Naſſau von den über die Limburger Theologen geführten Conduitenliſten „durch den Univerſitätskanzler vermittelſt Abſchrift auch der Herzogl. Naſſauiſchen Regierung Notiz geben" ſolle, durch ſein Schreiben an ſie vom 26. November 1838 : Die Facultät möge dem Gr. Miniſterium in Darmſtadt erklären, „daß wir uns dazu in keinem Falle verſtehen würden, da hierbei Erfahrungen benutzt werden, welche lediglich vor das forum internum gehören (!), und von welchen Kenntniß zu geben irgend einer Behörde, die geiſtliche ausgenommen, bei welcher auch die Sache *quasi* sub sigillo confessionis behandelt werden muß (!) — wir durchaus nicht verpflichtet werden könnten." Nichtsdeſtoweniger verſtanden er und der ihm beiſtimmende Reuß ſich bald nachher doch dazu! — Ebenſo äußerte er wiederholt und bei jeder Gelegenheit, die Stelle der katholiſch-theologiſchen Facultät ſei weit paſſender Mainz als Gießen, einmal wegen der hiſtoriſchen Bedeutung von Mainz, welches einſt der Sitz des erſten geiſtlichen Churfürſten im deutſchen Reich geweſen und daher auch jetzt noch berufen ſei, vor Allen ſich der Sache des Katholicismus in Deutſchland anzunehmen, und dann beſonders, weil Gießen ein proteſtantiſcher Ort und die Univerſität daſelbſt eine proteſtantiſche ſei, womit ſich der Zweck einer katholiſch-theologiſchen Facultät nicht vereinbaren laſſe. Dieſes Letztere war der Hauptgrund, welcher damals und ſpäter immer wieder gegen Gießen von der ultramontanen Parthei vorgebracht wurde, obwohl ſich dagegen ſagen ließ : Nach dem Rechtsſtandpunkt ſei Gießen nicht eine proteſtantiſche, ſondern eine paritätiſche Univerſität; in Gießen ſei eine vollſtändig organiſirte katholiſche Gemeinde; es ſei katholiſch, überall unter Proteſtanten leben zu

können, ohne am Glauben Schiffbruch zu leiden; und endlich, erfahrungsgemäß sei die in Gießen gebildete katholische Geistlichkeit nicht schlechter, als die an rein-katholischen Orten gebildete. — Dazu kam noch ein anderer Grund, der besonders dem städtischen Patriotismus der Mainzer zusagte und als dessen Hauptvertreter wohl Riffel's nächster Freund, der Mainzer Lennig, später Domherr und jetziger bischöflicher Generalvicar daselbst, angesehen werden möchte. Dies war der Wunsch, daß gewissermaßen zur Ehre der Stadt Mainz das Seminar daselbst nicht blos in der ihm durch die Verordnung vom 30. Januar 1830 angewiesenen Stellung, sondern als eine Art höherer theologischer Lehranstalt fortbestehen bleiben möge. Diesem Wunsch hatte selbst der Bischof Burg und ebenso die folgenden Bischöfe insofern nachgegeben, als sie diese „Lehranstalt" nicht vollständig aufhoben, vielmehr fortwährend neue Lehrer dahin beriefen, die dann zum Theil nach Gießen kamen und dort, wie Riffel selbst, Professoren wurden. Doch war hierbei die Mainzer Anstalt in wissenschaftlicher Beziehung ganz bedeutungslos geblieben. Dem entgegen nun verwiesen Riffel's Freunde zu Mainz auf den von ihnen fast für heilig erklärten Bischof Colmar zu Napoleon's Zeiten, und den, freilich z. B. von Kuhn für „ungenießbar" erklärten, Dogmatiker Liebermann als einen Gelehrten erster Größe, unter dem das Seminar wunderherrlich geblüht habe. Jemehr manche Altmainzer Bürger, der churfürstlichen Zeiten eingedenk, der neuen Darmstädter Regierung noch im Herzen abhold waren, um so leichter ließ sich dies als eine offenbar ungerechte Zurücksetzung und Beeinträchtigung darstellen und dadurch besonders gegen die Bischöfe, welche Gießen begünstigten, Haß erwecken. Nicht minder ließ sich auch ein großer Theil der ältern Geistlichkeit in der Mainzer Diöcese schon aus Vorliebe für die frühere Einrichtung und nach der Einsicht, die sie dadurch hatten gewinnen können, leicht genug bereden, daß alles mögliche Schlimme von dem Gießener Protestantismus zu befürchten sei. Wie aber Mitglieder eben dieser ältern im Seminar zu Mainz gebildeten Geistlichkeit, z. B. der Decan Winter zu Alzei, ungeachtet dieser

ihrer Seminarbildung sich zum Katholicismus verhielten, konnte man wohl schon damals und noch deutlicher zur Zeit der deutsch-katholischen Bewegungen sehen.

2) Die Entfernung Riffel's im Herbst 1841 und ihre Folgen.

Was bis dahin nur erst dunkeles Gerede gewesen war, wurde lautes Geschrei, als Riffel von Gießen entfernt werden mußte. Die Sache hatte zunächst einen rein persönlichen Grund, der im Verhältnisse Riffel's zu seinen nächsten Collegen bestand. Riffel nämlich hatte im Jahre 1838 seine jüngern Collegen Reuß, Kindhäusser und Hartnagel dazu vermocht, mit ihm eine gemeinsame Wohnung zu beziehen und gemeinsame Wirthschaft zu machen (das in Gießen seitdem sogenannte „Kloster"), war dann aber alsbald, während er in seinen kirchenrechtlichen Vorlesungen zu nicht geringer Unterhaltung zahlreich versammelter Gießener Studentenschaft sehr großen Eifer für den Cölibat an den Tag legte, mit der das Hauswesen besorgenden Schwester Hartnagel's in Beziehungen getreten, welche dieser auf keine Weise dulden zu dürfen glaubte. Das war der Anfang. Dazu kam dann noch, daß Riffel seine Collegen veranlaßte, in ihrer Wirthschaft auf gemeinsame Kosten einen so großen Aufwand zu machen, daß diese und insbesondere wieder Hartnagel dadurch in die schlimmsten pecuniären Verlegenheiten gebracht wurden. Die gemeinsame Wirthschaft trennte sich endlich 1840 im größten Streit, und Riffel versuchte nun, auf eine sehr unedele Weise sich namentlich an Hartnagel zu rächen, unter Anderem durch die Aufnahme eines Protokolles über angebliche private Handlungen desselben, das er von einem Studenten, der es nicht gelesen, als Zeugen unterschreiben ließ und dann als Klaglibell dem Bischof Kaiser übersandte. Dieser wußte jedoch schon, wie er mit Riffel daran war, und so scheiterte der Plan. Um dieselbe Zeit sprach er in seinen Vorlesungen über die neueste Kirchengeschichte mit einer Bitterkeit über die Reformatoren, daß es allgemeines Aufsehen erregte und zuletzt eine Untersuchung darüber angeordnet werden mußte. Bei

dieſer Gelegenheit wurde auch Schmid von der Behörde, d. h. dem Kanzler v. Linde, und ebenſo von dem Biſchof Kaiſer, zu einem Gutachten veranlaßt. Er drang in beiden Schreiben auf eine kanoniſche Unterſuchung deſſen, was zwiſchen Riffel und ſeinen vorhin genannten Collegen vorgefallen war, widerrieth aber entſchieden eine Entfernung Riffel's blos auf Grund der Beſtimmungen der Dienſtpragmatik, indem dies bei dem öffentlich Vorgefallenen den Schein einer ungeeigneten Beſchränkung der Lehrfreiheit haben werde. Riffel that alles, was er konnte, um nur dies Letztere als Grund der von ihm ſchon vorausgeſehenen Entfernung darzuſtellen. Insbeſondere beeilte er die Herausgabe des erſten Bandes ſeiner Kirchengeſchichte der neueſten Zeit, Mainz 1841. Lennig, dem die Lage Riffel's bekannt geworden, kam nach Gießen, und bat (am 21. Juli 1841) Schmid dringend, jenen unter ſeine „Aufſicht zu nehmen" d. h. zu beſchützen, was jedoch Schmid ablehnte. Im Staatsrath wurde „aus Schonung gegen den geiſtlichen Character Riffel's" (Worte Linde's) alles Perſönliche mit Stillſchweigen übergangen und nur das für den confeſſionellen Frieden Nachtheilige ſeines Benehmens hervorgehoben; in der Penſionirung ſelbſt bezog ſich die höchſte Behörde lediglich auf die Beſtimmungen der Dienſtpragmatik. Und ſo folgte dann, was nicht ausbleiben konnte. Die von Riffel ſelbſt und ſeinen Freunden redigirten oder dirigirten Partheiblätter griffen begierig den damit hingeworfenen Schein auf und ſchilderten Riffel als einen Märtyrer der katholiſchen Lehrfreiheit in dem proteſtantiſchen Gießen, während es der Facultät nicht wohl möglich war, ohne eine Art Verletzung ihrer eigenen Angehörigen den wahren Thatbeſtand zu enthüllen. Zugleich wurde die Facultät ſelbſt als in der gedrückteſten Lage ſich befindend dargeſtellt. Um eine Verlegung derſelben von Gießen nach Mainz erſuchte den Biſchof Kaiſer im Sommer 1842 ein großer Theil der Diöceſangeiſtlichkeit (auch Lüft) in einer demſelben überreichten Bittſchrift. Hierüber berichtete dann unter dem 15. Auguſt 1842 eine briefliche Mittheilung aus Mainz in den hiſtoriſch-politiſchen Blättern (5, 5, 313 ff.) mit vielen

hämischen Ausfällen gegen Gießen und namentlich auch gegen Schmid. Es erfolgte eine Erklärung von Schmid (Augsb. Allg. Zeit. 20. Sept.), eine Erwiderung von Riffel (Frankf. O. P. Zeit. 1. Oct.), und darauf eine zweite Erklärung von Schmid (Allg. Zeit. 14. Oct. 1842). Wie der Ton jener Blätter war, davon hier nur ein Beispiel aus der von dem Dr. Frick zu Mainz herausgegebenen „Katholischen Kirchenzeitung“. Unter dem 29. Januar 1843 wird hier gesagt: Im Sommer 1842 seien zu Würzburg an der theol. Facultät nur 3 ord. Professoren und 1 außerord. Professor, zu Gießen an der kath.-theol. Facultät nur 3 ord. Professoren und 1 Privatdocent gewesen — wogegen in Wirklichkeit hier 4 ord. und 2 außerord. Professoren waren. Dann wird so fortgefahren: „In Würzburg also, der Alma Julia, dieser Zierde der alten katholischen Franken, der reich und glänzend dotirten Hochschule der edeln Fürstbischöfe, in diesem kirchlichen Bau aus geistlichen Fonds, steht die theologische Facultät nach der Zahl der besetzten Lehrstühle unvergleichlich, es sei denn, man blicke auf das paritätische Gießen nach der Vertreibung des Professors Riffel!“ So war das öffentliche Treiben der Parthei. Im Geheimen wurde noch viel Anderes in Bewegung gesetzt. So wurden in Gießen selbst sogleich schon im Winter 1841—42 und später von Studierenden, die Freunde Riffel's waren, die übrigen Theologiestudierenden auf alle Weise bearbeitet, um sie theils zu Beiträgen zu einem Ehrengeschenk für Riffel (einem silbernen Becher oder Kelch) zu bewegen, theils zur Unterschrift von Vorstellungen zu veranlassen, die an die Ordinariate zu Mainz und Limburg gerichtet waren und zum Zweck hatten, die Gießener Facultät in ein nicht gutes Licht zu stellen, theils auch noch zu andern Maaßregeln aufzureizen, die der Facultät nachtheilig sein mußten. Das Schlimmste aber war, daß bei diesen Studentenumtrieben angesehenere Personen im Hintergrunde standen. Zu dessen Beweis theilen wir hier zwei amtliche Schreiben der Facultät mit. Das erste ist an den kurz vorher, am 2. October 1842, neu eingeführten Bischof Blum von Limburg gerichtet und lautet so:

„Gießen 24. November 1842. Hochwürdigſter Herr Biſchof, Gnädiger Herr! Ew. Biſchöflichen Gnaden ſteht es nicht minder in anſchaulicher Erinnerung, als es den gehorſamſt Unterzeichneten bekannt iſt, daß nach der Errichtung der Diöceſe Limburg, als die naſſauiſchen Studierenden der katholiſchen Theologie beliebig und ohne ſpecielle Beaufſichtigung jegliche theologiſche Anſtalt beſuchen konnten, in Beziehung auf die Rückkehrenden, freilich nicht ohne Ausnahmen, über Mangel an wiſſenſchaftlicher, ſittlicher und religiöſer Bildung vielfachſt und andauernd geklagt wurde und in Folge deſſen die geiſtliche wie weltliche Behörde bemüht war, dieſe Studierenden unter die unmittelbare beſondere Aufſicht einer katholiſch-theologiſchen Bildungsanſtalt zu ſtellen; was nach mehreren vergeblichen Verſuchen endlich in der Art gelang, daß durch eine Vereinbarung der geiſtlichen Behörde der Limburger und Mainzer Diöceſe und der höhern Regierungen beider Länder, denen dieſe angehören, die hieſige katholiſch-theologiſche Facultät zugleich zur Facultät der Diöceſe Limburg erklärt wurde. Dadurch, hoffte man auch, würde eine gleichmäßige Bildung allmählich in die Diöceſangeiſtlichkeit kommen und damit der Stoff zu mancher, aus der Verſchiedenheit der wiſſenſchaftlichen Richtungen entſpringenden, Differenz nach und nach ſchwinden. — Die gehorſamſt Unterzeichneten haben ſich nun, ſo lange ſie dieſer Facultät angehören, die wiſſenſchaftliche, ſittliche und kirchliche Bildung der naſſauiſchen, Studierenden der katholiſchen Theologie auf das Gewiſſenhafteſte angelegen ſein laſſen, und halten dafür, daß, obwohl von Einer Seite her eine Zeitlang in die Facultät ſtörend eingewirkt wurde, eine Vergleichung der Qualification der ſeitdem von hieraus zurückgekehrten und noch zurückkehrenden katholiſchen Theologen mit den früheren Prieſteramts-Candidaten zu Gunſten der hieſigen katholiſch-theologiſchen Facultät ausfallen dürfte. — Zwar ſind einige Zeit vor und kurz nach dem Austritt des letztabgegangenen Facultäts-Mitgliedes die an dieſer Anſtalt Studierenden der Mehrzahl nach, indeſſen keineswegs Alle, in eine ungeeignete Stellung zur Facultät getreten. Alsbald jedoch haben mehrere heſſiſche Theologie-Studierende aus freien Stücken und mit tie-

sem Bedauern und aufrichtiger Reue erklärt. [illegible]
Umtriebe einiger Wenigen, die anderwärts her [illegible]
vorgaben, sich zu ungehörigen Schritten [illegible]
und versichert, wie dies wohl ausnahmslos [illegible]
Aller sei. In der zweiten Hälfte des vorigen [illegible]
dem Beginn des jetzigen äußerten gleichfalls [illegible]
Aufforderung von unserer Seite nicht Einem. [illegible]
sten von uns Mehrere der jetzigen Studierenden [illegible]
logie aus dem Nassauischen, und zwar nicht [illegible]
wie sie mit Unwillen auf die früher gegen [illegible]
nen Umtriebe hinsähen, von denen sich [illegible]
hinreißen lassen, und wie eben diese Umtriebe [illegible]
ständen. S. und B. seien es, welche [illegible]
berlichen Collegien abzuhalten suchten [illegible]
ges unternähmen, und dabei sich den [illegible]
ten sie im Einverständnisse mit [illegible]
Die Unternehmungen seien auch in [illegible]
S. noch nicht hier eingetroffen ist) nicht [illegible]
da namentlich die jüngern Studierenden [illegible]
durch einen Strom von Scheltworten [illegible]
sämtliche nassauische Theologen in steter [illegible]
wenn sie jenen Beiden nicht zu Willen [illegible]
Limburger Herrn Geistlichen in ein nachtheiliges [illegible]
sches, Licht gestellt zu werden. Wozu [illegible]
Beiden komme, genau zu wissen, wir hätten [illegible]
hierselbst kath. Theologie Studierenden beim [illegible]
capitel zu Limburg in das übelste Licht gestellt [illegible]
sich den Anschein, in Sitzungen des Hochwürdiger [illegible]
von einzelnen Herrn Gesprochenes genau zu [illegible]
die Facultät diese Sache im ordentlichen Wege [illegible]
stitätsgerichte untersuchen und behandeln lassen, [illegible]
sehr schwere Bestrafungen erfolgen, da auf solche [illegible]
Umständen selbst geschärfte Relegation gesetzt ist. [illegible]
gewiß der Wunsch Ew. bischöfl. Gnaden nicht [illegible]
der unsrige. Ferner möchten nach dem Obigen leicht bei [illegible]

terſuchung Namen von Geiſtlichen genannt werden, die wir in ſolcher Sache, wenn auch noch ſo mißbräuchlich, vor den academiſchen Gerichten nicht genannt wiſſen möchten. Wir glauben um ſo lieber, daß dieſe Namen nur mißbräuchlich vorkamen, als der zeitige Decan der Facultät uns verſichert, durch unmittelbare briefliche Mittheilung ermächtigt zu ſein, dies in Bezug auf Einen ſolchen Namen zu behaupten. Wir haben uns nun dahin entſchieden, die ganze Sache hiermit einfach dem Ermeſſen Ew. biſchöfl. Gnaden anheimzuſtellen. — Nur das erlauben wir uns noch zu äußern, daß wir, wie unſere Conduitenliſte ausweiſt, ſämmtliche Naſſauer, welche jetzt hier kath. Theologie ſtudieren, blos D., H. und jene Beiden ausgenommen, für ganz tüchtige Leute halten, von denen ein Theil nur durch jugendliche Unerfahrenheit ſich bisher durch gedachte Umtriebe beirren ließen. Würden dieſe Umtriebe aber fortdauern, ſo müſſen wir uns auf das Beſtimmteſte dagegen verwahren, als ob, ſollten bei den hier Stndierenden, wenn ſie in das Seminar oder Amt treten, trübe Erſcheinungen ſich zeigen, dieſe der Facultät, ſtatt jenen Umtrieben, zur Laſt fielen. Gerne jedoch geben wir uns der Hoffnung hin, daß ein Wort vom Hochwürdigſten Herrn hinreiche, denſelben Einhalt zu thun, und empfehlen uns Ew. biſchöfl. Gnaden ꝛc ꝛc."

Das andere Schreiben, eine Antwort auf ein Schreiben des Limburger Domkapitels vom 13. Auguſt 1846 an die Facultät, lautet in ſeinem letzten Abſchnitt ſo :

„Gießen am 13. November 1846. — — — Am Schluſſe des mehrerwähnten Schreibens verſichert uns das Hochwürdige Domcapitel, daß Hochdaſſelbe ordnungswidrigen Umtrieben jenſeitiger Theologen entgegentreten werde, ſo weit dieſes von ihm zu geſchehen habe, und fügt dann die Bemerkung bei : „„Die Hochwürdige Facultät wird übrigens nicht überſehen, daß die erfolgreichſte Wirkſamkeit in dieſer Hinſicht von ihr ſelbſt ausgehen werde, indem die Nachwirkungen der beklagten Vorkommniſſe in dem Grade werden beſeitigt werden und eine Wiederholung derſelben in dem Maaße wird unmöglich ſein, als den Machinationen einzelner Uebelwollender die Verehrung und Liebe und das hieraus

erwachſende Vertrauen der überwiegenden Mehrzahl der Studierenden zu der Facultät entgegen tritt.“ Hierauf erlauben wir uns zu erwiedern, daß wir mit gutem Gewiſſen uns das Zeugniß geben können, bisher nichts unverſucht gelaſſen zu haben, um das Vertrauen der naſſauiſchen Studierenden zu gewinnen, daß aber deſſen ungeachtet bei einem großen Theile derſelben unſere Bemühungen fruchtlos geblieben ſind. Iſt es nun ſchon eine betrübende Wahrnehmung, daß es uns bisher noch nicht gelungen, das Vertrauen aller naſſauiſchen Studierenden in vollem Maaße zu genießen, ſo war uns noch weit ſchmerzlicher und in der That unerwartet die auf zuverläſſigem Wege gewonnene Nachricht, daß auf dem letzten naſſauiſchen Landtage dasjenige Mitglied deſſelben, welches die katholiſchen Intereſſen dort zu wahren berufen iſt, aus Anlaß eines von demſelben geſtellten Antrages ſich über uns als Facultät in einer Weiſe geäußert hat, welche wir nicht anders denn als eine verletzende bezeichnen können. Wir überlaſſen es dem Hochwürdigen Domkapitel ſelbſt zu entſcheiden, ob die Studierenden noch mit Vertrauen zu uns kommen können, wenn vor dem ganzen Lande, ja, wie die hiſtoriſch-politiſchen Blätter beweiſen, auch vor dem Auslande erklärt wird, als könnten ſich die Studierenden der kath. Theologie aus dem Herzogthum Naſſau an der hieſigen Facultät „eine ihrer Vorbildung entſprechende und für ihren künftigen Beruf nöthige Bildung nicht verſchaffen.“ Uns beruhigt außer dem beſſern Bewußtſein noch ganz beſonders die wiederholte Verſicherung unſeres Hochwürdigſten Herrn Biſchofs, daß er mit der theologiſchen Bildung der Studierenden ſeiner Diöceſe vollkommen zufrieden ſei. Sollte die theologiſche Bildung der Naſſauer Studierenden wirklich eine ungenügende und mangelhafte ſein, was wir aus den veröffentlichten Verhandlungen der Naſſauer Landſtände zum erſten Male gehört haben, ſo fragt es ſich, von Anderem abgeſehen, doch immerhin und gewiß zunächſt, ob nicht die Schuld davon an den Studierenden ſelbſt liege? Jedenfalls dürfen wir wohl erwarten, daß bei der Erklärung des Ungenügenden in der theologiſchen Bildung der Naſſauer Studierenden unſere frühere Conduitenliſte, namentlich

die vom Winterſemeſter 1845/46, ſowie unſer Schreiben vom 12. Mai l. J. zunächſt in geneigte Erwägung gezogen würde ꝛc. ꝛc.“

Eben daſſelbe Mitglied des Limburger Domkapitels, welches hauptſächlich bereits im Herbſt 1842 ſo bittere Klagen der Facultät veranlaßt hatte und welches dann 1846 dieſelbe auf dem Naſſauer Landtage öffentlich beſchuldigte, nicht hinreichend wiſſenſchaftlich zu ſein, beſaß unbegreiflicher Weiſe auch noch im Jahre 1848 ſo ſehr das volle Vertrauen des Biſchofs Blum, daß es abermals in ſeinem Namen und Auftrag zum naſſauiſchen Landtage geſandt wurde und jetzt wirklich es durchſetzen konnte, daß, um für die „Studienfreiheit“ der Naſſauer katholiſchen Theologen zu ſorgen, die Kündigung des Vertrages mit Heſſen vom Jahre 1838 zum Beſchluß erhoben ward! Es war der Erwähnte niemand anders, als der Domcapitular und geiſtliche Rath Schütz, über deſſen Moralität und wahre Geſinnung die Oeffentlichkeit freilich erſt 1853 Aufſchlüſſe erhalten ſollte, denen ſich jetzt auch der Biſchof Blum nicht mehr entziehen konnte! Eine ſolche Genugthuung zu finden, hatte die Facultät allerdings nicht erwartet. — Gewiß aber reichen die gegebenen Andeutungen ſchon hin, um zu zeigen, mit welchen Feinden ſie es nach der Seite hin zu thun hatte und welche Mittel dieſelben gegen ſie anzuwenden keine Scheu trugen. Dennoch war und blieb Riffel entfernt, und ſein und ſeiner Freunde Einfluß war vorerſt noch wieder ſo zurückgedrängt worden, daß die Facultät bereits ſeit 1844 die Zahl ihrer Zuhörer wieder ſteigen ſah: wer hätte alſo damals, wer hätte 1846 nicht hoffen ſollen, daß ſie dem Andrang dauernd widerſtehen werde?

3) Angriffe auf die Facultät von der entgegengeſetzten Seite her.

Während ſo die römiſch-deutſche Kirchenparthei mit theils beſſern theils ſchlechtern Gründen (für die beſten ſind unſeres Erachtens trotz ihrer Einſeitigkeit immer noch die mainzer-patriotiſchen, für die ſchlechteſten die reinperſönlichen, blos durch Rache ob eines vermeintlich erlittenen Unrechts veranlaßten, zu halten) — zum großen Theil, ohne ſich und Andern den Sinn des

Losungswortes, das sie eigentlich führte, vollständig klar zu machen, nämlich die schöne päbstliche Idee eines Knabenseminares als einziger und höchster Bildungsanstalt für den katholischen Clerus, mit allen ihren Consequenzen! — Jahre lang die katholisch-theologische Facultät zu Gießen auf Tod und Leben befehdete: kamen zur Vermehrung ihrer Bedrängniß auch ein Paar Fälle vor, in denen sie, nicht sowohl mit protestantischen, als vielmehr mit nur antikatholischen oder auch völlig unchristlichen Bestrebungen aus ihrer nächsten Umgebung in einen feindlichen Zusammenstoß gerieth. Der eine dieser Fälle war folgender. Im December 1844 erschienen zwei anonyme Artikel im Frankfurter Journal, worin der katholische Pfarrer und außerordentliche Professor Dr. Hartnagel zu Gießen beschuldigt wurde, unrechtmäßig ein Kind aus gemischter Ehe getauft zu haben. Als Verfasser dieser Artikel bekannte sich später der Hofgerichtsadvocat Dr. Welcker daselbst. Die kath.-theol. Facultät sah sich dadurch veranlaßt, in der Oberpostamtszeitung die Erklärung abzugeben: „Gießen 2. Januar 1845. Unser College, Professor Dr. Hartnagel, ist in seiner Eigenschaft als katholischer Pfarrer dahier in kurzer Zeit zweimal der Gegenstand der gehässigsten Anschuldigungen geworden. Das erste Mal hatte er gehofft, daß die siegreiche Macht, mit welcher die Wahrheit in kürzester Zeit auch die größten Entstellungen aufdeckt, und die große Milde, welche eben deßhalb unser College der gerichtlichen Verfolgung der Schuldigen vorzog, das betreffende Publikum in seinem Urtheile vorsichtiger machen werde. Da nun aber gleichwohl in einem zweiten Falle neue und nicht minder ungegründete Angriffe auf die Amtsehre unseres Collegen in dem „„Frankfurter Journal““ sogar den Weg der Oeffentlichkeit suchen, und da das genannte Journal, unerachtet seiner unter dem 28. v. M. abgegebenen Erklärung, fragliche Sache bis zur erfolgten gerichtlichen Entscheidung nicht weiter besprechen zu wollen, dennoch in einem Artikel vom 1. Januar 1845 dieselbe abermals in einer eigenthümlichen Weise zur Sprache gebracht hat, so sehen wir uns einmüthig zu der öffentlichen Erklärung

veranlaßt, daß wir die bezeichneten Angriffe auf unsern Collegen durchaus mißbilligen. Die ordentlichen Mitglieder der kath.-theol. Facultät ꝛc." Diese Erklärung ward dann von dem Advocaten Dr. Welcker noch weiterhin seiner Weise nach besprochen, bis endlich die Sache von Seiten der Behörde zur Entscheidung kam, die so ausfiel, wie alle Vernünftigen sie erwarten konnten. — Der andere Fall ereignete sich ein halbes Jahr später bei Gelegenheit der deutsch-katholischen Bewegungen. Durch die Bemühungen nämlich des Hofgerichtsrathes Dr. Kraft und unter der Vermittelung eines Stud. cam. Mischler war ein katholischer Theolog zu Gießen, Georg Keilmann aus Zwingenberg, dazu gebracht worden, das Amt eines deutsch-katholischen Pfarrers zu Offenbach, Wiesbaden und Hanau mit einem ihm in Aussicht gestellten Gehalt von 1400 Gulden anzunehmen *), und es verbreitete sich das Gerücht, daß man auch noch andere Theologiestudierende in ähnlicher Weise für den Deutschkatholicismus zu gewinnen suche. Hiergegen trat sogleich am 10. Juli 1845 die Facultät mit einer feierlichen und kräftigen Ansprache an ihre Studierenden und weitern Maaßregeln auf. Dann erklärten sich auch alsbald noch vier ihrer Mitglieder in besondern Druckschriften mit aller Entschiedenheit gegen den Deutschkatholicismus: Schmid in seinem „Kurzen Wort an die Denkenden in Deutschland, Mainz 1845", Scharpff in seiner Schrift: „Der Katholicismus und die Denkgläubigen, Tübingen 1845", und der Schreiber dieses in seinem Aufsatz: „Ueber den Charakter des Positiven in Leben und Wissenschaft", abgedruckt in dessen „Hermenien, Gießen 1845". Desgleichen Hartnagel in seiner Apologie ꝛc., Regensb. 1846. — Gleichwohl entblödeten sich die Riffel'schen Blätter nicht, die Professoren dieser Facultät als gewissermaaßen mitschuldig am Deutschkatholicismus, als „Schneidemühler" u. s. w. zu bezeichnen; wie sie es denn auch der Gießener Universität im Ganzen zum Vorwurf machten, daß

*) Derselbe trat später wieder zum Katholicismus zurück.

Einige ihrer (proteſtantiſchen) Mitglieder ſich günſtig für den Deutſchkatholicismus ausſprachen, Andere, wie man ſich erzählte, ſich im Geheimen ſeiner annahmen. — Im Frankfurter Journal erſchienen hierauf noch etwa ein halbes Jahr hindurch von Zeit zu Zeit Artikel aus Gießen, in denen gleichfalls zunächſt mit Bezug auf die deutſch-katholiſchen Bewegungen namentlich Schmid als Ultramontaner, Jeſuit, Dunkelmann u. ſ. w. bezeichnet ward, ohne daß irgend ein Nichtkatholik aus Gießen oder dem Lande hiergegen etwas eingewandt hätte. Auch dieſes benutzte die Riffel'ſche Parthei trefflich genug, indem ſie darauf hinwies, daß, wenn in Gießen ſelbſt die Geſinnung Schmid's Solches befahren müſſe, dieſe Stadt offenbar kein Boden ſei für den ruhigen und gedeihlichen Beſtand einer katholiſch-theologiſchen Facultät. — Außerdem hörte man theils in öffentlichen Blättern ultramontaner Färbung, theils auch in einzelnen Klagen der Theologieſtudierenden ſelbſt Beſchwerde darüber führen, daß man in Gießen genöthigt ſei, die ſ. g. Zwangs-Collegien zu hören, dies aber, was namentlich die dahin einſchlagenden philoſophiſchen und hiſtoriſchen Collegien betreffe, einen religiöſen und confeſſionellen Druck für die Katholiken in ſich ſchließe. Vor Allem gegen Hillebrand ward in dieſer Beziehung von den hiſtoriſch-politiſchen Blättern ſchon im Jahre 1842 proteſtirt. Doch hielt ſchon eben damals und noch einige Jahre ſpäter auch ein katholiſcher Privatdocent, Dr. Krönlein, Vorleſungen über Pſychologie und Logik, und niemand hinderte die Studierenden, dieſen zu hören. War ſo ein wirklicher Grund zur Klage nicht vorhanden, ſo war doch die katholiſch-theologiſche Facultät bemüht, auch jeden Schein einer Bedrückung ſolcher Art zu entfernen, wie dies beſonders noch aus ihren Reformanträgen vom Jahr 1848 erſichtlich werden wird.

Der allmähliche Untergang der Gießener katholisch-theologischen Facultät.

1) Das Ministerium Hagern und das Ministerium Jaup, oder die veränderte Stellung der Partheien.

Der erste Erfolg der Bewegung von 1848 für das Großherzogthum Hessen war der Rücktritt der alten und der Eintritt einer neuen Regierung. Ihr Programm war die am 6. März 1848 verkündigte Gewährung all jener so laut und stürmisch verlangten Freiheiten, von denen der große Haufen und auch manche Einsichtigere sich das Beste versprachen, deren eigentliche Tragweite aber Niemand kannte. Man glaubte auf's Beste für die Freiheit zu sorgen, wenn man alle bisherigen Schranken derselben einriß, während sie freilich nicht bloß dies, sondern zu einem guten Theile auch Regeln für die Ordnung waren, die zur Bewahrung der Freiheit dienten. Denn unleugbar hatte sich innerhalb dieser Schranken ein großes Maaß wirklicher Freiheit während des letzten Menschenalters ausgebildet, nicht blos in Hessen, sondern auch in allen ähnlich gestellten Ländern Deutschlands. Aber ebenso unleugbar waren auch Mißstände da, und sie zu beseitigen, sowie Besseres an die Stelle des Schlechtern zu setzen, gewiß ein guter Wunsch. Hagern, ein Mann von großen Ideen, in deren Erfüllung, das bezweifeln wir nicht, die Zukunft Deutschlands vornehmlich liegt, trat bald wieder aus seinem nähern Verhältnisse zu Hessen heraus, indem er bereits am 18. Mai der Leiter des Frankfurter Reichstages und dann, am 17. December 1848, deutscher Reichsminister wurde. An seiner Stelle wurde Jaup Großherzoglich Hessischer Minister. Erst unter ihm, dem ebenso wohlwollenden als freisinnigen Mann, der für Gießen auch noch deßhalb eine besondere Vorliebe hatte, weil er vierzig Jahre früher ein Lehrer an der dortigen Hochschule gewesen war, griffen die von der Jüngstzeit geforderten Veränderungen auch in die Universitäts-Angelegenheiten ein. So gut ohne Zweifel das von ihm hier Angeordnete gemeint war,

im Ganzen wohlthätig hat es für die Universität nicht gewirkt; und namentlich in Bezug auf die katholisch-theologische Facultät wäre ihm eine bessere Bekanntschaft mit den Erfahrungen und Traditionen seiner Vorfahren im Amte gar sehr zu wünschen gewesen. — Indessen waren auch auswärts höchst bedeutende Veränderungen in's Leben getreten. Unter ihnen war die bedenklichste für die Aussichten der Facultät die, daß in demselben Maaße, als der gerade ihr so nothwendige Staatsschutz schwächer geworden, eine Entfesselung aller Partheien und so auch der ultramontanen Parthei stattgefunden hatte. Diese war schon jetzt in Hessen und Nassau stark genug, um von Worten zu Thaten überzugehen. Was sie durch ihren Vertreter Schütz auf dem Landtage zu Wiesbaden unter der Form von Studienfreiheit beantragte und durchsetzte, ist bereits erwähnt. In Hessen war schon vor 1848 Riffel's Freund Lennig und nebst ihm noch ein anderer Gesinnungsgenosse beider, Stratmann, in's Domkapitel zu Mainz aufgenommen. Riffel selbst machte jetzt die möglichsten Anstrengungen, um unter dem Scheine liberalster, in Wirklichkeit jedoch vollkommen destructiver Grundsätze als Abgeordneter zum Frankfurter Reichstag gewählt zu werden *). Mißlang dieses freilich, so war doch der Einfluß seiner Parthei

*) In der, unter dem Datum: Mainz den 29. April 1848 mit Riffel's Namensunterschrift gedruckten Bewerbung heißt es unter Anderm wörtlich: „Die Freiheiten, Erleichterungen und Verbesserungen, die wir — beanspruchen, sind: 1) Ersetzung der von Anfang an verfehlten Bundesverfassung durch eine kräftige, auf dem Principe der Volkssouveränität basirte Reichsverfassung. 2) Gleiche politische Rechte Aller, ohne Unterschied des Glaubens und Standes, Trennung der Kirche vom Staate. 4) Unbeschränkte Wählbarkeit und Wahlfähigkeit eines jeden Staatsbürgers zu politischen und Gemeindeämtern. 8) Volle Preßfreiheit und Aburtheilung der Preßvergehen durch Schwurgerichte. 11) Aufhebung des unnützen Hofstaates und dadurch von selbst eintretende Verminderung der Civillisten und Apanagen. 14) Freies Vereinigungs- und Versammlungsrecht. 16) Unbedingte Lern- und Lehrfreiheit u. s. w. Durch Ueberreichung dieses, in Mainz erschienenen, Wahlmanifestes an Sie, Wahlmänner des fünften Wahlbezirkes, trete ich unter ihnen als Candidat auf u. s. w."

in Mainz zusehends im Wachsen begriffen. Nur der Bischof Kaiser hielt immer noch fest an seiner langbewährten Liebe zur Gießener Facultät, und gerade er war es, der ihr durch einen besonderen Beweis seiner Zuneigung und seines Vertrauens damals eine Freude bereitete und einen Trost verschaffte, wie er in so schlimmer Zeit nicht besser sein konnte.

2) Das Schreiben des Bischofs Kaiser vom 6. Juli 1848.

Bereits unter dem 20. März 1848 war der Facultät von dem Rector ein Antrag mehrerer Professoren der Landesuniversität auf zeitgemäße Abänderuug einiger Einrichtungen an der Universität, und darunter auch einer auf die Einführung öffentlicher Prüfungen mit der Aufforderung zugegangen, hierüber ein Präliminarvotum zu erstatten. Die Facultät, deren Prüfungsordnung mühsam unter dem Zusammenwirken von Kirche und Staat zu Stande gekommen war, und die unter den schwierigen Verhältnissen, in denen sie sich befand, gewiß nichts thun durfte, was dieselben auch bei einer andern Lage der Dinge gemäß den bestehenden kirchlichen Grundsätzen ohne Zweifel unhaltbar gemacht haben würde, entschied sich nach reiflichster Ueberlegung aller Gründe und Gegengründe für die Beibehaltung ihrer bisherigen Prüfungsweise, hielt jedoch für gerathen, das Ganze dem Bischof vorzulegen, ehe sie ihr Gutachten abgab. Die unter dem 6. Juli 1848 erfolgende Antwort des Bischofs fiel ganz in Uebereinstimmung mit dem Beschlusse der Facultät aus. Was sie aber besonders erfreuen mußte, war das Zeugniß, welches ihr der Bischof hierbei ausstellte, indem er schrieb: — — „Will man vielleicht durch die öffentliche Prüfung das pflichtmäßige Wirken der Professoren der Facultät mehr überwachen, so liegt dafür, abgesehen ob das Mittel zum Zweck führt, ebenfalls kein Grund und kein Bedürfniß vor. Meines Wissens besteht darüber auch nirgends ein Zweifel; ich aber habe, im Rückblicke auf mein dreizehnjähriges Episcopat, alle Ursache zufrieden zu sein, und werde darin durch das fast durchgehends würdige Leben und

Werken derjenigen Kleriker im Amt [illegible] in Gießen empfangen haben, [illegible]

In der That waren [illegible] am [illegible] November 1848 einige Abänderungen [illegible] Facultätsprüfungen im Allgemeinen angeordnet [illegible] Facultät [illegible] Verhältnisse gestattet [illegible] im Jahre [illegible] in Uebereinstimmung mit dem bischöflichen Ordinariat eingeführte Prüfungsweise beizubehalten.

3. Die Reformanträge der Facultät vom [illegible] Juli u. [illegible] December [illegible]

In dem schon berührten Antrage mehrerer Professoren der Landesuniversität auf zeitgemäße Abänderungen einiger Einrichtungen der Universität war auch die Abschaffung der sogenannten Zwangsvorlesungen verlangt worden. Es waren dies auch nach dem Studienplan von 1841 die Vorlesungen über Logik, Psychologie, reine Mathematik und Universalgeschichte, die entweder fleißig gehört oder aber Gegenstand einer Vorprüfung gewesen sein mußten, ehe ein Candidat zur Facultätsprüfung zugelassen wurde. Die Facultät [illegible] Vorschriften nach den darüber gemachten Erfahrungen überzeugt beantragte in ihrem Präliminarvotum vom [illegible] Juli [illegible] deren Aufhebung, wollte aber darum keineswegs das Studium der allgemeinen Wissenschaften von ihren Theologen vernachlässigt sehen. Sie empfahl daher anstatt der Zwangsvorlesungen 1) Vorlesungen über die [illegible] Psychologie, Logik, Metaphysik und Geschichte der Philosophie, 2) eine Vorlesung aus dem Kreise der historischen oder philologischen Wissenschaften und 3) eine solche aus dem Kreise der naturwissenschaftlichen oder mathematischen Wissenschaften und beantragte zugleich um dieser Empfehlung den gehörigen Nachdruck zu verleihen, [illegible] Examen für die Studierenden der kath. Theologie [illegible] genannten vier philosophischen Disciplinen und 2) über [illegible] historische oder philologische Disciplin. Die Wahl dieser Disciplinen

sollte den Studierenden überlassen bleiben. Damit stand genau in Zusammenhang ein anderer Antrag der Facultät vom 14. December 1848, die Vermehrung der Unterrichtsmittel betreffend, worin sie, unter Bezugnahme auf die gleiche Einrichtung bei allen übrigen katholisch-theologischen Facultäten Deutschlands, die Anstellung auch noch eines katholischen Professors der Philosophie für sehr wünschenswerth erklärte und hierfür den Prof. Dr. Schmid vorschlug, der schon seit 1842 einzelne Vorlesungen über speculative Philosophie gehalten hatte und nun sich bereit erklärte, die erwähnten philosophischen Vorlesungen regelmäßig zu übernehmen. — Beide Anträge der Facultät sind zwar nicht mehr zur Ausführung gekommen, beweisen aber, da ihrer Ausführung nichts Besonderes im Wege stand, wie leicht scheinbare oder auch wirkliche Uebelstände sich hätten beseitigen lassen, ohne daß darum ein Umsturz der ganzen Facultät nothwendig gewesen wäre. — Zugleich mag hierbei schließlich auch noch der Entwurf eines neuen Studienplanes vom 21. Februar 1849 erwähnt werden (s. Anlage Nr. 1), der gleichfalls nicht mehr zur Ausführung gekommen ist.

4) Die drei Anfälle im Herbst 1848.

Der erste dieser Unfälle war die, der Herzogl. Nassauischen Regierung durch den Beschluß ihres Landtags wider Willen aufgedrungene, Kündigung des von ihr und der Gr. Hess. Regierung 1838 geschlossenen Vertrages am 11. September 1848, wodurch Gießen aufhörte, Landesuniversität für die Nassauer kath. Theologen zu sein. Vielleicht wäre dieser Unfall wohl noch zu verschmerzen gewesen. Denn einmal hatte die Facultät doch auch sehr viele Unannehmlichkeiten von dem Vertrage gehabt, namentlich wegen der feindlichen Stellung, welche das Limburger Ordinariat seit 1842 gegen sie eingenommen hatte. Sodann hatte sich bei den nassauischen Theologen durch die längere Gewohnheit bereits ein Zug nach Gießen gebildet, der immer mehr an Beständigkeit gewann und jedenfalls von der nassauischen Regierung nicht gehemmt worden wäre. Und endlich, was noch das Wichtigste war, gerade dadurch, daß die erwähnten feindseligen Bestre-

bungen zuletzt so offen ans Licht traten, war der Zauber bei den Studierenden wie gelöst, so daß sie jetzt Vertrauen zu der Facultät faßten und sich offen gegen das Unrecht erklärten, welches man derselben bis dahin zugefügt hatte. Daher wurde auch, selbst nach Aufhebung des Vertrages, die Anzahl der Nassauer in Gießen während der ersten Semester nicht geringer, trotzdem daß jene ihre bisherigen Vorrechte daselbst eingebüßt hatten; und die Facultät hatte noch das Gute, daß sie die ärgerlichen Conduitenlisten nach Limburg nicht mehr zu schreiben hatte.

Aber schon kurz nach dem ersten kam der zweite Hauptschlag, der unheilvoll für die Facultät und nachtheilig für die ganze Universität wirkte: das war die Jaup'sche Verordnung vom 26. October 1848, wodurch sowohl das Biennium, d. h. die Vorschrift, zwei Jahre auf der Landesuniversität zu studieren, als selbst auch das akademische Triennium für das Großherzogthum Hessen aufgehoben ward. Der Urheber dieser Verordnung hatte freilich nur gedacht, damit der Freiheit einen Dienst zu leisten; daß es aber namentlich eine Parthei gab, die gleichfalls Unterrichtsfreiheit verlangte, jedoch nur um den Unterricht, den sie im Auge hatte, ganz allein in ihre Hände zu bekommen, und die also die Unterrichtsfreiheit nur für das Gegentheil gebrauchte — daran scheint derselbe unbegreiflicher Weise gar nicht gedacht zu haben! Hätte Jaup, wie dieses sonst bei so wichtigen Verordnungen für die Universität stets geschieht, erst den akademischen Senat zu einem Gutachten darüber aufgefordert, dann würde ihm das Verderbliche einer solchen Verordnung, die sonst in Deutschland beispiellos ist, nicht entgangen sein. Statt dessen hatte er sie, von einigen Extraordinarien und Privatdocenten in einer Bittschrift dazu veranlaßt, lediglich auf eigenes Ermessen entworfen und dann sofort bekannt gemacht — ein Vorschreiten, welches sogleich schon in der nächsten Zeit die Zahl der Studierenden in Gießen von fast 600 auf kaum mehr als 300 herabbrachte und überhaupt die Universität in eine Lage versetzte, die nur noch mit der von Kiel verglichen werden kann! Was aber namentlich die kath.-theol. Facultät betraf, so wurde ihr darnach zwar noch das Facultätsexamen

belaſſen, übrigens aber ganz und gar aller rechtliche Beſtand entzogen, ausgenommen, inſofern der Biſchof von Mainz ihren Fortbeſtand noch wollte.

So war alſo jetzt die ganze Ausſicht der Facultät nur noch auf einen Mann geſtellt; das war der Biſchof Kaiſer: blieb er ihr erhalten, ſo war es immer noch möglich, daß ſie die ſchlimme Zeit überſtehen und dann in der Folge vielleicht den Schaden wieder ausmerzen konnte. Denn weſſen man ſich von der ultramontanen Parthei zu gewärtigen hatte, dies war nach allem Bisherigen klar genug. Aber nun ſtarb auch Kaiſer am 30. December 1848! Und dies war der dritte große Unfall, von dem im Laufe weniger Monate die Facultät betroffen wurde. Damit war ſchon jetzt ihr Schickſal ſo gut wie entſchieden; was ihr etwa noch helfen konnte, lag außer aller Berechnung.

5) Die Mainzer Biſchofswahl und der Schlußakt der Facultät.

Sogleich nach dem Tode Kaiſer's folgte ein buntes Leben und Treiben in Mainz, in der ganzen Diöceſe, bei einer Menge einflußreicher Perſonen in und außer Deutſchland. Es handelte ſich um noch viel mehr, als um die Wiederbeſetzung des Mainzer Biſchofsſtuhls: es handelte ſich nach den Gedanken Aller, die an dem nun folgenden Drama Theil nahmen, ganz beſonders um die Aufhebung der Gießener katholiſch-theologiſchen Facultät und deſſen, woraus ſie hervorgegangen, der Verordnung vom 30. Januar 1830; oder noch eigentlicher: es handelte ſich hauptſächlich und vor Allem um die Durchführung der zwei noch ſtreitigen Punkte Nr. V und Nr. VI in dem päbſtlichen Ultimatum vom 16. Juni 1825 oder der Bulle Ad Dominici gregis custodiam vom 11. April 1827. Denn den Sieg in dieſer Beziehung glaubte man gewonnen oder verloren zu haben je nach der Perſon, die auf den Biſchofsſtuhl zu Mainz erhoben wurde. Hatte ſich doch bereits auf dem Biſchofsconcil zu Würzburg am 2. October 1848 und den folgenden Tagen herausgeſtellt, daß die ganze Kette feſt geſchloſſen war, wenn nur dieſer eine Ring ihr nicht fehlte! Daher mußten jetzt alle Perſonen, die von Anfang

an den Faden [illegible]
kar mehr zurückgenommen [illegible]
auf dem Platze [illegible]
ſo lange im [illegible]
rollen waren [illegible]
München und [illegible]
Nächſtwichtigſten [illegible]
hatten, der [illegible]
Speier und [illegible]
ſcheurollen [illegible]
zu ſpielen, [illegible]
die Thätigkeit [illegible]
Auserlebene [illegible]
unerwartete [illegible]
Schmid aus [illegible]
läufig die Stelle [illegible]
Lüft aus [illegible]
eilt, dieſen [illegible]
das Mainzer [illegible]
zum Biſchof. [illegible]
was ihr bevorſtehe, [illegible]
erhalte, begrüßte [illegible]
Schreiben vom 27. [illegible]
Antwort unter [illegible]
Schmid die [illegible]
IX, dem natürlich [illegible]
weit weniger lag, [illegible]
warf, ohne vorher [illegible]
Ad Dominici gregis [illegible]
geſagten Informativproceß [illegible]
ber 1849 die kanoniſch [illegible]
wie ſich von ſelbſt verſteht, [illegible]
Kanoniſten! Denn ſolche Acta [illegible]
vor Erlaß jener Bullen das Gerichtliche, [illegible]
nachher? — Und gewiß, der Papſt [illegible]

Mitglieder und selbst die ersten Stifter des „Bundes", die seit so lange seine Kämpen in Deutschland gewesen waren und darum ohne Zweifel sein und seiner Rathgeber volles Vertrauen besaßen. Auch war, was diese nach Rom berichtet oder was man in Rom als das eigentlich Entscheidende angesehen hatte, ohne Zweifel die volle Wahrheit, wenn gesagt war: „Etwas Kanonisches stehe Schmid zwar nicht entgegen (Alles was in dieser Beziehung von Partheiblättern und sonst hinterher vorgebracht ist, sind einfache Lügen, nur erfunden, um das päbstliche Decret zu begründen, welches doch am Ende dieser Begründung gar nicht bedurfte) — aber in Betreff der zwei Punkte freilich habe man von ihm nichts, als das Gegentheil alles dessen, was man selbst wolle, zu erwarten!" Wäre dies ausdrücklich erklärt worden, so hätte auch Schmid selbst nichts seine Ehre Verletzendes in der Verwerfung finden können. Aber so viel Rücksichten glaubte man nicht nehmen zu müssen. Auf alle Fälle mußte die Sache durchgesetzt werden — und dies war klar: der Augenblick, den man dazu wählte, war der günstigste, der sich denken ließ! Eben damals nämlich waren alle staatlichen Verhältnisse in dem Umkreis der Oberrheinischen Kirchenprovinz noch berührt und krankhaft ergriffen von den Nachwirkungen des so eben erst niedergeworfenen badischen Aufstandes (2. Mai bis 23. Juli 1849). Auch in Darmstadt befürchtete man damals, nicht in sich selbst die hinreichende Macht gegen die Feinde der staatlichen Ordnung zu haben; vielmehr hoffte man zur Zeit nur noch in der Union mit Preußen, sowie später im Anschluß an Oesterreich, Hülfe und Rettung aus den Händen der Revolution zu finden. Daher beeilte man sich, die fatale Mainzer Kirchenangelegenheit nur so schnell, wie es sich machen ließ, zu Ende zu bringen und veranlaßte deßhalb das Domkapitel, drei neue Candidaten zu wählen, damit der Pabst Einen aus diesen nehmen könne. Schmid trat am 16. Februar 1850 aus der katholisch-theologischen Facultät aus, und der vom Pabst ernannte Bischof, Wilhelm Emmanuel von Ketteler, wurde am 25. Juni 1850 zu Mainz in seine neue Würde eingeführt. Auch die Facultät war bei der Feierlichkeit zugegen, um das Vorgefühl ihres

Unterganges so lebhaft wie möglich in sich erwecken und dann ruhig sterben zu können. Alles ging dann wieder seinen gewohnten Gang — aber das Schlachtopfer war bereits zugerichtet! Im November 1850, heißt es, theilte der neue Bischof sein Vorhaben dem Großherzoglichen Ministerium in Darmstadt mit; eine Antwort von dort aber erfolgte nicht eher, als nachdem die That bereits vollbracht war. Am 3. Januar 1851 verwandte sich noch einmal der gesammte akademische Senat für die Facultät; auch darauf erfolgte keine Antwort. Am Schluß des Wintersemesters 1850/51 zweifelte in Gießen schon Niemand mehr, daß es mit der katholisch-theologischen Facultät zu Ende sei; aber auch, was geschehen werde, wußte Niemand. Beim Wiederbeginn der Vorlesungen ließ sich kein katholischer Theolog blicken; man dachte wohl, warum; aber Niemand wußte es. Endlich, unter dem 8. Mai 1851, kam das erste und letzte amtliche Document in der Sache nach Gießen, ein Schreiben des bischöflichen Ordinariats zu Mainz, die Todesbotschaft für die Facultät enthaltend — worauf die Facultät nur noch erwiederte, daß sie dieselbe zu ihrem großen Leidwesen vernommen habe. Die beiden Schreiben, die nach allem Gesagten keines Commentars mehr bedürfen, lauten so:

„Mainz am 8. Mai 1851. Betreffend die Errichtung einer theologischen Lehranstalt am Bischöflichen Seminar zu Mainz. — Das Bischöfliche Ordinariat zu Mainz an den Decan der kath.-theol. Facultät an der Universität Gießen, Herrn Prof. Dr. Scharpff Hochwürden. — Ew. Hochwürden, sowie den übrigen Herrn Professoren der kath.-theol. Facultät ist es ohne Zweifel längst bekannt gewesen, daß unser hochwürdigster Herr Bischof die Absicht hege, der am hiesigen Seminar befindlichen theologischen Lehranstalt eine für eine vollständige theologische Ausbildung genügende Einrichtung zu geben, und insoferne das Studium der Theologie mit dem Alumnate selbst zu verbinden. Wenn wir früher aus Gründen, welche von selbst einleuchten, es nicht wünschen konnten, diesen Entschluß Sr. bischöflichen Gnaden zum Gegenstande unbedingter Publicität werden zu sehen: so haben diese Gründe dermalen aufgehört platzgreifend zu sein; und

wir befinden uns daher im Falle, Sie, Herr Decan, davon, daß die beabſichtigte Maaßregel Sr. biſchöflichen Gnaden in Wirkſamkeit getreten iſt, officiell in Kenntniß zu ſetzen, mit dem ergebenſten Erſuchen, auch ihren Herrn Collegen darüber Mittheilung zu machen. — Was die Beweggründe betrifft, welche unſern hochwürdigſten Herrn Biſchof zu dieſem Entſchluſſe beſtimmen mußten: ſo kennen Sie und Ihre verehrlichen Herrn Amtsbrüder längſt Alles das, was von katholiſchen Kirchenvorſtehern und Schriftſtellern ſeit Jahren zu Gunſten der von der hl. Kirchenverſammlung von Trient vorgeſchriebenen Bildungsweiſe des Clerus, insbeſondere des für die Seelſorge beſtimmten, geſagt worden iſt; und Sie wiſſen nicht minder, welches unendlich vermehrte Gewicht die jüngſten, für die katholiſche Kirche ſo überaus ernſten und mahnungsreichen Weltereigniſſe jenen früher bereits vorhandenen Gründen beigefügt haben. Dazu kommt, daß das Oberhaupt der Kirche, eben in Wahrnehmung der bedeutenden Nachtheile, welche aus der theilweiſen Nichtbeachtung der über dieſen Gegenſtand beſtehenden kanoniſchen Vorſchriften für die katholiſche Kirche hervorgegangen ſind, nicht abläßt, ſowohl den Biſchöfen im Allgemeinen die Beobachtung der betreffenden Anordnungen des obengenannten Conciliums an das Herz zu legen, als auch namentlich die Biſchöfe der oberrheiniſchen Kirchenprovinz an die Beſtimmungen der Bullen Provida solersque und Ad Dominici gregis custodiam, durch welche beide Bullen den Bisthümern dieſer Provinz ähnliche Seminarien zugeſichert worden ſind, zu mahnen und ihnen die Einrichtung derſelben zur Pflicht zu machen; wie denn eine ſolche Aufforderung erſt wieder jüngſthin an den Erzbiſchof und die Provinzialbiſchöfe ergangen iſt. Da nun in der Diöceſe Mainz der Errichtung eines mit den Vorſchriften des Conciliums von Trient ſowie mit den Stipulationen der erwähnten Bullen übereinſtimmenden Seminars nichts Weſentliches im Wege ſtand, und da auch das einzige Hinderniß, welches etwa früher eine ſolche Maaßregel ernſtlich hätte erſchweren können, die von Staatswegen beſtandene Nothwendigkeit des Beſuches der Landesuniverſität Gießen, mittels Gewährung der Studienfrei-

heit beseitigt ist: so haben es Se. bischöflichen Gnaden für eine dringende Gewissensangelegenheit angesehen, eine durch die allgemeinen Gesetze der Kirche und durch Specialvorschriften und Verträge für die Einzelbisthümer unserer Kirchenprovinz gleich sehr geforderte Anstalt nicht länger der Diöcese Mainz vorzuenthalten; und haben darum die nöthigen Anordnungen getroffen, daß dieselbe mit den eben vergangenen Ostern, beziehungsweise mit dem 1. Mai, abhin eröffnet werden konnte. — Nach dieser Darlegung der Sachlage dürfen wir wohl von Ihnen als Priestern und Dienern der katholischen Kirche die Ueberzeugung hegen, daß Sie die hier besprochene Maaßregel Sr. bischöflichen Gnaden nach ihrem richtigen Gesichtspunkte würdigen werden, wie wir denn auch unsererseits uns bereit erklären, jede Veranlassung mit Vergnügen zu ergreifen, die es uns ermöglichen wird, Ihnen gefällig zu sein und die Gesinnungen unserer Hochachtung gegen Sie und Ihre Herrn Collegen zu bethätigen. — T. Hoefer - A. Heffner."

Die Antwort der Facultät hierauf war folgende: „Gießen am 17. Mai 1851. — An das Hochwürdigste Bischöfliche Ordinariat zu Mainz die Gr. Hessische kath.-theol. Facultät der Landesuniversität zu Gießen. — Das verehrliche Rescript des Hochwürdigsten Bischöflichen Ordinariats vom 8. l. M. setzt uns von der Errichtung einer theologischen Lehranstalt am bischöflichen Seminar zu Mainz sowie von den Motiven dazu in Kenntniß. Da dieser Schule das Gewicht der bischöflichen Auctorität zur Seite steht, somit von einer freien Concurrenz zwischen ihr und der katholisch-theologischen Facultät dahier nicht die Rede sein kann: so sind wir dadurch bereits für dieses Semester in der Erfüllung unseres uns theuer gewordenen Berufes sistirt und werden es aus gleichem Grunde auch in Zukunft sein. Wir müssen dies um so mehr beklagen, als wir uns bewußt sind, unser Lehramt ebensosehr, wie jede andere katholisch-theologische Facultät, stets im Geiste der katholischen Kirche verwaltet zu haben; wie wir uns denn auch in dieser Beziehung des ununterbrochenen Beifalls des höchstseligen Bischofs Kaiser zu erfreuen hatten. — Indem

wir uns noch erlauben, für die am Schluſſe des obenerwähnten Schreibens ausgeſprochenen Geſinnungen der Hochachtung unſern aufrichtigſten Dank zu ſagen, zeichnen wir in tiefſter Ehrfurcht ꝛc ꝛc.“

Wir glauben dem Abſchluß, zu dem damit das Leben der Facultät gebracht wurde, obgleich ſie ſeitdem noch bis zum Herbſt 1859 im amtlichen Perſonalbeſtand der Univerſität der Ordnung gemäß aufgeführt worden iſt und auch noch die eine oder andere amtliche Function vollzogen hat, nichts Weiteres mehr hinzuſetzen zu müſſen. Die Gedanken, die bei dem ganzen Vorgange unwillkürlich aufſteigen — nicht ſowohl, was die zunächſt dabei in die Augen ſpringende Rückſichtsloſigkeit und Vergewaltigung betrifft, womit man von Seiten der kirchlichen Behörde gegen die einzelnen Facultätsmitglieder verfuhr, die man ſo aus ihrem Amt und Beruf herausſtieß (vgl. 1 Tim. 5, 17), als was die in dem Verfahren überhaupt ausgedrückte Geringſchätzung der Wiſſenſchaft als ſolcher angeht — kann Jeder ſchon ſich ſelbſt zurechtlegen. Wir ſchließen daher, mit Beifügung noch einiger Anlagen, die vielleicht dem einen oder dem andern Leſer erwünſcht ſein mögen.

Anlage 1.

Der Studienplan der katholisch-theol. Facultät zu Gießen.

1. Der Entwurf eines Studienplanes vom Jahre 1831.

I. Die Disciplinen des theologischen Studienkreises.

1) Theologische Encyclopädie als Einleitung in das Gesammtstudium der Theologie. 2) Biblische Einleitung a) des alten, b) des neuen Testamentes. 3) Exegese. 4) Biblische Archäologie. 5) Kirchengeschichte nebst kirchlicher Archäologie und Patrologie. 6) Kirchenrecht. 7) Dogmatik nebst Apologetik, Dogmengeschichte und Symbolik. 8) Moraltheologie. 9) Pastoraltheologie.

II. Die Reihenfolge der Vorlesungen.

Für das erste Jahr:

a) Im Wintersemester.	b) Im Sommersemester.
1. Theologische Encyclopädie.	1. Kirchengeschichte.
2. Einleitung in das A. T.	2. Einleitung in das N. T.
3. Biblische Archäologie.	3. Exegese.
4. Kirchengeschichte.	4. Kirchliche Archäologie.
	5. Dogmengeschichte.

Für das zweite Jahr:

a) Im Wintersemester.	b) Im Sommersemester.
1. Kirchenrecht.	1. Kirchenrecht.
2. Patrologie.	2. Dogmatik.
3. Apologetik.	3. Exegese.
4. Dogmatik.	4. Symbolik.
5. Exegese.	

Für das dritte Jahr :

a) Im Winterſemeſter.	b) Im Sommerſemeſter.
1. Moraltheologie.	1. Moraltheologie.
2. Paſtoraltheologie.	2. Paſtoraltheologie.
3. Exegeſe.	3. Exegeſe.

2. Der Studienplan vom Jahre 1843.

I. Die Disciplinen, über welche ſich der geſammte Studienkreis der katholiſchen Theologie erſtreckt.

1) Logik. 2) Pſychologie. 3) Univerſalgeſchichte. 4) Reine Mathematik. 5) Encyclopädie und Methodologie der geſammten theologiſchen Wiſſenſchaften. 6) Hebräiſche Sprache mit den verwandten ſemitiſchen Dialekten. 7) Einleitung in das A. und das N. T. 8) Bibliſche Hermeneutik und Kritik. 9) Bibliſche Archäologie. 10) Exegeſe über die Bücher des A. und N. T. 11) Kirchengeſchichte. 12) Patrologie. 13) Kirchliche Archäologie. 14) Apologetik. 15) Dogmatik. 16) Dogmengeſchichte. 17) Symbolik. 18) Moral. 19) Paſtoral, wohin Katechetik, Homiletik, Liturgik und Pädeutik gehören. 20) Kirchenrecht.

II. Reihenfolge, in welcher die katholiſch-theologiſchen Vorleſungen am zweckmäßigſten gehört werden.

a) Im erſten Semeſter (Sommer).	b) Im zweiten Semeſter.
1. Encyclopädie und Methodologie der geſammten theol. Wiſſenſchaften.	1. Apologetik.
2. Kirchengeſchichte, erſte Hälfte.	2. Kirchengeſchichte, zweite Hälfte.
3. Patrologie.	3. Kirchliche Archäologie.
4. Einleitung in das A. T.	4. Einleitung in das N. T.
5. Exegeſe des A. und N. T.	5. Exegeſe des A. und N. T.
6. Hebräiſche Sprache.	6. Hebräiſche Sprache.

c) Im dritten Semester.

1. Dogmatik, erste Hälfte.
2. Symbolik.
3. Biblische Hermeneutik und Kritik.
4. Exegese des A. und N. T.

d) Im vierten Semester.

1. Dogmatik, zweite Hälfte.
2. Dogmengeschichte.
3. Biblische Archäologie.
4. Exegese des A. und N. T.

e) Im fünften Semester.

1. Moral, erste Hälfte.
2. Katechetik.
3. Homiletik.
4. Kirchenrecht.
5. Exegese des A. und N. T.

f) Im sechsten Semester.

1. Moral, zweite Hälfte.
2. Liturgik.
3. Pädeutik.
4. Exegese des A. und N. T.

In Betreff der Vorträge über Logik, Psychologie, Universalgeschichte und reine Mathematik wird der Rath ertheilt, sie wo möglich in den ersten Semestern zu hören.

III. Vorlesungen, deren fleißiger Besuch Voraussetzung der Zulassung zur Prüfung ist.

1) Encyclopädie. 2) Hebräische Sprache. 3) Einleitung in das A. und N. T. 4) Biblische Hermeneutik und Kritik. 5) Biblische und Kirchliche Archäologie. 6) Exegese des A. und N. T. 7) Kirchengeschichte. 8) Apologetik. 9) Dogmatik. 10) Moral. 11) Pastoral. 12) Kirchenrecht.

IV. Disciplinen, welche Gegenstände der Facultätsprüfung sind.

1) Encyclopädie. 2) Apologetik. 3) Kirchengeschichte. 4) Patrologie. 5) Kirchenrecht. 6) Biblische und Kirchliche Archäologie. 7) Einleitung in das A. und N. T. 8) Hermeneutik und Kritik. 9) Exegese des A. T. 10) Exegese des N. T. 11) Dogmatik. 12) Dogmengeschichte. 13) Symbolik. 14) Moral. 15) Homiletik. 16) Katechetik. 17) Liturgik. 18) Pädeutik.

Es wird vorausgesetzt, daß die Vorträge über Logik, Psychologie, Universalgeschichte und reine Mathematik fleißig gehört werden. Geschieht dieses nicht, so ist eine Vorprüfung in

den entsprechenden Disciplinen zu bestehen, ehe die Zulassung zu der Facultätsprüfung gestattet werden kann.

3. Der Entwurf eines Studienplanes vom 21. Febr. 1849.

I Der gesammte Studienkreis der katholischen Theologie

faßt in sich : A) die allgemeinen Wissenschaften, B) die speciellen theologischen Disciplinen.

A) Die allgemeinen Wissenschaften

theilen sich in 1) philologisch-historische und 2) philosophische im engern Sinn. Von erstern empfehlen wir vor Allem dringend fortgesetztes Studium der hebräischen Sprache sowie auch der mit ihr verwandten semitischen Dialekte, sodann die classischen Studien, Universalgeschichte, oder Geschichte der mittlern oder neuern Zeit, oder der bedeutendsten Völker. Aus dem Gebiete der Philosophie im engern Sinn heben wir hervor : Logik, Psychologie, Metaphysik und Geschichte der Philosophie. Auch Kenntnisse aus dem Gebiete der Naturwissenschaften sind für den Theologen von großer Bedeutung. — Es wird der Rath ertheilt, das Studium der allgemeinen Wissenschaften nicht auf das erste Semester oder Jahr zu beschränken, sondern in einer zweckmäßigen Vertheilung dem theologischen Studium in der Art parallel gehen zu lassen, daß in den ersten Semestern Vorträge über die philologisch-historischen Disciplinen sowie über Logik und Psychologie, in den spätern Semestern Vorträge über Geschichte der Philosophie und Metaphysik gehört werden.

B) Die Disciplinen der katholischen Theologie in systematischer Reihenfolge.

1) Encyclopädie und Methodologie der gesammten theologischen Wissenschaften. 2) Apologetik. 3) Hermeneutik und Kritik. — 4) Einleitung in das A. T. 5) Einleitung in das N. T. 6) Exegese des A. T. in der Reihenfolge : geschichtliche, poetisch-didaktische, prophetische Bücher. 7) Exegese des N. T.

in der Reihenfolge: synoptische Evangelien, kleinere pauliniſche wie auch katholiſche Briefe, Apoſtelgeſchichte, größere pauliniſche Briefe, Johannesevangelium. 8) Wiſſenſchaftliche Verarbeitung des exegetiſchen Materiales (Bibliſche Realkunde). Theils als nothwendig, theils als ſehr räthlich gehören hieher: Bibliſche Archäologie, Geſchichte des Volkes Israel, Leben Jeſu, Lehrbegriffe des N. T. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß ſich das Studium über den analytiſchen und ſynthetiſchen Theil der exegetiſchen Wiſſenſchaft möglichſt gleichmäßig ausdehne. Der große Umfang der exegetiſchen Wiſſenſchaft läßt ihre Vertheilung auf alle Semeſter des akademiſchen Studiums als eine unumgängliche Nothwendigkeit erſcheinen. — 9) Kirchengeſchichte. 10) Kirchliche Archäologie. 11) Patrologie. Es iſt rathſam, die Kirchengeſchichte in den erſten Semeſtern des akademiſchen Studiums zu hören. Die kirchliche Archäologie und Patrologie (Geſchichte der chriſtlichen Literatur des erſten Zeitraumes) werden am zweckmäßigſten mit dem Anhören der Vorleſung über die erſte Hälfte der Kirchengeſchichte verbunden. — 12) Dogmatik. 13) Dogmengeſchichte. 14) Symbolik. Dieſe drei Wiſſenſchaften nehmen am paſſendſten die Mitte der auf das theologiſche Studium zu verwendenden Zeit ein. — 15) Moral. 16) Kirchenrecht. 17) Liturgik. 18) Paſtoralwiſſenſchaft [a) Katechetik, b) Homiletik, c) Pädeutik]. Die praktiſchen Disciplinen gehören im Ganzen in die letzte Zeit des theologiſchen Studiums; nur das Kirchenrecht kann auch unmittelbar nach den Vorträgen über Kirchengeſchichte gehört werden.

II. Disciplinen, welche Gegenſtände der Facultätsprüfung ſind.

1) Encyclopädie. 2) Apologetik. 3) Hermeneutik und Kritik. 4) Einleitung in das A. T. 5) Einleitung in das N. T. 6) Exegeſe des A. T. 7) Exegeſe des N. T. 8) Bibliſche Realkunde. 9) Kirchengeſchichte. 10) Kirchliche Archäologie. 11) Patrologie. 12) Dogmatik. 13) Dogmengeſchichte. 14) Symbolik. 15) Moral. 16) Kirchenrecht. 17) Liturgik. 18) Katechetik. 19) Homiletik. 20) Pädeutik.

Bedingung der Zulaſſung zur Facultätsprüfung iſt für die Studierenden der kath. Theologie das Beſtandenſein in einem öffentlichen Examen a) über eine der oben genannten vier philoſophiſchen Disciplinen, b) über eine hiſtoriſche oder philologiſche Disciplin. Die Wahl der Disciplin, worüber in dem einen wie in dem andern Fall die Prüfung zu beſtehen, bleibt den Studierenden überlaſſen.

Anlage 2.

Auszug aus der mit der Herzogl. Naſſauiſchen Regierung abgeſchloſſenen Uebereinkunft wegen Beſtimmung der katholiſch-theologiſchen Facultät auf der Landesuniverſität zu Gießen zur Herzogl. Naſſauiſchen Landesfacultät für die katholiſche Theologie ſtudierenden Naſſauiſchen Unterthanen.

---

d. d. Darmſtadt am 22. Februar 1838. Wiesbaden am 6. März 1838.

ꝛc. ꝛc.

Artikel 1. Die Großherzoglich Heſſiſche katholiſch-theologiſche Facultät zu Gießen wird auch zur Herzoglich Naſſauiſchen Landesuniverſität für die katholiſche Theologieſtudierenden Naſſauer erklärt.

Artikel 2. Es wird hierdurch zwar kein Univerſitätszwang für Gießen ausgeſprochen; die Herzoglich Naſſauiſche Regierung wird aber ihren Einfluß dahin verwenden, daß die katholiſchen Theologen aus dem Herzogthum Naſſau vorzugsweiſe in Gießen ihren Univerſitätscurs halten.

ꝛc. ꝛc.

Artikel 4. Die naſſauiſchen katholiſchen Theologen ſind den allgemeinen Disciplinar-Vorſchriften in Gießen unterworfen, müſſen bei der Aufnahme naſſauiſche Maturitätszeugniſſe vorlegen, genießen nicht allein in Hinſicht der theologiſchen Vorleſungen, ſondern überhaupt in allen Beziehungen der ganzen Univerſität gleiche Rechte und Begünſtigungen, wie die Großherzoglich Heſſiſchen eigenen Unterthanen, nehmen auch ebenſo wie dieſe, an den pädagogiſchen und philologiſchen Seminarien und

den dabei zur Vertheilung kommenden Prämien, an der Uebung in der Seelsorge und im Predigen u. s. w. praktischen Antheil, und benutzen die Bibliothek und alle andern akademischen Anstalten.

Artikel 5. Sie werden der besonders sorgfältigen Beaufsichtigung hinsichtlich ihres Fleißes, sittlichen Lebenswandels, Religiosität ꝛc. sowohl der akademischen Behörden, als auch der katholisch-theologischen Facultät empfohlen; und die Gr. Hessische Regierung wird die Verfügung treffen, daß beide Behörden in periodischen Berichten nicht nur am Anfange jedes Semesters das Verzeichniß der sich in Gießen aufhaltenden katholischen Theologen, sondern auch am Schluß des Semesters das Verzeichniß der von Jedem gehörten Vorlesungen mit speciellen Bemerkungen über seinen Fleiß, Aufmerksamkeit, sittlichen, gesetzmäßigen und anständigen Lebenswandel, Fortschritte, die sie in ihrem Studium gemacht haben und etwa aus den gewöhnlichen Examinatorien ermittelt werden ꝛc., an den Kanzler der Universität erstatten, welche dieser der Herzogl. Nassauischen Regierung mittheilen, sowie auch bei besondern Vorfällen derselben Eröffnung machen wird. Die Erlasse der Herzogl. Nassauischen Landesregierung, die sich auf die nassauischen Theologen beziehen, ergehen von derselben an den Kanzler, welcher das Weitere darnach anordnet.

In gleicher Art, wie hinsichtlich der hessischen Theologen an den Herrn Bischof oder das Domkapitel zu Mainz, hat der Decan der Facultät auch über die nassauischen an den Herrn Bischof zu Limburg zu schnellerer Beförderung des Geschäftes unmittelbar Mittheilung zu machen, von allen solchen Mittheilungen aber gleichzeitig eine Abschrift durch den Universitäts-Kanzler an die Herzogl. Landesregierung einzusenden, damit auch diese ihrerseits sogleich einschreiten könne.

Artikel 6. Der Herzoglich Nassauischen Landesregierung ist es unbenommen, einem Mitgliede der Universität Gießen die specielle Aufsicht auf die katholische Theologie studierenden Landeskinder zu übertragen, dasselbe deßhalb zu instruiren, Berichte von

ihm einzuziehen und ihm dafür eine Remuneration zu geben. Derselbe kann von seinen Beobachtungen gutfindenden Falles der betreffenden Facultät oder akademischen Behörde Nachricht geben, um diese zum Einschreiten zu veranlassen.

Artikel 7. Die Nassauer katholischen Theologen sind hinsichtlich aller bei den Lehrern der Theologie zu hörenden Vorlesungen und etwaigen praktischen Anleitungen von der Entrichtung der Honorare ganz befreit und hinsichtlich der Vorlesung anderer Professoren werden die Unvermögenden den in ähnlichem Verhältnisse stehenden hessischen gleich gehalten.

Artikel 8. Sollte die Universität Gießen in der Folge auch Fonds zu Stipendien oder Freitischen für katholische Theologen erhalten, so wird darauf Bedacht genommen werden, daß alsdann auch die nassauischen daraus Unterstützungen erhalten.

Artikel 9. Alle bei der Universität auf die kath.-theol. Facultät Bezug habenden Veränderungen und wichtigern Ereignisse wird der Kanzler der Herzogl. Nassauischen Landesregierung *mittheilen*, auch von den halbjährigen Verzeichnissen der Vorlesungen und andern akademischen Schriften an die Herzogl. Nassauische Landesregierung und den Herrn Bischof zu Limburg einige Exemplare einsenden.

2c. 2c.

Anlage 3.

Verzeichniß der von der kath.-theologischen Facultät zu Gießen promovirten Doctoren.

1830. Herr Bischof Brand zu Limburg (Nassau).
" Professor Staudenmaier zu Gießen.
" Domkapitular Jack zu Mainz.
1831. " Caplan Anton Gesellgben zu Frankfurt.
1832. " Professor Kuhn zu Gießen.
1833. " Seminardirector M. A. Rieß zu Bensheim.
" Bischof Humann zu Mainz.
" Oberschulrath Kaiser zu Darmstadt.
1837. " Professor Riffel zu Gießen.
1838. " Pfarrer u. Geistlicher Rath Schwarz zu Heusenstamm.
1839. " Professor Schmid zu Gießen.
1842. " Professor Fluck zu Gießen.
" Professor Kindhäusser zu Gießen.
" Priester Meckel zu Blankenheim (Preußen).
1844. " Professor Scharpff zu Gießen.
" Professor Lutterbeck zu Gießen.
1845. " Domcapitular Schulte zu Paderborn (Preußen).
" Geistlicher Rath Nickel zu Mainz.
" Professor Hartnagel zu Gießen.
" Studienlehrer Moritz zu Aschaffenburg (Baiern).
1847. " Gymnasial-Oberlehrer Teipel zu Coesfeld (Preußen).
1851. " Pfarrer Schermer zu Schwanfeld (Baiern).
1853. " Pfarrer Dr. phil. Hallama zu Großnimsdorf (Preußen).
1855. " Stiftsvicar Dr. phil. Mettenleiter zu Regensburg (Baiern).

Anlage 4.

Verzeichniß der Studierenden der katholischen Theologie zu Gießen in den Jahren 1830 bis 1851.

Winter 1830—31.

Bender, Johann, aus Hillscheid, studierte daselbst			1	Sem.	bis W. 30.
Berg, A., aus Großholbach	„	„	1	„	„ W. 30.
Demarer, Adolf, aus Wilmar	„	„	2	„	„ S. 31.
Dillmann, Joseph, aus Limburg	„	„	1	„	„ W. 30.
Eisenhauer, Adolf, aus Mörlenbach	„	„	2	„	„ S. 31.
Fluck, Jacob, aus Oberbrechen	„	„	2	„	„ S. 31.
Hannagel, J., aus Montabaur	„	„	1	„	„ W. 30.
Hungari, A., aus Mainz	„	„	3	„	„ W. 31.
Hüther, Christian, aus Alzei	„	„	2	„	„ S. 31.
Kaltenhäuser, J., aus Arzbach	„	„	1	„	„ W. 30.
Kempf, Christian, aus Gernsheim	„	„	6	„	„ S. 33.
Kraus, Philipp, a. Mainz (s. W. 29)	„	„	3	„	„ W. 31.
Kröckler, Heinrich, aus Mainz	„	„	4	„	„ S. 32.
Kriegsmann, J., aus Limburg	„	„	1	„	„ W. 30.
Leonhard, Fr., aus Mainz	„	„	6	„	„ S. 33.
Maas, Caspar, aus Mainz	„	„	1	„	„ W. 30.
Reuß, Th., a. Burbach (s. 1829)	„	„	4	„	„ S. 33.
Reuß, Peter, aus Haußen	„	„	1	„	„ W. 30.
Röder, Anton, aus Niederingelheim	„	„	2	„	„ S. 31.
Röder, Ludwig, aus Partenheim	„	„	2	„	„ S. 31.
Sausen, Franz, aus Mainz	„	„	2	„	„ S. 31.
Schott, Adam, aus Castell	„	„	5	„	„ W. 32.
Sehr, Peter, aus Niederzeuzheim	„	„	1	„	„ W. 30.
Seitz, Bernhard, aus Mainz	„	„	1	„	„ W. 30.

Anlage 3.

Verzeichniß der von der kath.-theologischen Facultät zu Gießen promovirten Doctoren.

1830.	Herr	Bischof Brand zu Limburg (Nassau).
	"	Professor Staudenmaier zu Gießen.
	"	Domkapitular Jack zu Mainz.
1831.	"	Caplan Anton Gesellghen zu Frankfurt.
1832.	"	Professor Kuhn zu Gießen.
1833.	"	Seminardirector M. A. Rieß zu Bensheim.
	"	Bischof Humann zu Mainz.
	"	Oberschulrath Kaiser zu Darmstadt.
1837.	"	Professor Riffel zu Gießen.
1838.	"	Pfarrer u. Geistlicher Rath Schwarz zu Heusenstamm.
1839.	"	Professor Schmid zu Gießen.
1842.	"	Professor Fluck zu Gießen.
	"	Professor Kindhäusser zu Gießen.
	"	Priester Meckel zu Blankenheim (Preußen).
1844.	"	Professor Scharpff zu Gießen.
	"	Professor Lutterbeck zu Gießen.
1845.	"	Domcapitular Schulte zu Paderborn (Preußen).
	"	Geistlicher Rath Nickel zu Mainz.
	"	Professor Hartnagel zu Gießen.
	"	Studienlehrer Moritz zu Aschaffenburg (Baiern).
1847.	"	Gymnasial-Oberlehrer Teipel zu Coesfeld (Preußen).
1851.	"	Pfarrer Schermer zu Schwanfeld (Baiern).
1853.	"	Pfarrer Dr. phil. Hallama zu Großnimsdorf (Preußen).
1855.	"	Stiftsvicar Dr. phil. Mettenleiter zu Regensburg (Baiern).

Anlage 4.

Verzeichniß der Studierenden der katholischen Theologie zu Gießen in den Jahren 1830 bis 1851.

Winter 1830—31.

Bender, Johann, aus Hillscheid,	studierte daselbst	1	Sem.	bis	W. 30.
Berg, A., aus Großholbach	„ „	1	„	„	W. 30.
Demarer, Adolf, aus Wilmar	„ „	2	„	„	S. 31.
Dillmann, Joseph, aus Limburg	„ „	1	„	„	W. 30.
Eisenhauer, Adolf, aus Mörlenbach	„ „	2	„	„	S. 31.
Fluck, Jacob, aus Oberbrechen	„ „	2	„	„	S. 31.
Hannagel, J., aus Montabaur	„ „	1	„	„	W. 30.
Hungari, A., aus Mainz	„ „	3	„	„	W. 31.
Hüther, Christian, aus Alzei	„ „	2	„	„	S. 31.
Kaltenhäuser, J., aus Arzbach	„ „	1	„	„	W. 30.
Kempf, Christian, aus Gernsheim	„ „	6	„	„	S. 33.
Kraus, Philipp, a. Mainz (s. W. 29)	„ „	3	„	„	W. 31.
Kröckler, Heinrich, aus Mainz	„ „	4	„	„	S. 32.
Kriegsmann, J., aus Limburg	„ „	1	„	„	W. 30.
Leonhard, Fr., aus Mainz	„ „	6	„	„	S. 33.
Maas, Caspar, aus Mainz	„ „	1	„	„	W. 30.
Reuß, Th., a. Burbach (s. 1829)	„ „	4	„	„	S. 33.
Reuß, Peter, aus Haußen	„ „	1	„	„	W. 30.
Röder, Anton, aus Niederingelheim	„ „	2	„	„	S. 31.
Röder, Ludwig, aus Partenheim	„ „	2	„	„	S. 31.
Sausen, Franz, aus Mainz	„ „	2	„	„	S. 31.
Schott, Adam, aus Castell	„ „	5	„	„	W. 32.
Sehr, Peter, aus Niederzeuzheim	„ „	1	„	„	W. 30.
Seitz, Bernhard, aus Mainz	„ „	1	„	„	W. 30.

Darapsky, Heinr., a. Melsungen, studierte das. 1 Sem. bis W. 35.
Haag, Arnold, aus Bürstadt, „ „ 7 „ „ W. 38.
Schauermann, J. B., aus Mainz, „ „ 7 „ „ W. 38.
Sommer, Johann, aus Bensheim, „ „ 6 „ „ S. 38.
Strauß, Franz Ludw., a. Bensheim, „ „ 8 „ „ W. 40.
Mit den Aeltern zusammen 25 (22).

Sommer 1836.

Binger, Joseph, aus Mainz, studierte daselbst 6 Sem. bis W. 38.
Jöst, Caspar, aus Erbach, „ „ 7 „ „ S. 39.
Meister, Martin, aus Königstein, „ „ 6 „ „ W. 38.
Mit den Aeltern zusammen 22 (21).

Winter 1836—1837.

Killian, Aug., a. Bensheim, studierte daselbst 8 Sem. bis S. 40.
Kreker, Georg, aus Wetzlar, „ „ 2 „ „ S. 37.
Lutorf, Vitus, aus Volkmarssen, „ „ 6 „ „ S. 39.
Noll, Peter, aus Nomborn, „ „ 5 „ „ W. 38.
Simon, Franz, aus Oberwesel, „ „ 2 „ „ S. 37.
Wolf, Matthias, a. Hundsangen, „ „ 3 „ „ W. 37.
Mit den Aeltern zusammen 25 (24).

Sommer 1837.

Dapper, M., a. Wiesoppenheim, studierte das. 1 Sem. bis S. 37.
Metzger, Christ., aus Mainz, „ „ 6 „ „ W. 39.
Schumacher, Mart., a. Lampertheim, „ „ 6 „ „ W. 39.
Weis, Georg, aus Mainz, „ „ 7 „ „ S. 40.
Zöll, Johann, aus Mainz, „ „ 7 „ „ S. 40.
Mit den Aeltern zusammen 28 (26).

Winter 1837—1838.

Bachers, Anton, aus Mainz, studierte daselbst 4 Sem. bis S. 39.
Kolb, Karl, aus Dieburg, „ „ 1 „ „ W. 37.
Müller, Johann, aus Elz, „ „ 2 „ „ S. 38.
Petry, Johann, aus Aulhausen, „ „ 6 „ „ S. 40.
Mit den Aeltern zusammen 25 (22).

Sommer 1838.

Bangert, Franz, aus Bensheim, studierte daselbst 4 Sem. bis W. 41.
Bauer, Blasius, aus Bensheim, „ „ 7 „ „ S. 41.
Ewald, Reinhard, aus Ockstadt, „ „ 6 „ „ W. 40.
Gehrlich, Joseph, aus Mainz, „ „ 1 „ „ S. 38.
Haas, Joh. Bapt., aus Mainz, „ „ 7 „ „ S. 41.
Hilgenreiner, Karl, a. Seligenstadt, „ „ 6 „ „ W. 40.
Kopperberger, Mart., a. Bensheim, „ „ 1 „ „ S. 38.
Künster, Johann, aus Diebelich, „ „ 1 „ „ S. 38.
Mais, Joseph, aus Limburg, „ „ 4 „ „ W. 39.
Möbus, Ferd., aus Darmstadt, „ „ 6 „ „ W. 40.
Münz, Peter, aus Offheim, „ „ 5 „ „ S. 40.
Niemayer, Herm., a. Pr. Minden, „ „ 5 „ „ S. 40.
Pöhler, Johann, aus Hadamar, „ „ 6 „ „ W. 40.
Stahl, Joseph, aus Hadamar, „ „ 5 „ „ S. 40.
Vierling, Hubert, aus Mainz, „ „ 6 „ „ W. 41.
Zimmermann, Gg., a. Limburg, „ „ 1 „ „ S. 38.

Mit den Aeltern zusammen 36 (34).

Winter 1838—39.

Blümmer, Franz, aus Mainz, studierte daselbst 8 Sem. bis S. 38.
Diefenbach, Caspar, a. Nomdorf, „ „ 1 „ „ W. 38.
Fertig, Franz, aus Monchhof, „ „ 6 „ „ S. 42.
Groth, Math., aus Guckheim, „ „ 5 „ „ W. 40.
Helferich, Gg., aus Birkenau, „ „ 5 „ „ W. 40.
Lindt, Fr. Jos., a. Mainz, (s. W. 34) „ „ 5 „ „ W. 40.
Moufang, Christoph, a. Mainz, „ „ 1 „ „ W. 38.
Werner, P., a. Steinheim, (s. S. 38) „ „ 2 „ „ S. 39.

Mit den Aeltern zusammen 37.

Sommer 1839.

Blösinger, Hch., a. Niederingelheim, studierte daf. 7 Sem. bis S. 42.
Dommerque, Jac., a. Steinheim, „ „ 7 „ „ S. 42.

Darapsky, Heinr., a. Melsungen, studierte das. 1 Sem.
Haag, Arnold, aus Bürstadt, „ „ 7 „
Schauermann, J. B., aus Mainz, „ „ 7 „
Sommer, Johann, aus Bensheim, „ „ 6 „
Strauß, Franz Ludw., a. Bensheim, „ „ 8 „
Mit den Aeltern zusammen 25 (22).

Sommer 1836.

Binger, Joseph, aus Mainz, studierte daselbst 6 Sem.
Jöst, Caspar, aus Erbach, „ „ 7 „
Meister, Martin, aus Königstein, „ „ 6 „
Mit den Aeltern zusammen 22 (21).

Winter 1836—1837.

Killian, Aug., a. Bensheim, studierte daselbst 8 Sem.
Kreker, Georg, aus Wetzlar, „ „ 2 „
Lutorf, Vitus, aus Volkmarssen, „ „ 6 „
Noll, Peter, aus Nomborn, „ „ 5 „
Simon, Franz, aus Oberwesel, „ „ 2 „
Wolf, Matthias, a. Hundsangen, „ „ 3 „
Mit den Aeltern zusammen 25 (24).

Sommer 1837.

Dapper, M., a. Wiesoppenheim, studierte das. 1 Sem
Metzger, Christ., aus Mainz, „ „ 6 „
Schumacher, Mart., a. Lampertheim, „ „ 6 „
Weis, Georg, aus Mainz, „ „ 7 „
Zöll, Johann, aus Mainz, „ „ 7 „
Mit den Aeltern zusammen 28 (26).

Winter 1837—1838.

Bachers, Anton, aus Mainz, studierte daselbst 4 Sem
Kolb, Karl, aus Dieburg, „ „ 1 „
Müller, Johann, aus Elz, „ „ 2 „
Petry, Johann, aus Aulhausen, „ „ 6 „
Mit den Aeltern zusammen 25 (22).

Sommer 1838.

Bangert, Franz, aus Bensheim, studierte daselbst 4 Sem. bis W. 41.
Bauer, Blasius, aus Bensheim, „ „ 7 „ „ S. 41.
Ewald, Reinhard, aus Ockstadt, „ „ 6 „ „ W. 40.
Gehrlich, Joseph, aus Mainz, „ „ 1 „ „ S. 38.
Haas, Joh. Bapt., aus Mainz, „ „ 7 „ „ S. 41.
Hilgenreiner, Karl, a. Seligenstadt, „ „ 6 „ „ W. 40.
Kopperberger, Mart., a. Bensheim, „ „ 1 „ „ S. 38.
Künster, Johann, aus Diebelich, „ „ 1 „ „ S. 38.
Mais, Joseph, aus Limburg, „ „ 4 „ „ W. 39.
Möbus, Ferd., aus Darmstadt, „ „ 6 „ „ W. 40.
Münz, Peter, aus Offheim, „ „ 5 „ „ S. 40.
Niemayer, Herm., a. Pr. Minden, „ „ 5 „ „ S. 40.
Pöhler, Johann, aus Hadamar, „ „ 6 „ „ W. 40.
Stahl, Joseph, aus Hadamar, „ „ 5 „ „ S. 40.
Vierling, Hubert, aus Mainz, „ „ 6 „ „ W. 41.
Zimmermann, Gg., a. Limburg, „ „ 1 „ „ S. 38.

Mit den Aeltern zusammen 36 (34).

Winter 1838—39.

Blümmer, Franz, aus Mainz, studierte daselbst 8 Sem. bis S. 38.
Diefenbach, Caspar, a. Nombdorf, „ „ 1 „ „ W. 38.
Fertig, Franz, aus Monchhof, „ „ 6 „ „ S. 42.
Groth, Math., aus Guckheim, „ „ 5 „ „ W. 40.
Helferich, Gg., aus Birkenau, „ „ 5 „ „ W. 40.
Lindt, Fr. Jos., a. Mainz, (s. W. 34) „ „ 5 „ „ W. 40.
Moufang, Christoph, a. Mainz, „ „ 1 „ „ W. 38.
Werner, P., a. Steinheim, (s. S. 38) „ „ 2 „ „ S. 39.

Mit den Aeltern zusammen 37.

Sommer 1839.

Blösinger, Hch., a. Niederingelheim, studierte daf. 7 Sem. bis S. 42.
Dommerque, Jac., a. Steinheim, „ „ 7 „ „ S. 42.

Gieſen, Louis, a. Montabaur, ſtudierte daſelbſt 6 Sem. bis W. 41.
Junk, Joh. Phil., a. Schönberg, „ „ 4 „ „ W. 40.
Kuch, Simon, a. Nentershauſen, „ „ 6 „ „ W. 41.
Mardner, Valentin, a. Kinderich, „ „ 3 „ „ S. 40.
Mauß, Joh., aus Niederkleen, „ „ 6 „ „ W. 41.
Mayer, Fr. Joſ., a. Oberurſel, „ „ 4 „ „ W. 40.
Müller, Joſeph, a. Willmar, „ „ 4 „ „ W. 40.
Schuber, Gg., aus Königſtein, „ „ 4 „ „ W. 40.
Schultz, Franz, a. Seligenſtadt, „ „ 5 „ „ S. 42.
Stähler, Georg, aus Ellar, „ „ 5 „ „ W. 41.

Mit den Aeltern zuſammen 42 (41).

Winter 1839—40.

Dieffenbach, Alb., a. Hadamar, ſtudierte daſ. 2 Sem. bis S. 40.
Feldkircher, Joſ., aus Mainz, „ „ 1 „ „ W. 39.
Götz, Peter, aus Bensheim, „ „ 8 „ „ S. 43.
Kilian, Joh. Bapt., a. Bensheim, „ „ 4 „ „ S. 41.
Kloſt, Matth., aus Salz, „ „ 5 „ „ S. 42.
Lieſe, Hubert, aus Olpe, „ „ 2 „ „ S. 40.
Rasbach, Joh. Bapt., a. Hilſcheid, „ „ 2 „ „ S. 40.
Reitmayer, Heinrich, a. Mainz, „ „ 5 „ „ S. 42.
Röder, Georg, aus Steinheim, „ „ 7 „ „ S. 42.
Schafftette, Joſ., aus Alſhauſen, „ „ 4 „ „ S. 41.
Sommer, Eugen, aus Bieber, „ „ 7 „ „ W. 42.
Voß, Peter, aus Bensheim, „ „ 8 „ „ S. 43.
Wittayer, Jac., aus Oberahr, „ „ 3 „ „ W. 40.

Mit den Aeltern zuſammen 49 (45).

Sommer 1840.

Auer, Joſeph, aus Limburg, ſtudierte daſ. 6 Sem. bis W. 42.
Brisbois, Jacob, a. Gaulsheim, „ „ 8 „ „ W. 43.
Fellmer, Frdr., aus Eltville, „ „ 2 „ „ W. 40.
Fleck, Anton, aus Zeilsheim, „ „ 6 „ „ W. 42.

Karbach, Jacob, aus Kastert, studierte das. 8 Sem. bis W. 43.
König, Adam, aus Mainz, „ „ 3 „ „ S. 41.
Mittnacht, Jacob, aus Höchst, „ „ 6 „ „ W. 42.
Schnupp, Herm., a. Montabaur, „ „ 6 „ „ W. 42.
Sinder, Pet., a. Bommersheim, „ „ 6 „ „ W. 42.

Mit den Aeltern zusammen 54 (50).

Winter 1840—41.

Egerle, Wilhelm, aus Mainz, studierte das. 6 Sem. bis S. 43.
Tusch, Joh. Andr., a. Salzburg, „ „ 1 „ „ W. 40.

Mit den Aeltern zusammen 45 (43).

Sommer 1841.

Eser, Lorenz, aus Mainz, studierte das. 6 Sem. bis W. 43.
Fritzmann, Andr., a. Marienborn, „ „ 5 „ „ S. 43.
Griepenkerl, Justin, a. Brilon, „ „ 3 „ „ S. 42.
Hellerbach, Gg. A., a. Niederbrechen, „ „ 3 „ „ S. 42.
Jost, Friedr., a. Hattersheim, „ „ 2 „ „ W. 41.
Kaufhold, Franz, ans Erfurt, „ „ 1 „ „ S. 41.
Schenk, Karl, aus Limburg, „ „ 8 „ „ S. 45.
Schneider, Karl, aus Bingen, „ „ 7 „ „ S. 44.
Selinger, Franz, aus Mainz, „ „ 6 „ „ W. 43.
Syré, Joseph, aus Mainz, „ „ 1 „ „ S. 41.

Mit den Aeltern zusammen 40 (42).

Winter 1841—42.

Clement, Jos., a. Mainz (s. S. 1841), stud. das. 1 Sem. bis W. 41.
Franke, Nik., a. Kreuzeber, „ „ 2 „ „ S. 42.
Schilling, August, aus Mainz, „ „ 6 „ „ S. 44.
Schmitt, Jacob, a. Herrnsheim, „ „ 2 „ „ S. 42.

Mit den Aeltern zusammen 37 (41).

Sommer 1842.

Bayer, Friedrich, a. Limburg, ſtudierte daſ. 6 Sem. bis W. 44.
Dilger, Joh. Ludw., a. Idſtein, „ „ 2 „ „ W. 42.
Eberhart, Andr., aus Limburg, „ „ 6 „ „ W. 44.
Gombert, Pet., a. Untershauſen, „ „ 6 „ „ W. 44.
Kölliſch, Karl, aus Bensheim, „ „ 3 „ „ S. 43.
Mall, Johann, aus Mainz, „ „ 6 „ „ W. 44.
Nicolai, Wilhelm, aus Winkel, „ „ 6 „ „ W. 44.
Ulſammer, Wilh., a. Hadamar, „ „ 6 „ „ W. 44.
Zaun, Johann, a. Thalheim, „ „ 4 „ „ W. 43.

Mit den Aeltern zuſammen 38 (37).

Winter 1842—43.

Euler, Johann, aus Dieburg, ſtudierte daſ. 6 Sem. bis S. 45.
Mitſchler, Peter, a. Heppenheim, „ „ 2 „ „ S. 43.
Ree, Eduard, aus Mainz, „ „ 7 „ „ W. 45.

Mit den Aeltern zuſammen 30 (29).

Sommer 1843.

Dewald, Leonhard, a. Lorſch, ſtudierte daſ. 6 Sem. bis W. 45.
Heſſenhover, Jac., a. Hadamar, „ „ 6 „ „ W. 45.
Keilmann, Gg., a. Zwingenberg, „ „ 5 „ „ S. 45.
Link, Wilhelm, aus Ellar, „ „ 6 „ „ W. 45.
Petri, Karl, aus Mainz, „ „ 5 „ „ S. 45.
Specht, P. Joſ., a. Gaulsheim, „ „ 4 „ „ W. 44.
Stähler, Anton, aus Ellar, „ „ 6 „ „ W. 45.

Mit den Aeltern zuſammen 29 (27).

Winter 1843—44.

Joſt, Johann, aus Ellar, ſtudierte daſelbſt 3 Sem. bis W. 44.
Laiſt, Franz Ludw., a. Bensheim, „ „ 7 „ „ W. 46.
Lulay, Johann, aus Kirchhauſen „ „ 6 „ „ S. 46.

Schaupp, Franz, aus Lorsch, studierte daselbst 6 Sem. bis S. 46.
Tillmann, Joseph, aus Castell, „ „ 6 „ „ S. 46.

Mit den Aeltern zusammen 28.

Sommer 1844.

Bernhard, Jacob, aus Alzei, studierte daselbst 5 Sem. b. S. 46.
Boll, Franz, aus Mainz „ „ 6 „ „ W. 46.
Fischer, Anton, aus Wehrheim „ „ 6 „ „ W. 46.
Müller, Peter, aus Montabaur, „ „ 6 „ „ W. 46.
Müller, Peter, aus Niederdorf, „ „ 4 „ „ W. 46.
Petry, Bernh., aus Obergladbach, „ „ 5 „ „ S. 46.
Rochus, aus Goslar, „ „ 1 „ „ S. 44.
Schmelzeis, Joh. P., a. Rüdesheim „ „ 3 „ „ S. 45.
Steinbecker, Frz. Ant., a. Mainz, „ „ 7 „ „ S. 47.
Weyland, Joseph, aus Hadamar „ „ 6 „ „ W. 46.

Mit den Aeltern zusammen 33 (32).

Winter 1844—45.

Ditt, Jac., a. Bretzenheim, studierte daselbst 3 Sem. b. W. 45.
Draist, Martin, aus Lorsch, „ „ 6 „ „ S. 47.
Fertig, Christian, aus Bensheim, „ „ 4 „ „ S. 46.
Fröhlich, Karl, a. Aschaffenburg, „ „ 3 „ „ W. 45.
Geyer, Johann, aus Mainz, „ „ 5 „ „ W. 46.
Pfeiffer, Georg, aus Herschbach, „ „ 1 „ „ W. 44.
Rieffel, Karl, aus Mainz, „ „ 6 „ „ S. 47.
Sickinger, Franz, a. Marienborn, „ „ 6 „ „ S. 47.
Stigell, Joseph, aus Mainz, „ „ 6 „ „ S. 47.
Trageser, Franz, aus Gernsheim, „ „ 8 „ „ S. 48.

Mit den Aeltern zusammen 39 (38),

Sommer 1845.

Alisky, Heinrich, a. Mainz, studierte daselbst 7 Sem. bis S. 48.
Bott, Karl, aus Darmstadt, „ „ 6 „ „ W. 47.

Hattemer, K. J., a. Gaualgesheim, studierte daſ. 3 Sem. bis W. 48.
Henk, Caspar, aus Mainz, „ „ 2 „ „ W. 45.
Hinkel, Georg, aus Heppenheim, „ „ 7 „ „ S. 47.
Kaufmann, Wilhelm, aus Mainz, „ „ 6 „ „ W. 47.
Lickroth, Friedr., a. Lorsch (seit W. 1843), „ 1 „ „ S. 45.
Maas, Johann, aus Wurges, „ „ 3 „ „ S. 46.
Steinbecker, Philipp, aus Mainz, „ „ 6 „ „ W. 47.
Voß, Jacob, aus Bensheim, „ „ 7 „ „ S. 48.
Wagner, Ad., a. Kleinbreitenstein „ „ 6 „ „ W. 47.

Mit den Aeltern zusammen 42 (39).

Winter 1845—46.

Ahn, Karl, aus Seligenstadt, studierte daſelbſt 6 Sem. bis S. 48.
Gölz, Emmanuel, a. Kleinrohrheim, „ „ 6 „ „ S. 48.
Hammann, Adam, aus Mörlebach, „ „ 6 „ „ S. 48.
Henkel, Franz, aus Allendorf, „ „ 2 „ „ S. 46.
Rieß, Johann, aus Worms, „ „ 6 „ „ S. 48.
Strobel, Aloys, „ „ 6 „ „ S. 48.
Thoms, Wilhelm, aus Hannover, „ „ 6 „ „ S. 48.

Mit den Aeltern zusammen 43 (46).

Sommer 1846.

Bendix, Franz, aus Mainz, studierte daſelbſt 6 Sem. bis W. 48.
Bock, Joseph, aus Mainz, „ „ 6 „ „ W. 48.
Bonn, Wilhelm, aus Hadamar, „ „ 6 „ „ W. 48.
Brückmann, Karl, aus Limburg, „ „ 6 „ „ W. 48.
Desaga, Johann, aus Bensheim, „ „ 6 „ „ W. 48.
Halm, Caspar, aus Camberg, „ „ 3 „ „ S. 47.
Helferich, J., a. Mörlenbach, (s. S. 40) „ 5 „ „ S. 48.
Herber, Joseph, aus Mainz, „ „ 7 „ „ S. 49.
Hermes, Ludwig, aus Mainz, „ „ 6 „ „ W. 48.
Lenz, Joseph, aus Limburg, „ „ 6 „ „ W. 48.
Manns, Peter aus Ritzmühle, „ „ 5 „ „ S. 48.

Mehrer, Joseph, aus Winkel, studierte daselbst 6 Sem. bis W. 48.
Mollier, Martin, a. Wiesbaden, „ „ 3 „ „ W. 47.
Nostadt, Erwin, aus Bensheim, „ „ 6 „ „ W. 48.
Rudersdorf, Johann, aus Ellar, „ „ 6 „ „ W. 48.
Schlitt, Jacob, aus Limburg, „ „ 3 „ „ S. 47.
Seip, Heinr. Sim., a. Bensheim, „ „ 7 „ „ S. 49.
Traud, Vincenz Cyrillus, a. Bensheim, „ 4 „ „ S. 47.
Mit den Aeltern zusammen 52.

Winter 1846—47.

Bittong, Jacob, aus Worms, studierte daselbst 3 Sem. bis W. 47.
Dworzack, Johann, aus Mainz, „ „ 6 „ „ S. 49.
Ehrmann, Adam, aus Bensheim, „ „ 7 „ „ W. 49.
Göcking, Georg, aus Lorsch, „ „ 1 „ „ W. 46.
Gorgus, Anton, aus Prath, „ „ 5 „ „ W. 48.
Hainz, Jacob, aus Darmstadt, „ „ 1 „ „ W. 46.
Herberg, Chr., a. Mommenheim, „ „ 6 „ „ S. 49.
Kronenberger, M., aus Seligenstadt, „ 1 „ „ W. 46.
Kuhn, Michael, a. Kleinwelzheim, „ „ 5 „ „ W. 48.
May, Grg., a. Kleinkrotzenburg, „ „ 6 „ „ S. 49.
Minrath, Wilh., a. Weinsheim, „ „ 7 „ „ W. 49.
Pfaff, Leonhard, aus Fulda, „ „ 8 „ „ W. 50.
Weber, Hein., a. Obererlenbach, „ „ 5 „ „ W. 48.
Mit den Aeltern zusammen 57 (54).

Sommer 1847.

Antony, Joseph, aus Limburg, studierte daselbst 4 Sem. bis W. 48.
Appel, Friedrich, aus Lorsch, „ „ 6 „ „ W. 49.
Bauer, Michael, a. Obertshausen, „ „ 7 „ „ S. 50.
Becker, Caspar, aus Weisenau, „ „ 7 „ „ S. 50.
Berger, Jacob, a. Heusenstamm, „ „ 7 „ „ S. 50.
Biehl, Wilhelm, a. Weidenhahn „ „ 3 „ „ S. 48.
Bonn, Joseph, a. Oberlahnstein „ „ 6 „ „ W. 49.
Brandscheid, Fr., a. Wiesbaden „ „ 4 „ „ W. 48.

Closmann, Karl, a. Mainz, studierte daselbst 6 Sem. bis W. 49.
Diemer, Simon, aus Mainz, „ „ 3 „ „ S. 48.
Dillmann, Anton, aus Limburg, „ „ 7 „ „ S. 50.
Dinkler, Adam, a. Kleinwelzheim, „ „ 7 „ „ S. 50.
Ehrlich, Johann, aus Lorsch, „ „ 2 „ „ W. 47.
Freudig, Andreas, aus Mainz, „ „ 6 „ „ W. 49.
Geyer, Karl, aus Mainz, „ „ 6 „ „ W. 49.
Hausknecht, Christian, a. Mainz „ „ 6 „ „ W. 49.
Hetzel, Joseph, aus Wiesbaden, „ „ 4 „ „ W. 48.
Korell, Johann, aus Mainz, „ „ 6 „ „ W. 49.
Ludwig, Valentin, aus Lorsch, „ „ 7 „ „ S. 50.
Matthias, Johann, aus Limburg, „ „ 3 „ „ S. 48.
Meister, Jacob, aus Lorch, „ „ 1 „ „ S. 47.
Nägler, Christoph, a. Geisenheim, „ „ 1 „ „ S. 47.
Rosbach, Jacob, aus Arfurt, „ „ 3 „ „ S. 48.
Rupin, Theodor, a. Montabauer „ „ 3 „ „ S. 48.
Schmitt, Jacob, aus Finthen, „ „ 4 „ „ W. 48.
Schneider, Goar, aus Prath, „ „ 2 „ „ W. 47.
Sterkel, Friedrich, aus Limburg, „ „ 2 „ „ W. 47.
Weimar, Wilhelm, aus Limburg, „ „ 3 „ „ S. 48.
Wolf, Johann, aus Eschelbach, „ „ 4 „ „ W. 48.
Wolf, Joseph, aus Steinbach, „ „ 3 „ „ S. 48.

Mit den Aeltern zusammen 79 (74).

Winter 1847—48.

Herberg, Frz., a. Mommenheim, stud. das. 5 Sem. bis W. 49.
Kipp, Joh. Gg., a. Waldmichelbach, „ „ 7 „ „ W. 50.
Sander, Wilh., a. Oppenheim (s. S. 46) „ 4 „ „ S. 49.
Schlimm, Casp., a. Königstein, „ „ 4 „ „ S. 50.

Mit den Aeltern zusammen 72 (71).

Sommer 1848.

Alisch, A., aus Mainz, studierte daselbst 1 Sem. bis S. 48.
Dörsam, L., aus Großbreitenbach „ „ 2 „ „ W. 48.

Gröninger, Jos. Fr., a. Mainz, studierte das. 2 Sem. bis W. 48.
Hartnagel, Conr., a. Bensheim, „ „ 6 „ „ W. 50.
Hellbach, Wilh., a. Limburg, „ „ 2 „ „ W. 48.
Hennig, Peter, a. Mainz, „ „ 6 „ „ W. 50.
Herz, Jacob, aus Eschelbach, „ „ 2 „ „ W. 48.
Hillebrand, Kilian, a. Limburg, „ „ 2 „ „ W. 48.
Kämmerer, Adam, a. Castell, „ „ 6 „ „ W. 50.
Knaus, Franz, aus Mainz, „ „ 6 „ „ W. 50.
Koch, Peter, a. Niederzeuzheim, „ „ 6 „ „ W. 50.
Linz, Balth., a. Montabaur, „ „ 2 „ „ W. 48.
May, Joh., aus Niederhadamar, „ „ 3 „ „ S. 49.
Molthan, J., a. Niederingelheim, „ „ 6 „ „ W. 50.
Muth, Philipp, a. Hadamar, „ „ 2 „ „ W. 48.
Pfeiffer, Joseph, aus Bensheim, „ „ 1 „ „ S. 48.
Reichwein, Th., a. Oberzeuzheim, „ „ 5 „ „ S. 50.
Schmitt, J., a. Hangenmeilingen, „ „ 5 „ „ S. 50.
Schneider, Franz, a. Bensheim, „ „ 1 „ „ S. 48.
Walter, Karl, aus Kransberg, „ „ 2 „ „ W. 48.
Weitzel, Wilh., a. Johannisberg, „ „ 2 „ „ W. 48.
Wiedemann, Herm., a. Hadamar, „ „ 6 „ „ W. 50.

Mit den Aeltern zusammen 84 (80).

Winter 1848—49.

Holzammer, J. B., a. Mainz, studierte das. 2 Sem. bis S. 49.
Kleinhaus, J. W., a. Pfeddersheim, „ „ 1 „ „ W. 48.
Kösterus, Friedr., a. Romrod, „ „ 1 „ „ W. 48.
Kronenberger, J., a. Seligenstadt, „ „ 1 „ „ W. 48.
Molthan, Karl, a. Niederingelheim, „ „ 2 „ „ S. 49.
Schmidt, J. Bapt., a. Mainz (s. S. 48) „ 1 „ „ W. 48.
Schneider, Ant. Jos., a. Zahlbach, „ „ 4 „ „ S. 50.

Mit den Aeltern zusammen 70 (69).

Sommer 1849.

Doppheimer, Heinr., a. Mainz, studierte das. 4 Sem. bis W. 50.
Frischkorn, J., a. Schwickershausen, „ „ 3 „ „ S. 50.

Greffer, Wilh., a. Schönberg, studierte daselbst 3 Sem. bis S. 50.
Grimmer, Domin., a. Seligenstadt, „ „ 4 „ „ W. 50.
Hoffmann, Jac., a. Seligenstadt, „ „ 4 „ „ W. 50.
Kempf, Jos., a. Gernsheim, „ „ 4 „ „ W. 50.
Mischler, Franz, a. Heppenheim, „ „ 4 „ „ W. 50.
Sulzbach, Adam, a. Rockenberg, „ „ 4 „ „ W. 50.
Wohn, Johann, a. Mainz, „ „ 4 „ „ W. 50.

Mit den Aeltern zusammen 47 (44).

Winter 1849—50.

Blum, Peter, aus Mainz, studierte daselbst 3 Sem. bis W. 50.
Kratz, Sebast., a. Bensheim, „ „ 3 „ „ W. 50.
Laist, Philipp, a. Viernheim, „ „ 3 „ „ W. 50.
Rachor, Engelb., a. Steinheim, „ „ 2 „ „ S. 50.
Wörner, Philipp, a. Mainz, „ „ 2 „ „ S. 50.

Mit den Aeltern zusammen 41 (39).

Sommer 1850.

Bellinger, Gg., a. Niedergauzheim, studierte das. 2 Sem. bis W. 50.
Eser, Georg Thaddäus, a. Mainz, „ „ 2 „ „ W. 50.
Mohr, Joseph, aus Hadamar, „ „ 1 „ „ S. 50.
Rösch, Martin, aus Mainz, „ „ 2 „ „ W. 50.

Mit den Aeltern zusammen 36 (33).

Winter 1850—51.

Göbel, Joseph, aus Hadamar, studierte das. 1 Sem. bis W. 50.
Schwarz, Eduard, a. Heppenheim, „ „ 1 „ „ W. 50.
Steffner, Fr. Christ., a. Mainz, „ „ 1 „ „ W. 50.
Werner, Fr. Jos., a. Ockenheim, „ „ 1 „ „ W. 50.
Winter, Mich., a. Kleinwelzheim, „ „ 1 „ „ W. 50.

Mit den Aeltern zusammen 26 (27)

Von 1830—1851 haben hiernach im Ganzen 344 katholische Theologen in Gießen studiert.

Druckfehler: 7, 25. st. nun l. neue. 15, 2. st. von l. vor. 15, 30. st. der Concil l. das Concil. 57, 5. st. rheinländische l. rheinhessische.

Druck von Wilhelm Keller in Gießen.